

# MASTERARBEIT

Master of Arts in Business  
am Masterstudiengang Rechnungswegen & Controlling  
der FH Campus 02

## **Investitionsprogramm-Optimierung eines österreichischen Einzelunternehmens unter Berücksichtigung steuerlicher Effekte**

Betreuer:  
FH-Prof. Mag. Gregor Reautschnig, StB

Vorgelegt von:  
Lara Christiana Neuhauser, BA

Graz, 22.04.2022

# **EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG**

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, 22.04.2022

*Neuhauser Lara Christiana, BA*

---

## KURZFASSUNG

Für diese Masterarbeit wurde ein österreichisches, familienbetriebenes Reisebüro, welches in der Rechtsform als Einzelunternehmen geführt wird, gewonnen. Zusätzlich zur Reisebürotätigkeit wird der regionale Schülertransport durchgeführt. Angesichts der Umsatzgröße werden die Gewinne gemäß § 5 EStG bilanziert. Das Kooperationsunternehmen weist seit circa 3 Jahren kontinuierlich steigende Gewinne auf. Aufgrund dessen, dass diese Gewinne gemäß § 33 EStG dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, resultiert eine hohe Steuerlast.

Der Fokus dieser Arbeit liegt in einer möglichen Steuersenkung durch Investitionen bzw. Ersatzinvestitionen für den Schülertransport, welche in den vergangenen Jahren nicht erfolgten und daher grundsätzlich unbedingt notwendig wären. Durch sinnvoll geplante Investitionen könnte die Steuerlast wesentlich gesenkt werden, allerdings sieht der Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Anschaffung neuer Busse keinen Vorteil, sondern nur Kosten.

Ziel dieser Arbeit ist die Erstellung einer Berechnung anhand der Kapitalwertmethode die auf diverse Faktoren wie Finanzierungsmöglichkeiten, Anschaffungs- sowie Ersatzanschaffungszeitpunkte und Investitionsanreize eingeht.

Die vorliegende Arbeit behandelt zu Beginn die theoretischen Ausführungen im Zusammenhang mit Investitionsberechnungen. Dabei wurden die Aspekte der Finanzierungsform, des anwendbaren Investitionsverfahrenes sowie mögliche Investitionsanreize dazu erläutert.

Diese theoretische Analyse stellt das Fundament für die, auf den Kooperationspartner abgestimmte, Investitionsberechnung anhand der Kapitalwertmethode für die praktische Umsetzung dar.

Im anschließenden praktischen Teil dieser Arbeit wurde eine Kapitalwertberechnung erstellt, welche dem Kooperationsunternehmen aufzeigen soll, dass Investitionen in seinem Fall einen steuerlichen Vorteil mit sich bringen. Dabei werden ihm in unterschiedlichen Szenarien, hinsichtlich der Anschaffungszeitpunkten sowie den beiden verwendeten Formen der Absetzung für Abnutzung, aufgezeigt, welche Variante für ihn den höchsten Steuervorteil bietet. Aus diesen Ergebnissen wurden für das Kooperationsunternehmen Handlungsempfehlungen abgeleitet.

---

## ABSTRACT

For this Master's thesis, an Austrian, family-run travel agency, which is run in the legal form of a sole proprietorship, was recruited. In addition to the travel agency activity, regional school transport is carried out. In view of the volume of sales, profits are balanced in accordance with § 5 EStG. The cooperative business has been showing continuously increasing profits for about 3 years. Due to the fact that these profits are subject to the progressive income tax rate under § 33 EStG, a high tax burden results.

The focus of this work is on a possible tax reduction through investments or replacement investments for the school transport, which have not been made in recent years and would therefore be absolutely necessary. Properly planned investments could significantly reduce the tax burden, but the cooperation partner does not see any benefits, only costs, in connection with the purchase of new buses.

The aim of this work is to compile a calculation based on the net present value method, which goes into various factors such as financing options, acquisition dates as well as replacement acquisition dates and investment incentives.

At the beginning, this thesis deals with the theoretical explanations in connection with investment calculations. Aspects of the form of financing, the applicable investment procedure as well as possible investment incentives were explained. This theoretical analysis provides the basis for the investment calculation, tailored to the cooperation partner, using the net present value method for practical implementation.

In the subsequent practical part of this work, a net present value calculation was prepared, which is intended to show the cooperation business that investments bring a tax advantage in its case. In different scenarios, regarding the acquisition dates and the two forms of depreciation for wear and tear used, it is shown which variant offers the highest tax advantage. Recommendations for action for the cooperative company were derived from these results.



---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Vorstellung des Kooperationsunternehmens .....	2
1.2	Ausgangssituation des Kooperationsunternehmens .....	3
1.3	Problemstellung und Zielsetzung .....	4
1.4	Methodische Vorgehensweise und Abgrenzung .....	6
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Klein- und Mittelunternehmen.....</b>	<b>9</b>
2.1	Definition Klein- und Mittelunternehmen .....	9
2.2	Definition Einzelunternehmen .....	13
<b>3</b>	<b>Analyse des Kooperationsunternehmens .....</b>	<b>14</b>
3.1	Betriebswirtschaftliche Darstellung .....	14
3.2	Finanzielle Situation des Kooperationspartners .....	17
3.3	Steuerliche Situation des Kooperationspartners .....	20
<b>4</b>	<b>Entscheidungsgrundlagen für eine Investitionsrechnung.....</b>	<b>25</b>
4.1	Investitionsplanung.....	25
4.2	Entscheidungen zur optimalen Nutzungsdauer und zum optimalen Ersatzzeitpunkt.....	27
4.2.1	Ermittlung der Nutzungsdauer und des optimalen Ersatzzeitpunktes .....	29
4.2.2	Abschreibungsverläufe und dessen Steuerwirkung.....	30
4.3	Investitionsrechnungsverfahren .....	33
4.3.1	Statische Investitionsrechnung .....	35
4.3.2	Dynamische Investitionsrechnung .....	36
4.3.3	Festlegung des Kalkulationszinssatzes unter Anwendung der Kapitalwertmethode .....	37
4.3.3.1	Kalkulationszinssatz bei Eigenfinanzierung.....	38
4.3.3.2	Kalkulationszinssatz bei Fremdfinanzierung.....	39
4.3.3.3	Opportunitätsorientierte Kalkulationszinssatz.....	39
4.3.4	Kapitalwertmethode .....	40
<b>5</b>	<b>Betrachtung der Finanzierungsmethoden .....</b>	<b>42</b>
5.1	Eigenfinanzierung bei Einzelunternehmen .....	44
5.1.1	Selbstfinanzierung .....	46
5.1.2	Finanzierung aus Abschreibung .....	48
5.2	Fremdfinanzierung bei Klein- und Mittelunternehmen.....	51
5.2.1	Kreditfinanzierung.....	54

---

5.2.2	Finanzierung aus Rückstellungen.....	56
5.2.3	Leasingfinanzierung.....	56
<b>6</b>	<b>Steuerbegünstigungen als Anreiz für Investitionen .....</b>	<b>59</b>
6.1	Volkswirtschaftliche Sicht zur Steuerpolitik in Österreich .....	59
6.2	Auswirkungen von Investitionsförderungen auf die Steuerbelastung.....	61
6.2.1	Investitionsanreize durch die Absetzung für Abnutzung .....	62
6.2.2	Gewinnfreibeträge gemäß § 10 Einkommensteuergesetz.....	65
6.2.3	Investitionsfreibetrag als Steuerbegünstigung .....	69
<b>7</b>	<b>Erstellung der Investitionsberechnung anhand der Kapitalwertmethode .</b>	<b>73</b>
7.1	Datenbasis des Kooperationspartners .....	73
7.2	Praktische Umsetzung .....	76
7.2.1	Eigenfinanzierung .....	80
7.2.1.1	Szenario 1 – einjährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte.....	80
7.2.1.2	Szenario 2 – mehrjährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte .....	88
7.2.1.3	Szenario 3 – zweijährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte .....	97
7.2.2	Kreditfinanzierung.....	105
7.2.2.1	Szenario 1 – einjährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte.....	109
7.2.2.2	Szenario 2 – zweijährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte .....	117
<b>8</b>	<b>Darstellung der Ergebnisse und Ableitung von handlungsempfehlungen</b>	
	.....	<b>125</b>
8.1	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	125
8.2	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen .....	130
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>131</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>135</b>

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einteilung der KMU in Österreich .....	10
Abbildung 2: Qualitative Merkmale KMU.....	12
Abbildung 3: Übersicht Fuhrpark.....	17
Abbildung 4: Gewinn- und Verlustrechnung 2019.....	18
Abbildung 5: Bilanz des Geschäftsjahres 2019.....	19
Abbildung 6: Abschreibungsverläufe in linearer und degressiver Form sowie bei einer Umstellung von einer degressiven Abschreibung auf die lineare Form.....	33
Abbildung 7: Investitionsrechenverfahren unter Sicherheit.....	35
Abbildung 8: Finanzierungsarten.....	43
Abbildung 9: Innenfinanzierungsübersicht .....	45
Abbildung 10: Überblick linearer Abschreibungsverlauf.....	50
Abbildung 11: Überblick degressiver Abschreibungsverlauf .....	51
Abbildung 12: Fremdkapitalgeber .....	53
Abbildung 13: Darstellung degressiver Abschreibungsverlauf .....	64
Abbildung 14: Darstellung Grundfreibetrag & investitionsbedingter Gewinnfreibetrag mit linearer Abschreibung .....	67
Abbildung 15: Darstellung des Grundfreibetrages & des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages mit degressiver Abschreibung.....	68
Abbildung 16: Berechnung mit linearer Abschreibung und Investitionsfreibetrag .....	71
Abbildung 17: Berechnung mit degressiver Abschreibung und Investitionsfreibetrag .....	72
Abbildung 18: Eingabefelder für Berechnungen.....	79

---

Abbildung 19: Szenario 1: Eigenfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	82
Abbildung 20: Szenario 1: Eigenfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa.....	84
Abbildung 21: Szenario 1: Eigenfinanzierung mit einjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	86
Abbildung 22: Szenario 1: Eigenfinanzierung mit einjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und degressiver Afa.....	88
Abbildung 23: Szenario 2: Eigenfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	90
Abbildung 24: Szenario 2: Eigenfinanzierung mit mehrjährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa.....	92
Abbildung 25: Szenario 2: Eigenfinanzierung mit mehrjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	94
Abbildung 26: Szenario 2: Eigenfinanzierung mit mehrjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und degressiver Afa.....	96
Abbildung 27: Szenario 3: Eigenfinanzierung mit zweijährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	98
Abbildung 28: Szenario 3: Eigenfinanzierung mit zweijährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa.....	100
Abbildung 29: Szenario 3: Eigenfinanzierung mit zweijährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	102
Abbildung 30: Szenario 3: Eigenfinanzierung mit zweijährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten mit degressiver Afa.....	104
Abbildung 31: Kreditdaten der Busse.....	107
Abbildung 32: Kreditdaten der Ersatzbusse.....	108

---

Abbildung 33: Szenario 1: Fremdfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	110
Abbildung 34: Szenario 1: Kreditfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa.....	112
Abbildung 35: Szenario 1: Kreditfinanzierung mit einjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	114
Abbildung 36: Szenario 1: Kreditfinanzierung mit einjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und degressiver Afa.....	116
Abbildung 37: Szenario 2: Kreditfinanzierung mit zweijährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	118
Abbildung 38: Szenario 2: Kreditfinanzierung mit zweijährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa.....	120
Abbildung 39: Szenario 2: Kreditfinanzierung mit zweijährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa.....	122
Abbildung 40: Szenario 2: Kreditfinanzierung mit zweijährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und degressiver Afa.....	124
Abbildung 41: Vergleich Kapitalwerte des Szenario 1 und Szenario 2.....	126
Abbildung 42: Übersicht Steuerbelastung je Anschaffungsvariante.....	128
Abbildung 43: Übersicht neuer Busse.....	135
Abbildung 44: Gesamtberechnung des Szenario 1 mit linearer Afa.....	136
Abbildung 45: Gesamtberechnung des Szenario 1 mit degressiver Afa.....	136
Abbildung 46: Gesamtberechnung des Szenario 2 mit linearer Afa.....	136
Abbildung 47: Gesamtberechnung des Szenario 2 mit degressiver Afa.....	136
Abbildung 48: Gesamtberechnung des Szenario 3 mit linearer Afa.....	136
Abbildung 49: Gesamtberechnung des Szenario 3 mit degressiver Afa.....	136

---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	<i>Absatz</i>
EBT	<i>Earnings before Taxes</i>
EPU	<i>Ein-Personen-Unternehmen</i>
EU	<i>Europäische Union</i>
KMU	<i>Klein- und Mittelunternehmen</i>
KonStG	<i>Konjunktustärkungsgesetz</i>
NoVA	<i>Normverbrauchsabgabe</i>
UGB	<i>Unternehmensgesetzbuch</i>
URG	<i>Unternehmensreorganisationsgesetz</i>

---

# 1 EINLEITUNG

Das Interesse an der Erforschung von Klein- und Mittelbetrieben in Österreichs und Deutschlands in Wirtschaft steigt stetig. Dies wird durch die Anerkennung der Auswirkungen dieser Unternehmen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und insbesondere durch ihren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zum Innovationspotenzial und zu beständigem Wirtschaftswachstum begründet.<sup>1</sup> In Österreich existierten im Jahr 2019 rund 346.200 kleine und mittlere Unternehmen (KMU), dies entspricht 99,6 % aller Unternehmen. Darüber hinaus bestehen rund 90% der österreichischen Unternehmen als Familienbetriebe.<sup>2</sup> Ein Unternehmen gilt laut EU-Definition im weiteren Sinn dann als Familienunternehmen, wenn zumindest ein Vertreter oder eine Vertreterin der Familie oder der Angehörigen an der Führung des Unternehmens beteiligt ist und mehr als die Hälfte der Entscheidungsrechte im Besitz der Eigentümerfamilie sind.<sup>3</sup> Darüber hinaus werden Familienunternehmen in engeren Sinn weiter spezifiziert, wobei die Ein-Personen-Unternehmen (EPU) nicht miteinbezogen werden. Grund dafür ist, dass durch die strukturellen Bedingungen die vielseitigen Dimensionen eines Familienunternehmens und dem korrelativen Einfluss von Unternehmen und Familie sowie Führung und Eigentum lediglich beschränkt gegeben sind.<sup>4</sup>

In österreichischen KMU sind knapp 2,1 Millionen Personen beschäftigt und circa 63% der Lehrlingsausbildung wird von diesen abgedeckt.<sup>5</sup> Traditionell orientiert sich die Betriebswirtschaftslehre primär an der Entwicklung und den Bedürfnissen großer Unternehmen. Andererseits wird die europäische Wirtschaft, insbesondere die österreichische und deutsche, von der Struktur der KMU geprägt. Die Analysen bestätigen, dass nicht alle traditionellen Methoden und betriebswirtschaftlichen Instrumente direkt für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) einsetzbar sind.<sup>6</sup>

Durch die Corona-Pandemie wurden viele KMU in Österreich schwer belastet und vor große Herausforderungen gestellt. Die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Verbreitung des Virus umgesetzt wurden, führten und führen zu beträchtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen. In Antwort darauf haben viele Betriebe mit innovativen Strategien auf die neue Situation reagiert und ihr Produkt- und Dienstleistungsangebot erweitert oder versucht, alternative Vertriebswegen

---

<sup>1</sup> Vgl. REISINGER (2007), S. 8.

<sup>2</sup> Vgl. SCHRAMBÖCK (2021), Onlinequelle [15.01.2022].

<sup>3</sup> Vgl. WKO (2018), Onlinequelle [03.10.2021].

<sup>4</sup> Vgl. WKO (2013), Onlinequelle [10.10.2021].

<sup>5</sup> Vgl. SCHRAMBÖCK (2021), Onlinequelle [15.01.2022].

<sup>6</sup> Vgl. ESCHENBACH (1995), S. 580.

---

zu finden. Zur Unterstützung der KMU während dieser Periode hat die österreichische Bundesregierung ein umfassendes Paket erstellt, wobei Maßnahmen wie Investitionsprämien, Steuerstundungen oder Überbrückungsgarantien durchgeführt wurden.<sup>7</sup>

Um wettbewerbsfähig zu bleiben, sind Unternehmen allgemein dazu gezwungen, Investitionen zu tätigen. Mit der Anschaffung von Anlagegütern muss sich ein Unternehmen für längere Zeit binden, weshalb Investitionen aus finanzwirtschaftlicher Sicht eine bedeutende Rolle für ein Unternehmen spielen.<sup>8</sup> Aufgrund der hohen Kapitalbindung, der Langzeitwirkungen, der strategischen Bedeutung sowie des Ertrags- und Liquiditätsrisikos zählen Investitionsentscheidungen zu den bedeutendsten und schwierigsten Aufgaben für die Führung eines Unternehmens. Daher ist die Planungsqualität sowie die Qualität der Inputdaten essenziell.<sup>9</sup> Ein Investitionsvorhaben kann hinsichtlich seiner Vorteilhaftigkeit anhand von Investitionsrechnungen ermittelt werden<sup>10</sup>, die in der vorliegenden Arbeit genauer untersucht werden sollen. Dabei wird der Fokus auf den Investitionszeitpunkten in Korrelation mit der Steuerbelastung sowie auf den Wünschen des Kooperationsunternehmensliegen. Zunächst sollen in den Abschnitten 1.1 und 1.2 einleitend jedoch die theoretischen Hintergründe zu Kooperationsunternehmen ausgeführt werden. In den Abschnitten 1.3 und 1.4 erfolgt dann die Darstellung des Aufbaus der konkreten Untersuchung.

## **1.1 Vorstellung des Kooperationsunternehmens**

Für die vorliegende Masterarbeit wurde ein kleines österreichisches Dienstleistungsunternehmen als Kooperationspartner gewonnen.<sup>11</sup> Bei diesem Unternehmen handelt es sich um einen jahrzehntelang geführten Familienbetrieb, dessen Gewinne aufgrund seiner Umsatzgröße gemäß § 5 EStG ermittelt werden. Diese Gewinne werden gemäß § 33 EStG mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert.

Die operative Geschäftstätigkeit des Unternehmens setzt sich aus der Vermittlung touristischer Reiseleistungen, der Vermittlung und Veranstaltung von Gruppen-Busreisen sowie der Durchführung des regionalen Schülertransports im Auftrag der Republik Österreich zusammen. Abgewickelt werden diese administrativen Abläufe in einem angemieteten Geschäftslokal, das

---

<sup>7</sup> Vgl. SCHRAMBÖCK (2021), Onlinequelle [15.01.2022].

<sup>8</sup> Vgl. WEIGL u.a. (2012), S. 24.

<sup>9</sup> Vgl. SILLER (2015), S. 85.

<sup>10</sup> Vgl. WEIGL u.a. (2012), S. 24.

<sup>11</sup> Die namentliche Nennung des Unternehmens erfolgte nur am Titelblatt des Antrages des Masterarbeitsthemas. Der Kooperationspartner legt aufgrund des verwendeten Zahlenmaterials Wert auf Anonymität und gab seine Kooperationszusage unter der Bedingung, diese zu wahren.



---

aus einem Großraumbüro für den Kundenbereich, einem separaten kleinen Büro für ausführliche Einzelberatungsgespräche, einem Büroraum für den Inhaber selbst sowie diverse kleine Nebenräume, wie unter anderem einer Betriebsküche, einem Lagerraum und einem Kunden- und Mitarbeitersanitärbereich besteht. Zum Abstellen der Kleinbusse wurden zusätzliche Abstellflächen am Standort der Büroräumlichkeiten angemietet.

Der Eigentümer, der selbst im Unternehmen tätig ist, beschäftigt zwei MitarbeiterInnen für den administrativen Tätigkeitsbereich und weitere drei MitarbeiterInnen für die Schülerbeförderung. Er selbst arbeitet unterstützend im Vermittlungsbereich mit und übernimmt auch fallweise Schülertransporte, sofern es Ausfälle bei den beschäftigten Fahrern gibt. Seine Hauptaufgabe liegt aber in der Kalkulation, Organisation und Durchführung der eigenveranstalteten Gruppen-Busreisen sowie in der Kalkulation und Abrechnung der Schülerbeförderung. Hinzu kommt die Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und die Führung der Mitarbeiter.

Im Anlagevermögen des Kooperationspartners befinden sich unter anderem drei Kleinbusse für den oben genannten Schülertransport, ein Personenkraftwagen, der ausschließlich vom Unternehmer genutzt wird, sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Für die selbst veranstalteten Gruppen-Busreisen werden tage- beziehungsweise wochenweise große Reisebusse von einem Kooperationsbetrieb angemietet.

## **1.2 Ausgangssituation des Kooperationsunternehmens**

Wie im Kapitel 1.1 erwähnt, wird innerhalb des Kooperationsunternehmens die administrative Abwicklung der Vermittlung touristischer Reiseleistungen, der Vermittlung und Veranstaltung von Gruppen-Busreisen sowie der Schülerbeförderung in angemieteten Büroräumlichkeiten abgewickelt. Eine Investition in ein Eigenobjekt wurde vom Kooperationspartner vor einiger Zeit angedacht, aufgrund von wirtschaftlichen und firmenpolitischen Gründen jedoch wieder verworfen und seitdem auch nicht mehr in Betracht gezogen. Der Erwerb eines passenden Grundstücks mit einem bestehenden Bürogebäude beziehungsweise mit der Errichtung eines Bürogebäudes auf diesem sieht er in Hinblick auf seinen Pensionsantritt in voraussichtlich 15 Jahren und einer fehlenden Nachfolge als nicht wirtschaftlich.

Die im Anlageverzeichnis befindliche Büroausstattung weist zum 31.12.2019 einen Restbuchwert von rund 2.600 Euro auf, des sich in den Folgejahren auf Basis der bisherigen Investitionen um eine lineare Absetzung für Abnutzung von etwa 700 Euro jährlich vermindert. Da es sich um angemietete Büroräumlichkeiten handelt, werden Investitionen in eine neue Büroausstattung seitens des Kooperationspartners nicht angedacht. Die EDV-Anlage, bestehend aus vier Standcomputern sowie den dazugehörigen Peripheriegeräten, ist bereits zur Gänze abgeschrieben. Aufgrund des veralteten Zustandes der gesamten EDV-Anlage inklusive der

---

selbst dazu installierten und verbundenen Peripheriegeräten wäre eine Investition in eine neue, modernere Komplettlösung mit eingebundener Cloudfunktion empfehlenswert, insbesondere da seit Corona auch teilweise im Homeoffice gearbeitet wird. Diese Investition will der Kooperationspartner derzeit jedoch nicht tätigen. Die ebenso im Betriebsvermögen stehenden Kleinbusse für den regionalen Schülertransport wurden in den Jahren 2009, 2013 und 2016 erworben. Die beiden älteren Busse sind dabei bereits zur Gänze abgeschrieben, sodass sich lediglich der zuletzt angeschaffte Kleinbus im Jahr 2020 noch mit einer Ganzjahresabschreibung von etwa 5.100 Euro und 2021 lediglich mit einer Halbjahresabschreibung auswirkt.

In der vorliegenden Arbeit wird auf die möglichen Investitionen in Kleinbusse im Bereich des Schülertransports eingegangen. Im Tätigkeitsbereich der Vermittlungsleistungen stehen keine relevanten Investitionen in Betracht. Für die Gruppen-Busreisen wäre eine Investition in einen eigenen großen Reisebus denkbar, dies sei aus Sicht des Kooperationspartners wirtschaftlich jedoch nicht sinnvoll sein, da in dieser Hinsicht keine ganzjährige Auslastung erfolgt.

Die Finanzierung der Investitionen und auch die Erhaltung des laufenden Betriebes erfolgte in der Vergangenheit durch Eigenfinanzierung. Der Kooperationspartner weist keine offenen Kredit- oder Leasingverbindlichkeiten auf, sondern verfügt in Relation zur Unternehmensgröße über hohe liquide Mittel. Nach einer längeren Periode (bis einschließlich 2018) mit kontinuierlich steigendem, jedoch geringeren Unternehmenserfolg, weist das Unternehmen seit etwa vier Jahren erheblich höhere Gewinne auf. Laut Aussagen des Inhabers soll dieser Gewinn zum einen Teil aufgrund des vielfältigeren Produktportfolios und einer wachsenden Zielgruppe und zum anderen Teil durch einen zusätzlichen Auftrag im Bereich der Schülerbeförderung auch in den kommenden Jahren beibehalten bzw. weiter gesteigert werden können. Trotz geringerer Geschäftstätigkeiten aufgrund coronabedingter behördlicher Schließungen beziehungsweise Reisewarnungen und Reiseverbote im Jahr 2020 und 2021 wird der Unternehmenserfolg an die Vorjahre anknüpfen beziehungsweise diese sogar übertreffen. Durch die Ausschöpfung der staatlichen Ersatz- und Zuschussleistungen wie zum Beispiel Umsatzerersatz, Fixkostenzuschuss, Ausfallsbonus und Kurzarbeit konnten auch in den von der Corona-Krise geprägten Jahren hohe Gewinne erzielt werden.

### **1.3 Problemstellung und Zielsetzung**

Der Einfluss steuerlicher Effekte bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen wird in der unternehmerischen Praxis oftmals unterschätzt und vernachlässigt.<sup>12</sup> Trotz der Potentiale von Investitionen für eine Steuerentlastung ist die Investitionsbereitschaft des

---

<sup>12</sup> Vgl. BECKER (2013), S. 37.

---

Kooperationsunternehmers sehr gering. Primärer Wunsch des Eigentümers ist die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bei weiterhin großer Unabhängigkeit von Fremdkapitalgebern. Das Unternehmen hat aufgrund seines Alters und des Zustandes des mobilen und immobilien Anlagevermögens jedoch eindeutig einen Reinvestitionsbedarf. Unter anderem führten und führen mangelnde beziehungsweise gänzlich fehlende Investitionen und die damit verbundenen Abschreibungsmöglichkeiten durch die progressive Besteuerung des Einkommens zu einer vergleichsweise hohen Steuerlast. Eine Umgründung in eine Kapitalgesellschaft, bei der die Gewinne mit einem fixen Körperschaftsteuersatz von 25 % besteuert würden, wird vom Kooperationspartner nicht angestrebt. Noch bis vor wenigen Jahren hatte der Unternehmer durch geringere Gewinne eine niedrigere Einkommensteuerlast zu tragen, aufgrund der steigenden Gewinne der letzten beiden Jahre hat sich die Steuerbelastung des Kooperationspartners nun nahezu verdoppelt. Dabei hat sich in Gesprächen gezeigt, dass dem Unternehmer nicht ausreichend bewusst ist, dass er durch Investitionen einen wesentlichen Teil der Steuerbelastung reduzieren könnte. Zwar wirken auch die Service- und Wartungskosten der alten Fahrzeuge in den Jahren 2019 und 2020 steuermindernd, dies jedoch nicht in einem so umfassenden Ausmaß, wie dies durch die Abschreibung für die Abnutzung von neu angeschafften Fahrzeugen möglich wäre. Trotz der aufwendigeren Servicezeiten der veralteten Busse kommt es zu keinen Ausfallszeiten, da dem Unternehmer für die Dauer der Servicewartungen unentgeltlich Leihbusse zur Verfügung gestellt werden.

Die zentrale Problemstellung der vorliegenden Arbeit bildet somit die Frage, wie die Steuerbelastung durch Investitionen und den Ausnutzungen möglicher Steuerminderungen optimiert werden kann. Dazu soll eine Investitions- und Finanzplanung zur Lösung der Problemstellung ausgearbeitet werden. Um Auswirkungen der Investitionen auf die Ertrags- und Steuersituation besser darstellen zu können, erfolgt eine Darstellung mehrjähriger Berechnungen. Zudem sollen diverse Alternativen, die für den Kooperationspartner möglich wären, erstellt werden, wobei vor allem eine steuerschonende Methode präferiert werden soll.

Anschließend darauf soll auf die Ausschöpfung möglicher Investitionsanreize, wie etwa ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, die degressive Absetzung für Abnutzung oder der ab 2023 mögliche Investitionsfreibetrag, eingegangen werden. Diesbezüglich soll analysiert werden, in welchem Umfang Investitionen durch steuerliche Investitionsanreize finanziert werden können. Zudem sollen die möglichen verschiedenen Finanzierungsformen und deren steuerliche Auswirkungen für das Unternehmen ausgearbeitet werden.

Hiermit soll dem Unternehmer eine Entscheidungshilfe geboten werden, die auf diesen und seine Wünsche optimal abgestimmt ist. Die durchschnittliche Steuerbelastung soll in den Folgejahren minimiert werden, weshalb unterschiedliche Investitionszeitpunkte in verschiedenen Szenarien

---

dargestellt werden. Zusätzlich sollen mögliche Steuerbegünstigungen durch Investitionen in der Berechnung berücksichtigt werden.

Die durch diese Schritte gebotene Berechnungshilfe soll und kann kein Fachgespräch mit der steuerlichen Vertretung ersetzen. Dennoch soll dies dazu führen, dass sich der Unternehmer auf Grundlage der Berechnungsbeispiele eine grundsätzliche Vorstellung darüber, wie sich mögliche Investitionen auf die Liquidität, den Erfolg und die Steuerbelastung seines Unternehmens auswirken. Darüber hinaus soll sichtbar gemacht werden, welchen finanziellen Anteil das Unternehmen an Investitionen tatsächlich selbst übernehmen muss und wie viel durch eine Verringerung der Einkommensteuer aus der verringerten Steuerlast gedeckt werden kann.

## **1.4 Methodische Vorgehensweise und Abgrenzung**

In der Einleitung der vorliegenden Arbeit erfolgte bereits die Vorstellung des Kooperationspartners sowie die Beschreibung dessen Ausgangssituation. Weiters wurde im Zusammenhang damit die genaue Problemstellung sowie die Zielsetzung dieser Arbeit erläutert.

Im nächsten Schritt werden zur theoretischen Kontextualisierung der Fragestellungen, die in Verbindung mit der Investitionstätigkeit von KMU auftreten, die Ergebnisse der dieser Arbeit vorangegangenen Literaturrecherche präsentiert. Zusätzlich werden einschlägige Gesetzestexte und Publikationen von den zuständigen Bundesministerien der Republik Österreich oder anderen regulatorischen Institutionen angeführt. Weiters erfolgt eine Analyse des Kooperationsunternehmens, wobei dessen betriebswirtschaftliche, finanzielle und steuerliche Situation genauer beleuchtet werden soll.

In Kapitel 2 werden die Grundlagen der KMU beschrieben. Es erfolgt eine Definition dieser sowie der eines Einzelunternehmens. Hierbei sollen die Abweichungen im Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt werden.

In Kapitel 3 erfolgt die Analyse des Kooperationspartners. In diesem Kapitel wird vor allem auf dessen betriebswirtschaftliche und finanzielle Situation eingegangen. Weiters wird die momentane steuerliche Situation des Unternehmers genauer dargestellt. Dies soll zur Veranschaulichung und als Vergleich für die spätere Investitionsrechnung dienen.

Kapitel 4 behandelt das Thema der Investitionsrechnung. Dabei wird in Abschnitt 4.1 zunächst die Investitionsplanung theoretisch erläutert, da diese, wie in Abschnitt 1.3 bereits deutlich wurde, von den meisten Unternehmen unterschätzt wird. In Abschnitt 4.2 sollen sodann Entscheidungshilfen zur optimalen Nutzungsdauer und des optimalen Ersatzzeitpunktes erläutert werden, da diese für die Berechnung der Investitionen entscheidend sind. Die Nutzungsdauer

---

sowie der Ersatzzeitpunkt sind für die Planung der Investitionen von großer Relevanz.<sup>13</sup> Ebenfalls wird der Abschreibungsverlauf der Busse sowie deren Steuerwirkung beschrieben. In Abschnitt 4.3 erfolgt eine theoretische Beschreibung der beiden Investitionsrechnungsverfahren. Diese Erläuterungen sollen dem Kooperationspartner zur Veranschaulichung dienen, um entscheiden zu können, welche Methode seiner Meinung nach für das Unternehmen am geeignetsten ist. Die Investitionsrechnungen werden dabei auf Grundlage, der in Kapitel 5 dargestellten Finanzierungsformen berechnet. Ebenfalls sollen die in Kapitel 4 sowie Kapitel 6 beschriebenen relevanten Punkte eingebaut und berücksichtigt werden.

In Kapitel 5 werden die unterschiedlichen Finanzierungsmethoden, die für den Kooperationspartner möglich wären, betrachtet. Dabei erfolgt jeweils eine theoretische Ausarbeitung der unterschiedlichen Finanzierungsmethoden, um dem Kooperationspartner zu einem Überblick verhelfen zu können.

Kapitel 6 behandelt das Thema der Steuerbegünstigungen für Investitionen. Zu Beginn dessen wird dabei auf die volkswirtschaftliche Sicht auf öffentliche Förderungen und Zuschüsse eingegangen. Danach wird erläutert, inwiefern die geplanten Investitionen des Kooperationspartners aufgrund der aktuellen Lage gefördert und unterstützt werden können, um eine steuerentlastende Auswirkung zu erzielen. In diesem Zusammenhang werden für den Kooperationspartner anwendbare Steuerbegünstigungen bzw. Förderungen genauer definiert.

In Kapitel 7 sollen alle für die vorliegende Arbeit relevanten Daten zum Kooperationspartner und die Basis für die Investitionsberechnung erläutert werden. Darüber hinaus wird anhand der Eigen- sowie Fremdfinanzierung auch die praktische Darstellung der Berechnungen auszugsweise dargestellt, wobei der Fokus auf der Steuerbelastung liegt. Im Anschluss daran erfolgt die Beschreibung und der Vergleich der Ergebnisse, um daraus Handlungsempfehlungen für den Kooperationspartner abzuleiten.

In Kapitel 8 werden schlussendlich Handlungsempfehlungen anhand der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Ergebnisse formuliert. Diese soll eine Unterstützung für die Investitionsentscheidungen darstellen.

Alle vom Kooperationspartner gewonnenen Informationen wurden anhand eines Gesprächs und per E-Mails gewonnen. Die Investitionsrechnung, die in Bezug auf das Kooperationsunternehmen im Praxisoutput entwickelt wird, wird in Microsoft Excel durchgeführt. Anhand dieser Berechnung sollen Handlungsempfehlungen für den Kooperationspartner abgeleitet werden. Ziel dieser Arbeit

---

<sup>13</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 10.

---

soll es nicht ein, die Umwidmung in eine GmbH zu bedenken, weshalb diese Möglichkeit gänzlich außer Acht gelassen werden soll.

Auf die Geschehnisse zum 31.12.2037 bzw. unmittelbar danach wird im Zusammenhang mit den noch verbleibenden Restbuchwerten, offenen Kreditbeständen, Verwertung der Busse etc. nicht eingegangen, da aus heutiger Sicht dazu keine plausible Annahme getroffen werden kann.

Im Sinne einer integrierten und praxisbezogenen Herangehensweise wird der Kooperationspartner mit all seinen Gegebenheiten in den einzelnen Kapiteln einbezogen.

---

## 2 GRUNDLAGEN DER KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN

Innerhalb der Wirtschaftswissenschaften wurden KMU für längere Zeit als eher unbedeutendes Forschungsobjekt angesehen, erst in den letzten Jahren haben die Forschungsaktivitäten in Bezug auf solche zugenommen.<sup>14</sup>

In der österreichischen Wirtschaft waren im Jahr 2019 rund 346.200 kleine und mittlere Unternehmen tätig, dies entspricht 99,6 % aller Unternehmen. Der Großteil, rund 90 %, der österreichischen Unternehmen bestehen dabei als Familienbetriebe.<sup>15</sup> Zur besseren theoretischen Fundierung werden die Begriffe ‚Klein- und Mittelunternehmen‘ sowie ‚Einzelunternehmen‘ in den Abschnitten 2.1 und 2.2 nun genauer erläutert. Dabei wird auf die qualitativen und quantitativen Merkmale der KMU eingegangen. Zusätzlich erfolgt eine Einteilung des Kooperationspartners dieser Arbeit aufgrund seiner Größe, Umsätze sowie seiner Rechtsform.

### 2.1 Definition Klein- und Mittelunternehmen

Ungeachtet der bedeutenden Stellung für die Wirtschaft existiert keine allgemein anerkannte Definition für Klein- und Mittelbetriebe. Eine eindeutige Zuordnung sowie die Schaffung einer möglichst homogenen Gruppe sollten durch eine Definition ermöglicht werden, durch die KMU klar von großen Unternehmen getrennt werden können. Dabei wäre es meiner Ansicht nach wichtig, lediglich ein Kriterium zur Abgrenzung heranzuziehen, um eine eindeutige Zuordnung zu garantieren. Werden zwei oder mehr Merkmale berücksichtigt, so ist eine eindeutige Abgrenzung nicht mehr möglich, da dies zu Überschneidungen und damit zu verschiedenen Deutungsmöglichkeiten führen würde. da ein Unternehmen aufgrund eines Kriteriums in eine andere Kategorie gehören würde als nach einem anderen Attribut.<sup>16</sup>

Eine Zuordnung anhand der Betriebsgröße ist schwierig, da hinsichtlich der Aussagekraft divergente Richtzahlen, wie zum Beispiel die Bilanzsumme, der Umsatz, das Kapital oder die Anzahl der Beschäftigten, verwendet werden können.<sup>17</sup> Dementsprechend bieten sich also quantitative und qualitative Merkmale als Kriterien an, wobei zu ersteren unter anderem Bilanzsumme, Umsatz- oder Mitarbeiteranzahl gezählt werden. Als letztere gelten zum Beispiel

---

<sup>14</sup> Vgl. BEHRINGER (2012), S. 31.

<sup>15</sup> Vgl. KMU Forschung Austria (2021), Onlinequelle [18.03.2022].

<sup>16</sup> Vgl. BEHRINGER (2012), S. 32.

<sup>17</sup> Vgl. EGGER/EGGER/SCHAUER (2016), S. 43.

Unternehmensstruktur, Geschäftsmodell sowie Informationsaustausch. Diese würden eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, allerdings könnten sich hinsichtlich der Wesensverschiedenheit Probleme ergeben.<sup>18</sup>

Da keine anerkannte und verbindliche Definition für KMU vorliegt, wird von der österreichischen Gesetzgebung als Anhaltspunkt die Definition der EU-Kommission herangezogen.<sup>19</sup> Ziel dieser war es, differenzierende Auslegungen in Bezug auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen und der Gemeinschaftsprogramme der EU zu verhindern. Daraus resultierend empfiehlt die Kommission eine einheitliche Definition von KMU wie folgt<sup>20</sup>:



Abbildung 1: Einteilung der KMU in Österreich

Quelle: KMU Forschung Austria, Onlinequelle [05.12.2021]

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, werden KMU nach dieser Definition aufgrund ihrer Beschäftigtenanzahl, ihres Jahresumsatzes sowie ihrer Bilanzsumme klassifiziert. Nach diesem Verständnis gilt ein Unternehmen mit einer Beschäftigungsanzahl von unter 250 MitarbeiterInnen und einem Jahresumsatz von bis zu 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro als KMU. Zusätzlich muss es sich um ein ‚eigenständiges‘ Unternehmen handeln, ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen kann demnach nicht als KMU klassifiziert werden. Weiters kann nach der Definition der EU-Kommission zwischen Kleinst- und Kleinunternehmen unterschieden werden. Unter erstere werden Unternehmen verstanden,

<sup>18</sup> Vgl. BEHRINGER (2012), S. 32f.

<sup>19</sup> Vgl. WKO (2022), Onlinequelle [29.01.2022].

<sup>20</sup> Vgl. EGGER/EGGER/SCHAUER (2016), S. 42.



---

in denen weniger als 10 Personen beschäftigt werden und die einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Millionen Euro erzielen. Für Kleinunternehmen liegen die Grenze bei 50 MitarbeiterInnen und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von bis zu 10 Millionen Euro.<sup>21</sup> Wird der Umsatz in Höhe von 700.000 Euro in einem Geschäftsjahr überschritten, gelten sowohl für EinzelunternehmerInnen sowie für Personengesellschaften die Rechnungslegungsvorschriften gemäß § 189 Abs 1 Z 2 UGB. Somit ermitteln auch KleinstunternehmerInnen ihre Gewinne nach § 5 EStG, wenn der Jahresumsatz über den erwähnten 700.000 Euro liegt.

Neben den quantitativen Merkmalen können Klein- und Mittelunternehmen, wie in Abbildung 2 dargestellt, ebenfalls anhand von qualitativen Merkmalen definiert werden.<sup>22</sup> Häufig weisen KMU einen geringeren Diversifikationsgrad hinsichtlich ihrer Finanzierungsstruktur und ihres Produkt- und Dienstleistungsangebots auf als größere Unternehmen. Aufgrund des geringeren Angebots sind solche Unternehmen von ihren wenigen Kunden und Lieferanten stärker abhängig. Zudem werden KMU von Nachfrageänderungen sowie anderen Wettbewerbern in Hinblick auf die Unternehmensentwicklung stark beeinflusst, weshalb sie einem hohen operativen Geschäftsrisiko unterliegen. Dies kann aber auch einen Wettbewerbsvorteil bieten und somit einen bedeutenden Erfolgsfaktor darstellen. Eine weitere Besonderheit von KMU stellt häufig die fehlende Trennung von Management- und Eigentümerfunktion dar. Die unternehmerische Fähigkeit des/der UnternehmersIn ist von großer Bedeutung, da sowohl das Geschäftsmodell als auch der künftige Unternehmenserfolg in der Regel stark vom Eigentümerabhängen. Die Praxis zeigt diesbezüglich, dass es aufgrund des oftmals vorherrschenden Bezugs häufig eine mangelnde Abgrenzung von privaten und betrieblichen Sphären existiert, wenn beispielweise wesentliche Vermögensgegenstände wie Grundstücke, Gebäude, Lizenzen oder Patente im Privatvermögen gehalten werden.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Vgl. EGGGER/EGGER/SCHAUER (2016), S. 43.

<sup>22</sup> S. Kapitel 2.1 Definition Klein- und Mittelunternehmen, S.9

<sup>23</sup> Vgl. IHLAU/DUSCHA (2019), S. 5.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhere Abhängigkeit von wenigen KundenInnen, Dienstleistungen, Produkten, LieferantenInnen</li> <li>• Geschäftsmodell wenig diversifiziert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starker Einfluss von EigentümernInnen</li> <li>• Überschneidung von betrieblichem und privatem Bereich</li> <li>• Leistungsbeziehungen zwischen Unternehmen und EigentümerIn</li> </ul>
<b>Geschäftsmodell</b>	<b>Eigner</b>
Qualitative Merkmale von KMU	
<b>Informationen</b>	<b>Finanzierung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfaches Rechnungswesen</li> <li>• Fehlende bzw. nicht dokumentierte Informationsquelle</li> <li>• Einfache interne Kontrollen</li> <li>• Eingeschränkte Informationsquellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten</li> <li>• Niedrige Eigenkapitalquote</li> <li>• Häufig kein Kapitalmarktzugang</li> </ul>

Abbildung 2: Qualitative Merkmale KMU

Quelle: In Anlehnung an IHLAU/DUSCHA (2019), S. 5.

Die durchschnittliche Größe eines mittelständischen Unternehmens lag in Österreich bei knapp sechs MitarbeiterInnen pro Unternehmen. Im Jahr 2019 entfielen jeweils mehr als 60 % der gesamten Wirtschaft in Bezug auf die Umsätze, der Bruttoinvestitionen und der Wertschöpfung auf KMU. So wurden Nettoumsatzerlöse in der Höhe von 514 Milliarden Euro sowie eine Bruttowertschöpfung von 135 Milliarden Euro erwirtschaftet. Weiters lagen die Bruttoinvestitionen bei 27 Milliarden Euro. Zwischen 2008 und 2019 hat die Anzahl der KMU um 16 % zugenommen, während die Beschäftigung in kleinen und mittleren Unternehmen insgesamt um 15 % stieg. Der Zuwachs bei den Umsätzen betrug dabei 27 % sowie 36 % bei der Bruttowertschöpfung. Bei den mittleren Unternehmen, die zwischen 50 und 249 ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmerinnen beschäftigten, war der Umsatzzuwachs überdurchschnittlich hoch. Die Entwicklung zwischen 2008 und 2019 war bei den KMU damit größer als bei den Großunternehmen, deren Anzahl um nur 11 % gestiegen ist. Auch bei Umsatz und Wertschöpfung war bei Großunternehmen ein geringerer Anstieg als bei den KMU zu verzeichnen.<sup>24</sup>

Das Kooperationsunternehmen für die vorliegende Arbeit wird aufgrund seiner Größe sowie der Umsätze als Kleinunternehmen eingestuft. Vor der COVID-19-Krise waren im Jahr 2019 drei

<sup>24</sup> Vgl. KMU Forschung Austria (2021), Onlinequelle [18.03.2022].

---

TeilzeitmitarbeiterInnen im Office beschäftigt, wobei sich die Anzahl aufgrund der Krise im Jahr 2020 um eine Mitarbeiterin reduziert hat. Für die Bustransporte sind weitere drei MitarbeiterInnen beschäftigt, zwei davon in einem geringfügigen Dienstverhältnis. Im Jahr 2019 erwirtschaftet das Unternehmen Umsätze in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro. Unabhängig davon muss angeführt werden, dass das Kooperationsunternehmen einen geringen Diversifikationsgrad aufweist, da sich innerhalb dessen auf ein Dienstleistungsangebot spezialisiert wurde. Somit ist das Unternehmen stark von KundenInnen abhängig. Aufgrund seiner ländlichen Lage zählt es kaum ‚Laufkundschaft‘, sondern überwiegend StammkundenInnen.

## **2.2 Definition Einzelunternehmen**

Als ‚Einzelunternehmer‘ oder ‚Einzelunternehmerin‘ werden in Österreich natürliche Personen verstanden, die ihr Unternehmen auf eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung führen. Der/die EinzelunternehmerIn kann Arbeitsverträge schließen und somit ArbeitnehmerInnen beschäftigen, die ihm/ihr bei der Erfüllung der Arbeitsaufträge behilflich sind. Die Haftung eines/einer EinzelunternehmersIn ist dabei unbeschränkt, was bedeutet, dass diese mit seinem/ihrer gesamten Betriebs- und Privatvermögen haften. Darüber hinaus können sie jederzeit Privateinlagen und Privatentnahmen vornehmen. Die Kreditwürdigkeit ist hinsichtlich der unbeschränkten Haftung für die Verbindlichkeiten hoch, allerdings korreliert dieses mit dem Vermögen und dem Einkommen des/der EinzelunternehmersIn.<sup>25</sup>

Die Gewinne eines/einer EinzelunternehmersIn unterliegen ausschließlich der Einkommensteuer gemäß § 33 EStG. Die Steuersätze sind progressiv gestaltet, ob die steuerlichen Gewinne ausgeschüttet oder einbehalten werden, ist irrelevant für die Höhe der Einkommensteuer.

Gemäß § 189 Abs. 1 Z 2 UGB gelten die Rechnungslegungsvorschriften für EinzelunternehmerInnen sowie für Personengesellschaften im Falle einer Überschreitung des Umsatzes in Höhe von 700.000 Euro (= umsatzabhängige Rechnungslegungspflicht). Sollte der Schwellenwert in Höhe von 700.000 Euro in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden, tritt gemäß § 189 Abs. 2 Z 1 UGB die Rechnungslegungspflicht ein. Diese erlischt allerdings im Folgejahr, wenn der Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten wird. Bei einem Jahresumsatz in Höhe von 1 Million Euro tritt die Rechnungslegungspflicht gemäß § 189 Abs. 2 Z 2 UGB bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr ein.

---

<sup>25</sup> Vgl. WKO (2020), Onlinequelle [20.11.2021].

---

### **3 ANALYSE DES KOOPERATIONSUNTERNEHMENS**

In diesem Kapitel erfolgt eine genaue Analyse des Kooperationsunternehmens. Dabei soll auf unterschiedliche Parameter wie Unternehmensgröße, Rechtsform, Betriebstätigkeiten, die Rolle des Kooperationspartners im alltäglichen Geschäftsbetrieb, Ausstattung sowie auf den Managementstil eingegangen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Erläuterung der im Anlagevermögen befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Kleinbusse. Weiters wird die derzeitige finanzielle Situation des Unternehmers genauer beleuchtet.

Im Zusammenhang der Untersuchung wird hauptsächlich das Geschäftsjahr 2019, für das eine fertig erstellte Bilanz vorliegt, herangezogen. Miteinfließen werden nach Möglichkeit auch qualifizierte Daten aus dem Jahr 2020, sofern diese bereits aus dem vorliegenden Entwurf der Bilanz 2020 entnommen werden können. Zudem werden selektierte Daten aus dem Jahr 2021, für das bislang jedoch nur eine vorläufige Rohbilanz existiert, miteinbezogen. Für die detaillierte Darstellung sowie die Beschreibung der einzelnen Positionen wird daher auf die Bilanz aus dem Jahr 2019 zurückgegriffen.

#### **3.1 Betriebswirtschaftliche Darstellung**

Bei dem für die vorliegende Arbeit herangezogenen Kooperationsunternehmen handelt sich um einen langjährigen Familienbetrieb, der bereits in dritter Generation geführt wird. Besonders bei solchen kleinen und mittleren Betrieben hat die Stellung des Unternehmers Konsequenzen für die Unternehmensführung. Die Unternehmensziele stimmen in solchen häufig stark mit den persönlichen Zielen des Unternehmers überein, sodass der Betrieb ein Mittel zur Zielerreichung darstellt.<sup>26</sup> Da der Kooperationspartner das Unternehmen alleine führt, sind Schnelligkeit und Flexibilität in Entscheidungssituationen ein Vorteil, allerdings erfolgt die strategische Unternehmensplanung in einem geringen Ausmaß. Das Kooperationsunternehmen wird daher in der Rechtsform als Einzelunternehmen geführt und ermittelt seine Gewinne gemäß § 5 Abs. 1 EStG aufgrund der Überschreitung des in § 189 Abs. 1 Z 2 UGB genannten Schwellenwertes.

Der Betrieb selbst untergliedert sich in die Teilbereiche der Vermittlung für touristische Urlaubsreisen, der Vermittlung und Veranstaltung von Gruppen-Busreisen sowie der regionalen Schülerbeförderung, wobei circa 56 % der Umsätze im touristischen Bereich verwirklicht werden, 38 % durch Gruppen-Busreisen, 5 % durch die Schülerbeförderung und 1 % entfallen auf sonstige Erträge. Diese prozentmäßige Verteilung entspricht den Durchschnittswerten aus den Vorjahren bis einschließlich 2019. Ab 2020 kann aufgrund von COVID-19 und den damit erhaltenen

---

<sup>26</sup> Vgl. BEHRINGER (2012), S. 43.

---

Förderungen nicht mehr festgehalten werden. Ab 2022 wird von dieser Verteilung erneut ausgegangen.

Die administrative Abwicklung aller drei Geschäftsbereiche erfolgt in einem angemieteten, zentral gelegenen Geschäftslokal. Für die im Betriebsvermögen befindlichen Kleinbusse, die ausschließlich der Schülerbeförderung dienen, wurde am Grundstück des gemieteten Geschäftslokal zusätzlich eine Abstellfläche angemietet.

Neben dem mittätigen Eigentümer sind im Unternehmen noch weitere fünf DienstnehmerInnen beschäftigt. Zwei Angestellte davon, jeweils im Ausmaß einer Teilzeitbeschäftigung, sind, mit Unterstützung des Eigentümers, ausschließlich für die Bearbeitung und Abwicklung des gesamten administrativen Bereichs zuständig. Für den täglichen Schülertransport werden ein Arbeiter in Teilzeitanstellung sowie zwei weitere in einem geringfügigen Dienstverhältnis ganzjährig beschäftigt. Die veranstalteten Gruppen-Busreisen werden zum Großteil vom Eigentümer selbst gefahren oder aber auch durch fallweise beschäftigtes Aushilfspersonal abgedeckt. Die laufende monatliche Buchhaltung und Lohnverrechnung sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse und die derzeit noch beantragten COVID-19-bedingten Förderungen wurden an eine steuerliche Vertretung übertragen.

Der Unternehmer verfügt über eine Betriebs- und Geschäftsausstattung, einen Personenkraftwagen und drei Kleinbusse für den Schülertransport. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung (EDV-Geräte und Büroeinrichtung) wies am Jahresbeginn 2020 einen Restbuchwert von 2.616 Euro auf. Die Absetzung für Abnutzung im Jahr 2020 betrug bei den EDV-Geräten sowie bei der Büroausstattung rund 694 Euro. Somit ergibt sich zum 01.01.2021 ein Restbuchwert von 1.922,94 Euro.

In den Jahren 2009, 2013 und 2016 wurden gebrauchte Kleinbusse für den regionalen Schülertransport erstanden. Diese Busse können – inklusive Fahrer bzw. Fahrerin – jeweils acht Personen befördern. Der Buchwert der Kleinbusse betrug am Jahresbeginn 2020 7.646 Euro. Die beiden älteren Busse sind bereits vollständig abgeschrieben, lediglich der 2016 angeschaffte Kleinbus wirkte sich im Jahr 2020 mit einer Ganzjahresabschreibung von rund 5.100 Euro und 2021 mit einer Halbjahresabschreibung aus. Aufgrund des veralteten Zustandes der Busse ist dem Kooperationspartner meines Erachtens jedoch anzuraten, in neue Busse zu investieren. Der dreizehn Jahre alte Bus sollte dringend durch einen jüngeren, effizienteren und umweltfreundlicheren Bus ersetzt werden. Anhand von Erfahrungswerten des Kooperationspartners kann gesagt werden, dass dieser nicht mehr länger als ein weiteres Jahr in Betrieb bleiben sollte. Er weist rund 460.000 Kilometer auf. Kleinbusse mit einer jährlichen Nutzung von circa 50.000 Kilometern und der damit verbundenen Abnutzung, werden in der Praxis nach höchstens sieben Jahren eingetauscht. Derjenige Bus, der im Jahr 2013 angeschafft

---

wurde, sollte nach Möglichkeit in den nächsten drei bis vier Jahren ersetzt werden, da er einen Kilometerstand in Höhe von circa 320.000 Kilometern aufweist. Der zuletzt angeschaffte Bus kann unter den momentanen Voraussetzungen noch circa fünf Jahre verwendet werden. Im Jahr 2021 wies dieser Bus rund 240.000 Kilometer auf. Aber nicht nur die Kilometerzahl, sondern auch die starke Abnutzung sorgt für steigende Kosten. Laut Angaben des Kooperationspartners kann bei den Wartungskosten dieser Kleinbusse im Schnitt mit circa 15 % Steigerung jährlich gerechnet werden. Mit zunehmendem Alter der Busse können selbst kleinere Reparaturen bereits sehr teuer sein beziehungsweise treten altersbedingt vermehrt Reparaturen und Abnützungen auf. Zudem ist der Liquidationserlös dieser Busse nach so vielen Jahren und mit einem so hohen Kilometerstand sehr gering. Der regionale Schülertransport stellt jedoch eine wichtige Einnahmequelle für das Unternehmen dar und wird bereits seit vielen Jahren im Auftrag der Republik Österreich durchgeführt. Bereits im Jahr 2019 kam es zu einer Erweiterung des bestehenden Schülertransportes in Form einer zusätzlichen Beförderungstour, weshalb auch die Einnahmen und folglich die Gewinne des Betriebes stiegen. Die durchschnittlich gefahrene Kilometeranzahl bei dem Schülertransport beträgt dabei rund 165.000 Kilometer pro Jahr. Diese Kilometerleistung lässt sich aus durchschnittlich 183 Beförderungstagen im Schulverkehr errechnen. Für das Schuljahr 2022/23 wurde zudem ein weiterer Beförderungsauftrag mit einer durchschnittlichen täglichen Wegstrecke von 180 Kilometer vereinbart, was wiederum einer jährlichen zusätzlichen Kilometerleistung von 33.000 Kilometern entspricht. Die Anschaffung eines zusätzlichen Kleinbusses für die Schülerbeförderung ist daher spätestens im Jahr 2022 unumgänglich. Um diesen Auftrag entgegennehmen zu können, muss außerdem ein/eine zusätzliche/r MitarbeiterIn im Ausmaß einer Teilzeitbeschäftigung eingestellt werden.

Wie bereits erwähnt, ist eine Ersatzanschaffung für den Kleinbus, der 2009 gebraucht angeschafft wurde, dringend anzuraten, weshalb diese im Jahr 2023 durchgeführt sollte.

	Bus 1	Bus 2	Bus 3
Marke	VW	VW	VW
Modell	LNF	LNF	Komby Entry
Anschaffungszeitpunkt	2009	2013	2016
Anschaffungskosten*	€ 10 400,00	€ 23 400,00	€ 25 500,00
jährliche Wartungskosten**	€ 1 500,00	€ 1 500,00	€ 1 500,00

Abbildung 3: Übersicht Fuhrpark

Quelle: eigene Darstellung

\* Die angeführten Anschaffungskosten stammen von gebrauchten Kleinbussen

\*\* Die jährlichen Wartungskosten können nur grob angegeben werden, da aufgrund der veralteten Zustände der Busse zum einen öfters Reparaturen nötig sein werden und zum anderen die Preise allgemein jährlich steigen. Darüber hinaus kam es im Jahr 2020 sowie 2021 zu mehreren Stehzeiten infolge von Schulschließungen im Zusammenhang mit der durch COVID-19 ausgelösten Situation. Bei den angeführten Beträgen in Höhe von 1.500 Euro handelt es sich um Durchschnitts- bzw. Erfahrungswerte des Unternehmers der letzten Jahre.

### 3.2 Finanzielle Situation des Kooperationspartners

Die finanzielle Situation des Kooperationsunternehmens kann als krisensicher beschrieben werden. Das Unternehmen erzielte im Jahr 2019 einen Umsatz in Höhe von etwas über 1.8 Millionen Euro und wies eine Eigenkapitalquote von 44,62 % auf. Der Gewinn vor Abzug der Steuern betrug im Jahr 2019 rund 70.400 Euro. Im Vorjahr belief sich dieses Ergebnis auf rund 54.600 Euro. Aufgrund der öffentlichen Unterstützung im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise kann von einem gleichbleibenden bzw. ansteigenden Ergebnis vor Steuern gerechnet werden.

Gewinn- und Verlustrechnung 2019	
Umsatzerlöse	€ 1 826 219,26
- Materialaufwand	-€ 1 510 866,69
- Personalaufwand	-€ 118 093,94
- Abschreibung	-€ 12 806,76
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-€ 112 811,12
<b>= Betriebsergebnis</b>	<b>€ 71 640,75</b>
+ Zinserträge	€ 0,00
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-€ 1 202,27
+/- Beteiligungserträge/-aufwendungen	€ 0,00
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-€ 1 202,27</b>
<b>= Jahresüberschuss</b>	<b>€ 70 438,48</b>

Abbildung 4: Gewinn- und Verlustrechnung 2019

Quelle: eigene Darstellung, Daten des Kooperationspartners

Von den 1.826.219,26 Euro des Gewinnes aus 2019 entfielen rund 93.7400 Euro auf den regionalen Schülertransport. Dieser wird anhand der gefahrenen Kilometer und den Tagen abgerechnet, wobei für die Touren unterschiedliche Preise pro Kilometer vom Bund angesetzt sind. Diese Daten wurden vom Kooperationspartner zur Verfügung gestellt. Die restlichen Erlöse stammen aus der Reisebüro­tätigkeit im Zusammenhang mit Busreisen, Pauschalreisen, Kreuzfahrten oder Gruppenreisen.

Der Materialaufwand des Unternehmens belief sich im Jahr 2019 auf insgesamt rund 1.510.900 Euro, der Personalaufwand lag bei 118.093,94 Euro, wovon circa 90.000 Euro für Löhne und Gehälter und circa 27.000 Euro für soziale Aufwendungen ausgegeben wurden. Das Abschreibungsvolumen in Höhe von 12.806,76 Euro bezieht sich ausschließlich auf das Sachanlagevermögen, da der Kooperationspartner über keine immateriellen Vermögensgegenstände wie Lizenzen verfügt. Die Instandhaltungskosten der Busse betrug im gleichen Jahr rund 4.300 Euro, allerdings sanken diese Kosten bereits im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Krise und der damit zusammenhängenden Stehzeiten der Busse auf rund 2.200 Euro.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung (Abbildung 4) ausgewiesene Position ‚Zinsen und ähnliche Aufwendungen‘ in Höhe von 1.202,27 Euro bezieht sich ausschließlich auf Zinsen für Bankkredite, die zu diesem Zeitpunkt offen waren. Der Kooperationspartner hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Der Jahresüberschuss betrug insgesamt



70.438,48 Euro. Da es weder Rücklagenveränderungen noch Gewinnvorträge bzw. Verlustvorträge gab, entspricht dies gleichzeitig dem Bilanzgewinn.

Das Kooperationsunternehmen wies im Jahr 2019 ein Eigenkapital in Höhe von über 160.000 Euro auf. Zur selben Zeit mussten offene Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rund 15.000 Euro bezahlt werden, die im Jahr 2020 vollständig abgedeckt wurden. Der Kooperationspartner weist derzeit somit keine offenen bzw. laufenden Kredit- oder Leasingverbindlichkeiten auf.

Die Position ‚Betriebs- und Geschäftsausstattung‘, wie in Abbildung 5 ersichtlich, umfasst die im Unternehmen vorhandene Software, Elektroinstallation, Büroeinrichtung, EDV-Anlagen, den Personenkraftwagen des Kooperationspartners sowie den LKW-Fuhrpark, wobei die Software, die Elektroinstallation und ein Teil der Kleinbusse bereits zur Gänze abgeschrieben sind. Der hohe Buchwert im Jahr 2019 resultiert aus der Anschaffung des Personenkraftwagens im Jahr 2018, dem zuletzt angeschafften Kleinbus im Jahr 2016 sowie der Büroausstattung. Der Restbuchwert des Personenkraftwagens wies zum Jahresende 2019 eine Höhe von 30.000 Euro auf.

<i>Aktiva</i>	2019	<i>Passiva</i>	2019
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Immaterielles Vermögen		Kapital zu Beginn des Geschäftsjahres	€ 131 611,15
1. Lizenzen	€ 0,00	Jahresgewinn	€ 70 438,48
II. Sachanlagen		Privatentnahmen/-einlagen	-€ 38 771,44
1. Bauten	€ 0,00		€ 163 278,19
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 42 236,10		
	€ 42 236,10	<b>B. Rückstellungen</b>	
		1. sonstige Rückstellungen	€ 23 547,55
<b>B. Umlaufvermögen</b>		<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 14 721,04
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 54 033,91	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	€ 107 988,88
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	€ 76 770,46	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 36 311,58
II. Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	€ 180 730,69	4. sonstige Verbindlichkeiten	€ 20 093,92
	€ 311 535,06		€ 179 115,42
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	€ 12 170,00		
<b>Summe Aktiva</b>	<b>€ 365 941,16</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>€ 365 941,16</b>

Abbildung 5: Bilanz des Geschäftsjahres 2019

Quelle: eigene Darstellung, Daten des Kooperationspartners

Wie in Abbildung 5 ersichtlich wird, setzt sich das Eigenkapital aus dem Kapital, das am Beginn des Geschäftsjahres vorhanden war, sowie dem Jahresgewinn aus dem aktuellen Jahr und der Privatentnahmen bzw. Privateinlagen zusammen. Der Kooperationspartner entnahm in diesem Jahr aus dem Unternehmen lediglich 38.771,44 Euro. Außerdem wurden keine liquiden Mittel oder Vermögensgegenstände aus dem Privatvermögen in das Unternehmen eingelegt.

---

Die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von 23.547,55 Euro setzen sich aus den Beratungskosten sowie aus Jubiläumsgeldern und nicht konsumierten Urlauben zusammen. Wie in der vorangegangenen Abbildung 5 ersichtlich wird, standen dem Kooperationspartner im Jahr 2019 über 180.000 Euro als liquide Mittel zur Verfügung. Aufgrund seiner zurückhaltenden Investitionsbereitschaft blieb diese Summe jedoch unberührt.

Aufgrund dessen, dass der Betrieb bereits in dritter Generation geführt wird, orientiert sich der Eigentümer nach eigenen Angaben an der Unternehmensführung seiner Vorgänger. Da diese ‚sparsam‘ und praktisch veranlagt gewesen seien, will auch er nur ungern in einen neuen Fuhrpark bzw. in neue EDV-Anlagen investieren. Zusätzlich ist dem Kooperationspartner Sicherheit, Liquidität und Unabhängigkeit sehr wichtig. Die 180.000 Euro an liquiden Mitteln könnten jedoch für eine Investition herangezogen werden.

Hinsichtlich der Einnahmen sind in Zukunft voraussichtlich keine größeren Abweichungen gegenüber den Vorjahren zu erwarten. Der Gewinn des Unternehmens ist aufgrund der Förderungen auch in den krisenbetroffenen Jahren sehr hoch geblieben. Aus diesem Grund wird sich auch im aktuellen Jahr eine hohe Steuerbelastung ergeben.

### **3.3 Steuerliche Situation des Kooperationspartners**

Wie bereits erwähnt, tritt das Kooperationsunternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens auf, ist aufgrund der Umsatzgröße jedoch rechnungslegungspflichtig, was eine Verpflichtung zur Erstellung einer doppelten Buchführung und eines Jahresabschlusses (mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Unternehmensgesetzbuch bedeutet.

Eine unternehmensrechtliche Buchführungspflicht zieht immer eine steuerliche Buchführungspflicht nach sich. Hier gilt das sogenannte Maßgeblichkeitsprinzip, das besagt, dass die Wertansätze der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich sind, außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften treffen abweichende Regelungen. Um nicht zwei separate Jahresabschlüsse, also sowohl einen Unternehmensrechtlichen als auch einen Steuerrechtlichen, erstellen zu müssen, wird im Zuge einer Überleitung in der Mehr-Weniger-Rechnung der unternehmensrechtliche Gewinn zum steuerlichen Gewinn.<sup>27</sup> Dieser steuerrechtliche Gewinn eines Einzelunternehmers ist, so wie im Falle des Kooperationspartners, von diesem als natürliche Person zu versteuern. Für Gewinne von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, gilt gem. § 1 EStG in Österreich eine

---

<sup>27</sup> Vgl. PEYERL (2020), S. 31.

---

unbeschränkte Steuerpflicht. Sie unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif gemäß den Steuersätzen nach § 33 Abs. 1 EStG.

Das unternehmensrechtliche Ergebnis des Kooperationspartners lag 2019 bei 70.438,48 Euro und führte durch die Überleitung in der Mehr-Weniger-Rechnung zu einem steuerlichen Gewinn von 69.304,28 Euro. Daraus ergab sich eine Einkommensteuerbelastung in Höhe von 22.946,05 Euro mit einem Grenzsteuersatz von 48 %.

Sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 sind aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen behördlichen Schließungen beziehungsweise Reisewarnungen und Reiseverbote die Umsätze aus der operativen Geschäftstätigkeit erheblich gesunken. Allerdings konnte der Unternehmenserfolg durch die Ausschöpfung unterschiedlicher staatlichen Ersatz- und Zuschussleistungen gegenüber den Vorjahren sogar erheblich gesteigert werden. Aufgrund der branchenbedingten durchgehenden Betroffenheit hatte das Unternehmen von Beginn der Pandemie an Anspruch auf die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe, den Fixkostenzuschuss I und dessen Erweiterung, den Fixkostenzuschuss 800.000, den Umsatzerstattungsersatz für direkt betroffene Unternehmen sowie den Ausfallsbonus. Bei der COVID-19-Kurzarbeit, dem Fixkostenzuschuss I und dem Fixkostenzuschuss 800.000 handelt es sich in ihrem Wesen nach um Aufwandszuschüsse. Entsprechend dieser Einteilung der genannten Fördermaßnahmen als Aufwandszuschuss sind diese ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Gem. § 231 Abs 2 Z 4 lit c UGB sollen diese Zuschüsse in der Kategorie von „übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen“ dargestellt werden. Eine alternative Darstellung dieser wäre ein offener Ausweis in einer Vorspalte des jeweilig bezuschussten Aufwandes. Da jedoch durch die oben genannten Fördermaßnahmen mehrere Aufwandspositionen bezuschusst wurden, gestaltet sich eine eindeutige Aufteilung beziehungsweise Zuordnung schwierig, weshalb diese alternative Ausweismethode für diesen Fall nicht ideal ist. Eine Saldierung einer oder mehrerer der oben genannten Fördermaßnahmen mit dem jeweiligen bezuschussten Aufwand ist aufgrund des Saldierungsverbotes gem. § 196 Abs 2 UGB nicht erlaubt.<sup>28</sup>

Der Umsatzerstattungsersatz für direkt betroffene Unternehmen und auch der Ausfallsbonus stellen keine klassischen Aufwandszuschüsse dar, da diese einen Aufwand grundsätzlich nicht ersetzen beziehungsweise neutralisieren können. Da durch diese jedoch ein Umsatzausfall ersetzt wird und damit folglich indirekt erlittene Aufwendungen abgedeckt werden, werden diese Fördermaßnahmen dennoch mit Aufwandszuschüssen gleichgesetzt. Daher gelten auch bei diesen Fördermaßnahmen die zuvor bereits erwähnten anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätze für Aufwandszuschüsse sowie der Ausweis in der Gewinn- und

---

<sup>28</sup> Vgl. AFRAC (2021), Onlinequelle [01.04.2022].

---

Verlustrechnung in den „übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen“ gem. § 231 Abs 2 Z 4 lit c UGB. Allerdings ist weder bei den Umsatzerersatz- noch bei den Ausfallsbonuszuschüssen ein alternativer offener Ausweis in einer Vorspalte nicht zulässig, da, wie bereits beschrieben, durch diese grundsätzlich kein direkter Aufwand ersetzt beziehungsweise neutralisiert wird.<sup>29</sup>

Unter Berücksichtigung der erhaltenen COVID-19-Förderungen und deren richtiger Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung ist in Bezug auf das Kooperationsunternehmen aus dem Entwurf der Gewinn- und Verlustrechnung zur Bilanz 2020 und aus einer Hochrechnung zum Jahr 2021 eine Verschiebung der prozentuellen Verteilung der Betriebseinnahmen und Erträge in ihren Teilbereichen zu entnehmen. So sind in diesem Jahr nur mehr circa 30 % der Einnahmen auf die touristische Vermittlung von Urlaubsreisen zurückzuführen. Die Gruppen-Busreisen betragen 2020 und 2021 im Durchschnitt 11 % und die Schülerbeförderung wuchs durch die Einnahmenverschiebungen auf einen 17 % des Anteiles des Gesamtumsatzes. Auf sonstige Erträge entfallen weiterhin 1 % und auf die Ersatz- und Zuschussleistungen, die gem. § 231 Abs 2 Z 4 lit. C UGB als „übrige sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen sind, die restlichen 41 % des Ertrages.

Auf die einzelnen Förderungen soll an dieser Stelle im Detail nicht weiter eingegangen. Die Erwähnung diese soll lediglich als Erklärung dazu dienen, wie es trotz der massiven Umsatzeinbrüche aufgrund der COVID-19-Pandemie zu solch enormen Ergebniszuwächsen kommen konnte. Durch die Darstellung der prozentuellen Aufteilung des Ertrages soll zudem deutlich gemacht werden, welchen Anteil diese Förderungen an den Betriebseinnahmen und Erträgen beziehungsweise folglich auch dem Unternehmenserfolg der Jahre 2020 und 2021 haben, da durch diese schlussendlich auch die liquiden Mittel des Unternehmens erheblich gesteigert werden konnte.

Im Jahr 2020 wies der Entwurf der Bilanz ein unternehmensrechtliches Ergebnis von rund 151.000 Euro aus. Mittels Überleitung in der Mehr-Weniger-Rechnung kam daher es zu einem steuerrechtlichen Gewinn in Höhe von 89.788,39 Euro. Für das Jahr 2021 ergab eine voraussichtliche Hochrechnung einen unternehmensrechtlichen Gewinn von EURO 350.000, der durch die Mehr-Weniger-Rechnung zu einem steuerrechtlichen Gewinn von 200.000 führte. Sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 wich die unternehmensrechtliche Bilanz von der steuerrechtlichen Bilanz durch die steuerfreie Bezuschussung, wie zum Beispiel des Unternehmerlohns und der branchenspezifischen frustrierten Aufwendungen aus dem Fixkostenzuschuss I beziehungsweise aus dem Fixkostenzuschuss 800.000, jedoch erheblich ab.

---

<sup>29</sup> Vgl. AFRAC (2021), Onlinequelle [01.04.2022].

---

Eine gänzlich andere Steuerbegünstigung, die der Kooperationspartner schon bei der Anschaffung eines Neuwagens selbst in Anspruch nehmen kann, ist die Normverbrauchsabgaben-Rückvergütung gemäß § 12 NoVAG aufgrund seines NoVA-Befreiungstatbestandes im Antragswege. Diese Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird zu jenem Zeitpunkt fällig, an dem ein Kraftfahrzeug in Österreich an einen Kunden geliefert oder erstmalig zum Verkehr zugelassen wird. Steuergegenstand dieser Abgabe sind Personenkraftwagen, leichte Lastkraftwagen, Anhänger, Motorräder, Quads, Reise- beziehungsweise Wohnmobile und Oldtimer.<sup>30</sup>

Bei den Befreiungstatbeständen wird zwischen direkter Befreiung und Befreiungen über Vergütung unterschieden. Erstere entfaltet unter anderem bei Vorführkraftwagen und Tageszulassungen, Elektro- und Wasserstofffahrzeugen und bei Fahrzeugen für Menschen mit Behinderungen ihre Wirkung, während der Erhalt letzterer ausschließlich auf dem Antragswege möglich ist. Eine Rückvergütung gem. § 12 NoVAG kann jedoch nur für folgende Kraftfahrzeuge und sofern eine vorwiegende Verwendung von mindestens 80% des Kraftfahrzeuges für einen der unten angeführten begünstigten Zwecken nachgewiesen werden kann:<sup>31</sup>

- Fahrschulkraftfahrzeuge,
- Miet-, Taxi- und Gästewagen,
- Kraftfahrzeuge, die für den Rettungsdienst oder als Krankenwagen verwendet werden,
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren,
- Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden,
- Begleitfahrzeuge für Sondertransport,
- Leichenwagen.

Der Schülertransport, der vom Kooperationspartner durchgeführt wird, wird dem Taxigewerbe zugeordnet, das wiederum unter die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen fällt. Diese umfasst unter anderem auch die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge, wie zum Beispiel den Schülertransport.

Die Vergütung der Normverbrauchsabgabe ist ausschließlich auf Antrag und innerhalb von fünf Jahren beim zuständigen Finanzamt möglich.

Dabei hat grundsätzlich immer der Empfänger der normverbrauchsabgabenpflichtigen Leistung den Vergütungsanspruch. Verfügungsberechtigt über die Rückvergütung bei der

---

<sup>30</sup> Vgl. BMF (2022), Onlinequelle [31.03.2022].

<sup>31</sup> Vgl. BMF (2022), Onlinequelle [31.03.2022].

---

Inanspruchnahme einer solchen Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 3 NoVAG ist daher diejenige Person, die die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann und zugleich auch EmpfängerIn der Leistung, im Fall des Kooperationsunternehmens des Fahrzeuges, ist. Abweichen dazu kann die Vergütung auch vom begünstigten Verwender des Kraftfahrzeuges beansprucht werden, wenn ausschließlich zum Zweck der Finanzierung eine Leasinggesellschaft (als Empfänger der Leistung beziehungsweise des Kraftfahrzeuges) zwischengeschaltet ist.

Für das Kooperationsunternehmen besteht der Anspruch auf eine NoVA-Rückvergütung aufgrund der Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 3 NoVAG für Miet-, Taxi- und Gästewagen, Fahrschul- und Rettungsfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge mit einem sonstigen begünstigten Verwendungszweck.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. BMF (2022), Onlinequelle [31.03.2022].

---

## 4      **ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN FÜR EINE INVESTITIONSRECHNUNG**

Dieses Kapitel behandelt zu Beginn das Thema der Investitionsplanung. Im Anschluss daran soll im Abschnitt 4.2 eine theoretische Aufarbeitung der optimalen Nutzungsdauer sowie des optimalen Ersatzzeitpunkt erfolgen. Zusätzlich werden die Abschreibungsverläufe sowie deren Steuerwirkung beschrieben. Dies soll dem Kooperationspartner einen Vergleich darstellen welche Abschreibungsmethoden für ihn und seine Ziele möglich sind.

Im Abschnitt 4.3 werden die statischen sowie die dynamischen Modelle der beiden Investitionsrechnungen kurz theoretisch erläutert. Im Zuge dessen wird ebenfalls auf den Kalkulationszinssatz sowie auf die Kapitalwertmethode näher eingegangen, da diese für die späteren Berechnungen von großer Relevanz sind.

### **4.1      Investitionsplanung**

„Eine Investition ist eine für eine längere Frist beabsichtigte Bindung finanzieller Mittel in materiellen oder immateriellen Objekten, mit der Absicht, diese Objekte in Verfolgung einer individuellen Zielsetzung zu nutzen.“<sup>33</sup>

Unternehmen investieren in die Zukunft, um am Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Bei einer Investition werden Potenziale aufgebaut und entwickelt, um die unternehmerischen Ziele erreichen zu können. Eine Investitionsplanung kann nicht für sich alleine stehend betrachtet werden, sondern immer nur im Bezugszahmen des investierenden Unternehmens. Dabei ist es wichtig, die strategische Ausgangssituation des Unternehmens zu analysieren, um mögliche Stärken und Schwächen zu kennen.<sup>34</sup>

Investitionen können einen erheblichen Einfluss auf den Erfolg des Unternehmens haben, weshalb die Entscheidung darüber in den Aufgabenbereich der Unternehmensführung fällt. Investitionen können allgemein nach dem Objektkriterium in Finanz- und Realinvestitionen unterteilt werden. Bei ersteren liegen Kapitalbindungen in finanziellen Anlageformen wie Beteiligungen, Bankeinlagen, Immobilienfonds etc. vor. Diese weisen entweder einen anlageorientierten oder spekulativen Charakter auf. Letztere können in güterwirtschaftliche und immaterielle Investitionen gegliedert werden. Dabei werden immaterielle Güter durch

---

<sup>33</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 6.

<sup>34</sup> Vgl. ZISCHG (2013), S. 21.

---

beispielsweise Forschung und Entwicklung sowie Aus- und Weiterbildung erzeugt. Materielle Investitionen dienen dahingegen primär zur Bereitstellung von Betriebsmitteln, wie etwa Maschinen, EDV-Geräte, Gebäude, Grundstücke oder Fahrzeuge, dienen. Zusätzlich können Realinvestitionen nach dem Kriterium des Investitionsanlasses differenziert werden, wobei eine Klassifizierung in laufende Investitionen, Errichtungsinvestitionen und Ergänzungsinvestitionen erfolgt. Zu den laufenden Investitionen zählen Ersatzinvestitionen sowie Großreparaturen und Überholungen. Eine reine Ersatzinvestition liegt dann vor, wenn bereits vorhandene Betriebsmittel durch identische Elemente ersetzt werden, in den meisten Fällen erfolgt im Rahmen dieser ein Austausch durch ein neueres bzw. verbessertes Betriebsmittel. Bei Errichtungsinvestitionen kann es sich um Neugründungen von Unternehmen oder aber auch um Errichtungen von Zweigstellen handeln. Ebenso wie laufende Investitionen betreffen Ergänzungsinvestitionen die Betriebsmittelausstattung an bereits vorhandenen Standorten. Dazu zählen Veränderungs-, Erweiterungs- und Sicherungsinvestitionen.<sup>35</sup>

In Bezug auf die Fragestellungen der vorliegenden Arbeit lässt sich sagen, dass das potentiell geplante Investitionsvorhaben des Kooperationspartners als Realinvestition (Objektkriterium) bzw. Ersatzinvestition (Investitionsanlass) kategorisiert werden kann.

Eine Investitionsplanung bildet allgemein die Grundlage für spätere Entscheidungen über durchzuführende Investitionsaktivitäten. Durch sie soll Transparenz auf Basis unterschiedlicher Investitionsmöglichkeiten geschaffen werden und eindeutig werden, welche Investitionen für das jeweilige Unternehmen wirtschaftlich am sinnvollsten ist. Dazu muss sich an den langfristigen Unternehmenszielen orientiert werden, da die Investitionsobjekte zur Erfüllung der Zielsetzungen des Unternehmens führen sollte. Die Investitionsplanung bildet somit einen besonders wichtigen Bestandteil eines Unternehmens, da die damit verbundenen Entscheidungsprozesse hohe Geldbeträge über einen langen Zeitraum binden können, was mit einem hohen Risiko verbunden ist. Eine schlechte Planung kann somit fatale Folgen für ein Unternehmen haben.<sup>36</sup>

Bei der Investitionsplanung müssen unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden, wobei unterschiedliche Phasen durchlaufen werden:<sup>37</sup>

- Einzelinvestitionsentscheidung – in dieser Phase wird über die Investition entschieden. Dabei steht die grundlegende Frage, ob die geplante Investition durchgeführt werden soll oder nicht, im Zentrum. Eine Investition kann dann als vorteilhaft betrachtet werden, wenn

---

<sup>35</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 8 ff.

<sup>36</sup> Vgl. SCHUHMACHER/WIESINGER (2021), S. 125.

<sup>37</sup> Vgl. NADVORNIK u.a. (2015), S. 28f.



---

sie im Vergleich zur Alternative der Unterlassung (Investition wird nicht getätigt) vorzuziehen ist.

- Auswahlentscheidung – hierbei wird zwischen mehreren zur Verfügung stehenden Investitionsobjekten entschieden. Dabei können Kriterien wie Gewinn, Überschüsse, Kapitalrückflüsse, Kosten, Amortisation und Rendite herangezogen werden. Ein Objekt gilt dann als vorteilhaft, wenn es den anderen Objekten hinsichtlich der ausgewählten Kriterien vorzuziehen ist.
- Nutzungsdauerentscheidung – dabei ist die optimale Nutzungsdauer für das Investitionsobjekt festzulegen, wobei diese Entscheidung bereits vor der erstmaligen Nutzung zu treffen ist. Bei der Wahl dessen müssen sowohl die rechtliche als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer berücksichtigt werden.
- Entscheidung über den optimalen Ersatzzeitpunkt – in dieser Phase stellt sich die Frage, wann ein Investitionsobjekt durch ein neues ersetzt werden soll. In den meisten Fällen wird diese Entscheidung bereits zu Beginn der Nutzungsdauer getroffen.
- Programmentscheidung – die letzte Entscheidungsphase betrifft den Umfang sowie die konkrete Zusammensetzung des Investitionsprogramms.

Eine Investitionsrechnung dient der Unterstützung bei Einzelinvestitions- und Auswahlentscheidungen. Zur Ermittlung der Vorteilhaftigkeit wird dabei auf ökonomisch wichtige Daten zurückgegriffen. So gelangen je nach Relevanz der Daten unterschiedliche Investitionsrechenarten zur Anwendung. Nutzungsdauer- sowie Ersatzzeitpunktentscheidungen basieren auf der Investitionsrechnung.<sup>38</sup>

## **4.2 Entscheidungen zur optimalen Nutzungsdauer und zum optimalen Ersatzzeitpunkt**

Nach der Einzelinvestitions- und Auswahlentscheidung stellt sich bei Investitionsobjekten die Frage der Nutzungsdauer.<sup>39</sup> Diese ist aus unterschiedlichen Gründen begrenzt, wenn zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Regelungen für eine Obergrenze der Nutzungsdauer determinieren, liegen rechtliche Gründe vor. Durch die technische

---

<sup>38</sup> Vgl. NADVORNIK u.a. (2015), S. 32.

<sup>39</sup> Vgl. NADVORNIK u.a. (2015), S. 31.

---

Nutzungsdauer wird angegeben, wie lange eine Anlage in Betrieb sein kann, bevor diese aufgrund von Verschleiß ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann. In den meisten Fällen führt dies zu einem moderaten Abbau der Leistungsfähigkeit der Anlage, beispielsweise eines Fahrzeuges. Durch eine fachgerechte Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten lässt sich die technische Nutzungsdauer allerdings meist um einige Zeit verlängern. Aufgrund von wirtschaftlichen Gründen wird die technische Nutzungsdauer von Anlagen jedoch häufig nicht vollkommen ausgeschöpft, da die Verwendung der Anlagen durch wirtschaftliche Überholungen oft unvorteilhaft wird. So kann es beispielsweise zu Bedarfsänderungen am Markt kommen, wodurch sich die Nachfrage für gewisse Produkte vermindert. Werden aufgrund des technischen Fortschritts neue Anlagen verfügbar, welche die bisherigen Funktionen besser ausführen, wird die Bezeichnung der ‚technischen Veralterung‘ verwendet. Der technische Fortschritt wurde als Einflussfaktor hinsichtlich der optimalen Nutzungsdauer bzw. der Vorteilhaftigkeit von Ersatzinvestitionen untersucht und anerkannt. Die wirtschaftliche bzw. optimale Nutzungsdauer wird durch die wirtschaftlichen Einflussfaktoren bestimmt, es handelt sich also um den Zeitabschnitt der Nutzung, der zur bestmöglichen Erfüllung der Unternehmensziele führt.<sup>40</sup> Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist in der Regel kürzer oder gleich lange anzusetzen, wie die rechtliche oder technische Nutzungsdauer eines Investitionsobjektes.<sup>41</sup>

In Bezug auf die Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern sind in zwei Situationen Entschlüsse zu treffen: Zunächst ist die Bestimmung der Nutzungsdauer vor Beginn des Gebrauchs eines Wirtschaftsgutes notwendig – dies stellt die Nutzungsdauerentscheidung im engeren Sinn dar. Dabei soll die Vorteilhaftigkeit des Wirtschaftsgutes beurteilt werden. In einem zweiten Schritt ist die Ersatzzeitpunktentscheidung zu treffen. Diese wird entsprechend festgelegt und bestimmt, wie lange die Nutzung ausgedehnt werden soll. Aufgrund der möglichen wirtschaftlichen Änderungen, die auf die Nutzung Auswirkungen haben können, sollte die zuvor ermittelte optimale Nutzungsdauer in der Folgezeit jedoch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.<sup>42</sup>

Neben der Bestimmung der optimalen Nutzungsdauer muss auch der optimale Ersatzzeitpunkt ermittelt werden. Dieser wird mittels einer Investitionsrechnung erhoben und kann mit der zuvor festgelegten ökonomischen Nutzungsdauer übereinstimmen, allerdings auch von dieser abweichen.<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 235f.

<sup>41</sup> Vgl. POGGENSEE (2011), S. 252.

<sup>42</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 237.

<sup>43</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 303.

---

#### 4.2.1 Ermittlung der Nutzungsdauer und des optimalen Ersatzzeitpunktes

Bei der Bestimmung der optimalen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes ist zu beachten, dass zwei Einflussgrößen einander entgegenwirken. Einerseits wird in dieser Hinsicht argumentiert, ein Wirtschaftsgut bzw. eine Anlage möglichst lange im Unternehmen zu nutzen. Bei einer längeren Nutzungsdauer werden so beispielsweise die Anschaffungskosten anteilig über mehrere Perioden verteilt, wodurch die jährlichen Aufwendungen im Vergleich zu kürzeren Perioden niedriger werden. Andererseits gibt es auch Gründe, eine Anlage bzw. ein Wirtschaftsgut lediglich für eine kurze Zeit zu nutzen, wie zum Beispiel die mit der Zeit ansteigenden Betriebs- und Instandhaltungskosten oder aber auch der kontinuierliche Fall des Wiederverkaufserlöses.<sup>44</sup>

In der Praxis wird die optimale Nutzungsdauer einer Anlage anhand von Erfahrungswerten, Herstellerangaben, Abschreibungstabellen oder statistischen Angaben meist geschätzt. Nur wenige Firmen ermitteln die optimale Nutzungsdauer anhand einer Rechnung in Form einer Kapitalwert- oder Annuitätenmethode. Viele Unternehmen führen allerdings nach gewissen Zeitabständen einen Kostenvergleich zwischen der momentan im Unternehmen befindlichen Anlage und einer möglichen Ersatzanlage durch. Das Unternehmen berechnet dabei den ‚kritischen Wert‘, den die Kosten für Reparaturen und Instandhaltung ausmachen dürfen, damit eine Nutzung der Altanlage sich noch rechnet. Grundsätzlich muss bei der Bestimmung der optimalen Nutzungsdauer zwischen einmaligen und wiederholten Investitionen differenziert werden.<sup>45</sup>

Der Kooperationspartner verfügt ebenfalls, wie viele andere Unternehmen, über keine Berechnung für eine optimale Nutzungsdauer, vielmehr wurde die rechtliche Nutzungsdauer im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgegeben. Die technische Nutzungsdauer wurde bislang um einige Jahre länger ausgeschöpft. Diese basiert auf Erfahrungswerten, wobei der Kooperationspartner die Busse in der Vergangenheit, solange es möglich war, genutzt hat. Ebenso wurde seitens des Unternehmens kein Kostenvergleich hinsichtlich der hohen Reparatur- und Instandhaltungskosten der alten Busse und die von neuen Bussen aufgestellt. Auch wenn die vorhandenen Busse bereits bis zur Gänze abgeschrieben sind, hat er diese bis dato nicht ersetzt. Im Falle des Kooperationsunternehmens handelt es sich um Investitionen, welche wiederholt eintreten werden. Die genaue Betrachtung einer einmaligen Investition wird nicht erfolgen, da für den Kooperationspartner mehrmalige Investitionen primär von Bedeutung sind.

---

<sup>44</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 303f.

<sup>45</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), 304f.

---

Da eine Anlage einmalig, mehrmalig oder sogar unendlich oft durch eine neue Anlage ersetzt werden kann, wird innerhalb der Wirtschaftswissenschaften zwischen einer endlichen und einer unendlichen Investitionskette differenziert. In den meisten Fällen ist kein Ende der Ersatzvorgänge geplant bzw. ersichtlich, weshalb bei der Berechnung generell von einer unendlich häufigen Investitionswiederholung ausgegangen wird. Diese grundsätzliche Annahme einer unendlichen Wiederholung an Investitionen ist auch deshalb sinnvoll, da Zahlungen zwar nur innerhalb der ersten dreißig Jahre einen Einfluss auf den Kapitalwert besitzen, aus finanzmathematischer zwischen dreißig Jahren und der Unendlichkeit aber nicht differenziert wird. Eine Investitionskette liegt immer dann vor, wenn die Erstinvestition und deren Nachfolgeinvestition lückenlos aufeinanderfolgen. Dabei wird auch davon ausgegangen, dass diese Investitionen hinsichtlich des Kapitalwerts identischen seien.<sup>46</sup> Ein Ersatzzeitpunkt gilt dann als optimal, wenn der Gesamtkapitalwert, der aus der Zahlung der vorhandenen Anlage sowie der unendlichen Kette neuer Anlagen, den Maximalwert erreicht.<sup>47</sup>

Im Falle des Kooperationsunternehmens wird eine Nutzungsdauer von sieben Jahren festgelegt. Diese Annahme basiert einerseits aufgrund der Vorgabe der Betriebsprüfung und unter Absprache des Kooperationspartners, andererseits auf den Herstellerangaben bzw. Abschreibungstabellen. Busse können unter bestimmten Voraussetzungen auch länger genutzt werden, angesichts der jährlichen gefahrenen Kilometer und der Abnutzung durch den Transport der Kinder, kann die Nutzungsdauer als realistisch angenommen werden. Um eine optimale Nutzungsdauer bestimmen zu können, wären jedoch genaue Daten hinsichtlich der Betriebseinzahlungen, Betriebs- und Instandhaltungsauszahlungen sowie die jährlichen Liquidationserlöse pro Bus notwendig. Da diese allerdings nicht vorhanden waren bzw. nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, wird auf eine genaue Berechnung der optimalen Nutzungsdauer sowie des optimalen Ersatzzeitpunktes in Rahmen der vorliegenden Arbeit verzichtet.

#### **4.2.2 Abschreibungsverläufe und dessen Steuerwirkung**

Laut § 204 Abs 1 UGB sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anlagevermögens, die eine begrenzte Nutzungsdauer aufweisen, um die planmäßige Absetzung für Abnutzungen zu vermindern. Die Anschaffungs- oder Herstellkosten sind auf die Geschäftsjahre der wirtschaftlichen Nutzung gleichmäßig zu verteilen.

---

<sup>46</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 312f.

<sup>47</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 252.

---

Im Folgenden werden drei verschiedene Möglichkeiten der Absetzung für Abnutzung genauer erläutert: Zu Beginn wird die lineare Absetzung für Abnutzung betrachtet. Im nächsten Schritt wird die degressive Absetzung für Abnutzung mit einem Abschreibungsprozentsatz von 30 % beschrieben. Zuletzt wird auf die Methode, welche einen Wechsel von der degressiven zu einer linearen Absetzung für Abnutzung vorsieht, eingegangen.

Im konkreten Fall des Kooperationspartners würde sich die lineare Absetzung für Abnutzung seiner neuangeschafften Busse gleichmäßig auf sieben Jahre verteilen. Die Anschaffungskosten für den gewünschten Bus liegen laut Angebot bei 64.044,45 Euro inklusive Umsatzsteuer und NoVA. Abzüglich letzterer und der Umsatzsteuer liegt der Nettoanschaffungspreis bei 45.010,32 Euro. Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr 2007 wurde die gewöhnliche Nutzungsdauer der Busse auf sieben Jahre festgesetzt. Dies würde eine jährliche Absetzung für Abnutzung in Höhe von 6.430,05 Euro bedeuten. Nach vier Jahren wäre der Restbuchwert bei rund 19.300 Euro, wobei die kumulierte Absetzung für Abnutzung zu diesem Zeitpunkt bei circa 25.720 Euro liegen würde. Nach sieben Jahren wäre der Busse zur Gänze abgeschrieben.

Im Vergleich dazu kann der jährliche Abschreibungsbetrag der degressiven Absetzung für Abnutzung wie folgt berechnet werden: Gemäß § 7 Abs 1a EStG kann die Absetzung für Abnutzung für bestimmte Wirtschaftsgütern jährlich um einen festen Prozentsatz von maximal 30 % erfolgen. Dieser Prozentsatz wird vom jeweiligen Restbuchwert abgezogen, wodurch sich ein neuer Jahresbetrag ergibt. Dies gilt allerdings nur für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft wurden.<sup>48</sup> Auch bei dieser Form der Absetzung für Abnutzung wird von einem Nettoanschaffungspreis in Höhe von 45.010,32 Euro ausgegangen. Im ersten Jahr würde die Abschreibungshöhe bei rund 13.500 Euro liegen, dies ergibt zum Jahresende einen Restbuchwert in Höhe von circa 31.510 Euro. Nach einer vierjährigen Betrachtung wäre die Abschreibungssumme bereits bei rund 34.200 Euro. Da bei einer degressiven Absetzung für Abnutzung immer ein Restwert besteht, aufgrund dessen gemäß § 7 Abs 1a EStG maximal 30 % abgeschrieben werden, kann nie ein Restbuchwert von null erzielt werden.

Das Problem, dass durch die Anwendung der degressiven Form für Absetzung besteht, kann durch einen einmaligen Wechsel zur linearen Absetzung für Abnutzung gelöst werden, was allerdings nur am Beginn eines Wirtschaftsjahres möglich ist. Die Höhe der linearen Absetzung für Abnutzung bemisst sich dabei vom Restbuchwert und der restlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes. Ein Wechsel in umgekehrter Form, also von der linearen Absetzung für Abnutzung zur degressiven Form, ist ausdrücklich untersagt. Die Abschreibungsmethode kann unter der Voraussetzung der gesetzlichen Zulassung jedoch pro Wirtschaftsgut ausgewählt

---

<sup>48</sup> Vgl. BMF (2021), Onlinequelle [02.04.2022].

---

werden.<sup>49</sup> Im Fall des Kooperationspartners würden bei dieser Mischform die ersten Jahre degressiv abgeschrieben werden und zu einem bestimmten Zeitpunkt in die lineare Form zurückgewechselt werden, um einen Restbuchwert von null zu erhalten. Dieser Wechsel würde erfolgen, sobald die jährliche Abschreibungshöhe der linearen Form höher als diejenige der degressiven Form ist. Wie in Abbildung 6 ersichtlich, wird zum Jahresbeginn X5 auf die lineare Absetzung für Abnutzung gewechselt, da diese eine jährlich höhere Absetzung für Abnutzung aufweist – der konkrete Unterschiedsbetrag beläuft sich im Jahr X5 auf 360,24 Euro. In den nachfolgenden Jahren wird diese Differenz immer größer und beträgt im zweiten Jahr der Umstellung bereits 1.332,86 Euro.

Die Form der degressiven Absetzung für Abnutzung ohne Wechsel auf die lineare Form soll an dieser Stelle nicht näher ausgeführt werden, da der Kooperationspartner eine Nutzungsdauer von sieben Jahren vorgegeben hat. Im speziellen Vergleich der beiden anderen Abschreibungsmethoden ergibt sich bereits im ersten Jahr der Absetzung für Abnutzung eine Differenz in Höhe von 7.073,05 Euro. Wie in Abbildung 6 ersichtlich, beträgt die Höhe der degressiven Absetzung für Abnutzung im Jahr X1 rund 13.500 Euro. Diese Gewinnminderung kann bereits die Einstufung in einen niedrigeren Grenzsteuersatz bedeuten. Auch im Jahr X2 beträgt die Differenz noch 3.022,12 Euro. Der Effekt des hohen Abschreibungsvolumens minimiert sich mit zunehmenden Jahren, weshalb sich eine degressive Absetzung für Abnutzung nur noch um 3.242,10 Euro gewinnmindernd auswirken würde. Aus diesem Grund wird ab diesem Jahr auf eine lineare Absetzung für Abnutzung umgestellt, da ab diesem Zeitpunkt durch die Anwendung dieser Form ein größerer Effekt erzielt wird.

---

<sup>49</sup> Vgl. KOHLER u.a. (2021), S. 268.

lineare Form		degressive Form		degressive Form mit Umstellung auf Linear	
Anschaffungskosten	€ 45 010,32	Anschaffungskosten	€ 45 010,32	Anschaffungskosten	€ 45 010,32
Abschreibung X1	-€ 6 430,05	Abschreibung X1	-€ 13 503,10	Abschreibung X1	-€ 13 503,10
Restbuchwert X1	€ 38 580,27	Restbuchwert X1	€ 31 507,22	Restbuchwert X1	€ 31 507,22
Abschreibung X2	-€ 6 430,05	Abschreibung X2	-€ 9 452,17	Abschreibung X2	-€ 9 452,17
Restbuchwert X2	€ 32 150,23	Restbuchwert X2	€ 22 055,06	Restbuchwert X2	€ 22 055,06
Abschreibung X3	-€ 6 430,05	Abschreibung X3	-€ 6 616,52	Abschreibung X3	-€ 6 616,52
Restbuchwert X3	€ 25 720,18	Restbuchwert X3	€ 15 438,54	Restbuchwert X3	€ 15 438,54
Abschreibung X4	-€ 6 430,05	Abschreibung X4	-€ 4 631,56	Abschreibung X4	-€ 4 631,56
Restbuchwert X4	€ 19 290,14	Restbuchwert X4	€ 10 806,98	Restbuchwert X4	€ 10 806,98
Abschreibung X5	-€ 6 430,05	Abschreibung X5	-€ 3 242,09	Abschreibung X5	-€ 3 602,33
Restbuchwert X5	€ 12 860,09	Restbuchwert X5	€ 7 564,88	Restbuchwert X5	€ 7 204,65
Abschreibung X6	-€ 6 430,05	Abschreibung X6	-€ 2 269,47	Abschreibung X6	-€ 3 602,33
Restbuchwert X6	€ 6 430,05	Restbuchwert X6	€ 5 295,42	Restbuchwert X6	€ 3 602,33
Abschreibung X7	-€ 6 430,05	Abschreibung X7	-€ 1 588,63	Abschreibung X7	-€ 3 602,33
Restbuchwert X7	€ 0,00	Restbuchwert X7	€ 3 706,79	Restbuchwert X7	€ 0,00

Abbildung 6: Abschreibungsverläufe in linearer und degressiver Form sowie bei einer Umstellung von einer degressiven Abschreibung auf die lineare Form

Quelle: eigene Darstellung

### 4.3 Investitionsrechnungsverfahren

Grundsätzlich stellen Investitionen ein wichtiges Mittel für Unternehmen dar, um am Markt wettbewerbsfähig bleiben und wirtschaftlich arbeiten zu können. Da investiertes Kapital meist für einen langen Zeitraum gebunden bleibt, sollten Investitionsentscheidungen gut geplant werden.<sup>50</sup>

Das Fundament einer Investitionsentscheidung bildet die Investitionsrechnung. Investitionsprojekte werden anhand von Investitionsrechenverfahren beurteilt. Dabei wird überprüft, ob eine relative oder eine absolute Vorteilhaftigkeit vorliegt.<sup>51</sup> Wenn eine Investition der Alternative des Unterlassens vorzuziehen ist, handelt es sich um eine absolute Vorteilhaftigkeit. Eine relative Vorteilhaftigkeit ist dann gegeben, wenn ein Investitionsobjekt allen anderen möglichen Objekten vorzuziehen ist.<sup>52</sup> Als Basis, um eine Investition beurteilen zu können, fungieren sowohl Einnahmen als auch Ausgaben, die dem Projekt zugewiesen werden können. Durch eine Investitionsrechnung kann also festgestellt werden, ob eine Investition vorteilhaft ist oder nicht. Weiters sollen durch diese Berechnung Informationen über mögliche Kombinationen

<sup>50</sup> Vgl. WEIGL u.a. (2012), S. 24.

<sup>51</sup> Vgl. SCHERMANN/VOLCIC (2010), S. 193.

<sup>52</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 49.

---

von Investitionsobjekten ermittelt werden.<sup>53</sup> Als Schwachstellen der Investitionsrechnung können allerdings zum einen die Unsicherheit über Geschehnisse in der Zukunft und zum anderen die einseitige Zielkomponente genannt werden. Investitionen sind immer mit einem gewissen Risiko behaftet, da diese zwar in der Gegenwart getätigt werden, die Einnahmen daraus allerdings erst in der Zukunft zu erwarten sind. Bei der Berechnung werden Gewinne grundsätzlich als sicher angenommen, jedoch ist es schwierig vorauszusagen, ob sie in diesem Ausmaß und zum geplanten Zeitpunkt tatsächlich realisiert werden können, was zum Investitionszeitpunkt in der Regel nicht versichert werden kann. Die Daten, die in die Investitionsrechnung miteinbezogen werden, können lediglich prognostizierte Werte darstellen, die mit zunehmender Laufzeit an Unsicherheit gewinnen.<sup>54</sup>

Primäres Ziel aller Rechenmodelle ist die Wirtschaftlichkeit, die mit Hilfe unterschiedlicher Kriterien beurteilt wird.<sup>55</sup> Bei der Investitionsrechnung eines Investitionsprojekts liegt der Fokus daher lediglich auf monetärer Ebene und sollte daher aus folgenden Gründen nicht überschätzt werden:<sup>56</sup>

- Wirtschaftlichkeit ist nur EIN Kriterium der Beurteilung,
- Investitionsrechnungen dienen nur zu Entscheidungshilfe,
- Nicht alle Investitionswirkungen bzw. -vorhaben sind anhand Investitionsrechnungen quantifizierbar.

Kriterien sozialer, strategischer oder technischer Art finden in der Investitionsrechnung keine Berücksichtigung und müssen anhand einer qualitativen Analyse beleuchtet werden. WEIGL u.a.<sup>57</sup> beschreiben das sowohl qualitative als auch monetären Bewertungsergebnisse das Fundament für eine Investitionsentscheidung bilden.

In der folgenden Abbildung 7 sind die unterschiedlichen Methoden der Investitionsrechenverfahren unter Sicherheit dargestellt. Während eines solchen kann einem ersten Schritt grob zwischen statischen und dynamischen Verfahren differenziert werden. Um dem Kooperationspartner ein Gesamtbild der Methoden präsentieren zu können, werden beide dieser Varianten vorgestellt.<sup>58</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. SCHERMANN/VOLCIC (2010), S. 193.

<sup>54</sup> Vgl. WEIGL u.a. (2012), S. 24.

<sup>55</sup> Vgl. WEIGL u.a. (2012), S. 24.

<sup>56</sup> Vgl. MÜLLER-HEDRICH/SCHÜNEMANN/ZDROWOMYSLAW (2006).

<sup>57</sup> Vgl. WEIGL u.a. (2012), S. 25.

<sup>58</sup> Vgl. NADVORNIK u.a. (2015), S. 34.



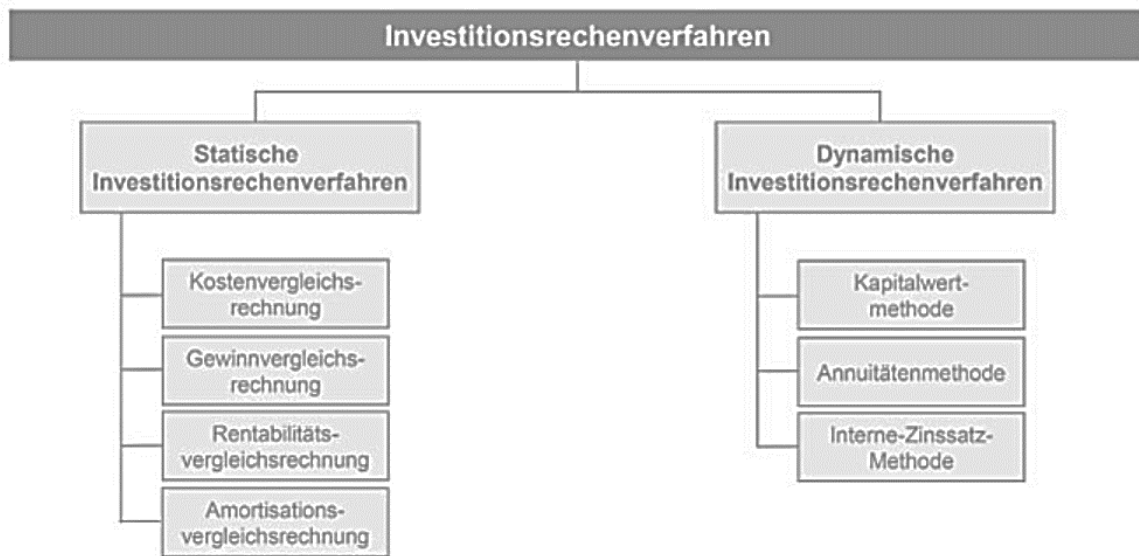


Abbildung 7: Investitionsrechenverfahren unter Sicherheit

Quelle: NADVORNIK u.a. (2015), S.34

Bei genauerer Betrachtung des Kooperationsunternehmens wurde eindeutig, dass eine Investitionsplanung für den Eigentümer essenziell ist, da dieser nicht gerne in neue Wirtschaftsgüter investiert. Vor allem deshalb soll für ihn ein klares Bild der geplanten Investitionen erstellt werden. Dabei soll aufgezeigt werden, dass Investitionen, wenn sie ausreichend geplant werden, nicht nur als Ausgabe zu sehen sind, sondern diese effizient sein und einen steuerlichen Effekt mit sich bringen können.

#### 4.3.1 Statische Investitionsrechnung

Als größter Kritikpunkt der statischen Investitionsrechnung kann die Vernachlässigung des Zeitfaktors genannt werden. Ein weiteres Problem entsteht dadurch, dass bei der Berechnung von Kosten- oder Gewinngrößen auch der anfängliche Anschaffungswert auf die Nutzungsdauer der Investition verteilt werden muss. Dies erfolgt aufgrund der Periodisierung in Form einer Absetzung für Abnutzung. Dabei wird der Aufwand über die Nutzungsdauer verteilt, lediglich die Auszahlung, die zu Beginn einer Investition erfolgt, wird dabei nicht berücksichtigt. Um diesen Mangel zu beheben, werden in der Berechnung kalkulatorische Zinsen in Form eines Aufwandes berücksichtigt. Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass der Zeitfaktor trotz dieser kalkulatorischen Zinsen nur ungenügend berücksichtigt wird und aufgrund dessen falsche Entscheidungen getroffen werden können. Trotz der fehlenden Berücksichtigung des zeitlichen Aspekts haben statische Verfahren dennoch ihre Existenzberechtigung, da es mit ihr möglich ist,

---

ohne großen Rechenaufwand einen groben Überblick zu schaffen.<sup>59</sup> In der Praxis ist dieses Verfahren aufgrund der Verständlichkeit und Plausibilität daher trotzdem weit verbreitet.<sup>60</sup>

Einen weiteren Nachteil des statischen Verfahrens stellt die Betrachtungsweise dar. Grundsätzlich ist innerhalb dessen keine Einzelschätzung möglich, stattdessen kann lediglich eine Durchschnittsbildung oder ein periodischer Vergleich dargestellt werden. Darüber hinaus können statischen Verfahren folgende Berechnungsverfahren zugeordnet werden:<sup>61</sup>

- Kostenvergleichsrechnung,
- Gewinnvergleichsrechnung,
- Statischen Amortisationsrechnung,
- Statischen Rentabilitätsrechnung.

Das statische Verfahren wurde für den Kooperationspartner kurz erläutert, um ihm ein Gesamtbild der möglichen Verfahren zu veranschaulichen und den Unterschied beider Verfahren aufzuzeigen. Dieses Verfahren der Investitionsrechnung findet hier keine Anwendung, da dem Kooperationspartner der Zeitfaktor des Geldes sowie die Berücksichtigung der Anschaffungsauszahlungen am Beginn der Investition wichtig sind.

#### **4.3.2 Dynamische Investitionsrechnung**

Kennzeichnend für dynamische Rechenverfahren ist die Berücksichtigung mehrerer Perioden. Daneben stellen die Zahlungsströme, die bei diesem erwartet werden, den Ausgangspunkt dar, nicht aber durchschnittliche buchhalterische Größen. Bei dynamischen Modellen wird die zeitliche Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen berücksichtigt, weshalb die einzelnen Zahlungsströme miteinander verglichen werden können. Dazu wird entweder auf den Investitionszeitpunkt abgezinst, um einen Barwert zu erhalten, oder es wird auf den Endwert aufgezinst, wodurch dieser (= ‚Future Value‘) erzielt wird. Anhand dieses Verfahrens werden alle Zahlungen der Periode auf einen Zeitpunkt transformiert und können somit miteinander verglichen werden. Um diese Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, ist ein geeigneter Kalkulationszinssatz notwendig.<sup>62</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. SCHERMANN/VOLCIC (2010), S. 194ff.

<sup>60</sup> Vgl. NADVORNIK u.a. (2015), S. 34.

<sup>61</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 213ff.

<sup>62</sup> Vgl. SCHERMANN/VOLCIC (2010), S. 204.

---

Für die dynamischen Verfahren müssen einige Annahmen getroffen werden:<sup>63</sup>

- Es muss von einem vollständigen und vollkommenen Kapitalmarkt ausgegangen werden. Das bedeutet, dass sämtliches Kapital zu einem allgemein gültigen, risikolosen Zinssatz aufgenommen wird.
- Für die geplante Investition steht Kapital uneingeschränkt zur Verfügung.
- Der Kalkulationszinssatz der Investitionsrechnung ist jener Zinssatz, zu dem Mittel am Kapitalmarkt angelegt werden könnten. Somit kann der/die InvestorIn sich dazu entscheiden, das Geld am Kapitalmarkt zu veranlagen oder in das geplante Projekt zu investieren.
- Wird eine Unterstellung bezüglich der Sicherheit aller Projekte getätigt, gilt der Kalkulationszinssatz für alle Projekte. Bei Unsicherheit wird jedoch ein Risikozuschlag zum Kalkulationszinssatz gerechnet, der je nach Projekt variieren kann.

Bei dynamischen Verfahren kann zwischen der Kapitalwertmethode, der internen Zinsfußmethode sowie der Annuitätenmethode differenziert werden. Aufgrund der Relevanz für den Kooperationspartner soll in der vorliegenden Arbeit aber lediglich auf die Kapitalwertmethode genauer eingegangen werden.

#### **4.3.3 Festlegung des Kalkulationszinssatzes unter Anwendung der Kapitalwertmethode**

Hat ein Unternehmen vor, eine Investition zu tätigen, ist vor der Durchführung dieser ein Kalkulationszinssatz festzulegen, der vom Investitionsobjekt mindestens als Zinsanforderung verlangt wird. Das Vorhaben wird anhand dieser subjektiven Mindestverzinsungsanforderung berechnet. Der Zinssatz eignet sich jedoch nicht dazu, mit sämtlichen theoretisch, teilweise kontrovers, geführten Funktionen auszustatten bzw. belasten. Zudem sollte keine Berücksichtigung der Geldwertverschlechterung und einer möglichen zusätzlichen Wertsteigerung im Sinne einer Erhöhung des Kalkulationszinssatzes angestrebt werden. Grund dafür ist die immanente Voraussetzung der Möglichkeit der Wiederanlage der erzielten Überschüsse, wie beispielsweise bei riskanten Investitionsobjekten auch von einer höheren Rentabilitätsmöglichkeit der Wiederanlage auszugehen ist. Im Falle einer Inflation müssen die Zahlen daher vorab korrigiert werden. Durch die Anwendung des Kalkulationszinssatzes können die ermittelten Überschüsse diverser Perioden verglichen werden. Wird von einem

---

<sup>63</sup> Vgl. SCHERMANN/VOLCIC (2010), S. 204.

---

vollkommenen Markt sowie sichere Erwartungen ausgegangen, kann dies durch den Marktzins umgesetzt werden (Ansatz der Opportunitätskosten).<sup>64</sup>

Bei der Bestimmung des Kalkulationszinssatzes muss auch die Finanzierungsstruktur berücksichtigt werden.<sup>65</sup> Darüber hinaus hat der in der dynamischen Investitionsrechnung verwendete Kalkulationszinssatz verschiedene Einflussgrößen:<sup>66</sup>

- Erwartete Inflation,
- Aufschlag für besondere Risiken,
- Mindestverzinsungsvorstellungen des Investors,
- branchenübliche Verzinsung,
- voraussichtliche Steuerbelastung,
- durchschnittliche Unternehmensrendite,
- Rendite der nicht verwendeten Investitionsalternativen,
- Finanzierungskosten des Fremdkapitals.

Werden alle diese Einflussgrößen miteinbezogen, so wird deutlich, dass unterschiedliche Möglichkeiten für die Festlegung des Kalkulationszinssatzes existieren. Vor allem die individuellen Finanzierungsverhältnisse spielen bei der Wahl dieses Zinssatzes eine große Rolle. Somit wird deutlich, dass es bei der Bestimmung dessen kein einheitliches Schema gibt, da ein Kalkulationszinssatz stets subjektiv berechnet wird.<sup>67</sup> In der Praxis geschieht es auch häufig, dass InvestorenInnen eine Mindestrendite bestimmen, unter jener sie nicht bereit sind, das geplante Investitionsvorhaben durchzuführen, um keinen wirtschaftlichen Nachteil daraus zu ziehen. Dies wird auch „Cut-off-Rate“ genannt.<sup>68</sup>

#### 4.3.3.1 Kalkulationszinssatz bei Eigenfinanzierung

Im Falle einer vollständigen Eigenfinanzierung der Investition ist zu beachten, dass dem/der InvestorIn als Alternative dazu der Kapitalmarkt zur Veranlagung der Finanzmittel offensteht. Aus diesem Grund kann der subjektive Mindestzins ( $i_e$ ) niemals geringer sein als der Habenzinssatz

---

<sup>64</sup> Vgl. ZISCHG (2013), S. 83f.

<sup>65</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 20.

<sup>66</sup> Vgl. MÜLLER-HEDRICH/SCHÜNEMANN/ZDROWOMYSLAW (2006), S. 130.

<sup>67</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 28.

<sup>68</sup> Vgl. ZISCHG (2013), S. 85.

---

einer festgelegten Kapitalmarktanlage. Der Habenzins am Kapitalmarkt bildet die äußerste Untergrenze für den Kalkulationszinssatz. Aufgrund des Risikos, das der/die InvestorIn anhand der Kapitalbindung im Investitionsobjekt eingeht, liegt der Kalkulationszinssatz im Normalfall deutlich über dem Marktzinssatz. Die erwarteten Größen wie Ein- und Auszahlungen, Nutzungsdauer der Anlage sowie der Restwert sind mit Risiken behaftet. In der Praxis wird dafür ein Risikozuschlag ( $z$ ) angesetzt. Daher gilt:<sup>69</sup>

$$i_e \geq \text{Habenzinssatz bzw.}$$

$$i_e = \text{Habenzinssatz} + z$$

#### 4.3.3.2 Kalkulationszinssatz bei Fremdfinanzierung

Wird eine Investition vollständig fremdfinanziert, orientiert sich die Mindestverzinsungsanforderung am Fremdkapitalzinssatz, dem sogenannten Sollzinssatz des Kapitalmarktes. Daher kann der Kalkulationszinssatz ( $i_f$ ) nicht kleiner sein als der Zinssatz, welcher der Investor für das überlassene Fremdkapital zahlen muss. Die Untergrenze bildet somit der Fremdkapitalzinssatz. Die Mindestrendite des Investors liegt um den Betrag des verbundenen Risikos der Investition ( $z$ ) über der Untergrenze.<sup>70</sup>

$$i_f \geq \text{Sollzinssatz bzw.}$$

$$i_f = \text{Habenzinssatz} + z$$

#### 4.3.3.3 Opportunitätsorientierte Kalkulationszinssatz

Die Kosten für das Eigenkapital können nur schwer ermittelt werden bzw. sind diese nicht vorhanden, weshalb in diesem Fall der Opportunitätsgedanke behilflich ist.<sup>71</sup> Unter Opportunitätskosten wird die Rendite der besten Alternative verstanden Dabei ist es nicht von Bedeutung, wie die Finanzierungsstruktur der konkreten Investition geplant ist. Möchte der/die InvestorIn wirtschaftlich nicht benachteiligt werden, darf der Kalkulationszinssatz keinesfalls unter dem Zinssatz der besten Alternative liegen.<sup>72</sup> Der Maßstab für die Festlegung des Kalkulationszinssatzes ( $i_o$ ) wird somit aus der entgangenen Verzinsung der besten nicht

---

<sup>69</sup> Vgl. ZISCHG (2013), S. 84.

<sup>70</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 21.

<sup>71</sup> Vgl. CARSTENSEN (2008), S. 38.

<sup>72</sup> Vgl. ZISCHG (2013), S. 85.

---

gewählten Alternative gebildet. Nach diesem Opportunitätskostenprinzip lässt sich folgende Gleichung für den Kalkulationszinssatz aufstellen:<sup>73</sup>

$$i_0 = \text{Alternativrendite}$$

Bei der Investitionsrechnung des Kooperationspartners unter Betrachtung der Eigenfinanzierung wird mit einem Kalkulationszinssatz von 8 % gerechnet. Dieser Prozentsatz setzt sich einerseits aus den Vorstellungen des Kooperationspartners und andererseits aus dem Marktzinssatz zusammen.

#### **4.3.4 Kapitalwertmethode**

Bei der Kapitalwertmethode handelt es sich um die klassische dynamische Investitionsrechnungsmethode, die darauf basiert, dass alle zukünftigen Ausgaben sowie alle künftigen Einnahmen, die dem Investitionsobjekt zuzuordnen sind, mit den Barwerten in der Investitionsrechnung berücksichtigt werden.<sup>74</sup> Durch die Anwendung der Kapitalwertmethode soll geklärt werden, ob es durch eine Investition möglich wird, das investierte Kapital mit zukünftigen Zahlungsüberschüssen zu amortisieren, den festgelegten Zinssatz zu erzielen und möglicherweise einen zusätzlichen finanziellen Überschuss, auch ‚Kapitalwert‘ genannt, zu erwirtschaften.<sup>75</sup> Durch sie wird somit die Vorteilhaftigkeit von Investitionen überprüft.<sup>76</sup> Dies geschieht anhand einer differenzierten und umfassenden Gegenüberstellung der ermittelten Kapitalwerte der einzelnen Investitionsobjekte. Die Ergebnisse dieser Methode können sowohl im Sinne der absoluten als auch der relativen Vorteilhaftigkeitsbestimmung erfolgen. Eine absolute Vorteilhaftigkeit liegt dann vor, wenn der festgestellte Kapitalwert positiv ist, was bedeutet, dass das eingesetzte Kapital amortisiert ist. Außerdem wird dabei die geforderte Mindestverzinsung sowie ein finanzieller Überschuss in Höhe des Kapitalwerts erzielt, der nun zu weiterer Nutzung zur Verfügung steht. Ergibt die Berechnung einen negativen Kapitalwert, bedeutet das, dass die geforderte Verzinsung durch das Investitionsobjekt nicht erzielt werden kann. Eine relative Vorteilhaftigkeit eines Investitionsobjektes liegt hingegen vor, wenn der Kapitalwert größer ist als der eines Alternativobjektes, da durch dieses Investitionsobjekt der größte zusätzlich frei verwendbare Überschuss erzielt werden kann. Der Gesamterfolg einer

---

<sup>73</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 26.

<sup>74</sup> Vgl. SEICHT (2008), S.83

<sup>75</sup> Vgl. NADVORNIK u.a. (2015), S. 77.

<sup>76</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 35.

---

Investition wird durch diesen Überschuss in Höhe des Kapitalwertes widergespiegelt.<sup>77</sup> Dieser lässt sich mit folgender Formel berechnen:<sup>78</sup>

$$KW = \sum_{t=0}^T (e_t - a_t) * q^{-t}$$

t = Zeitindex

T= letzter Zeitpunkt, in dem Zahlungen anfallen

e<sub>t</sub> = Einzahlungen im Zeitpunkt t

a<sub>t</sub> = Auszahlungen im Zeitpunkt t

q<sup>-t</sup> = Abzinsungsfaktor für den Zeitpunkt t

Die Kapitalwertmethode wurde für den Kooperationspartner gewählt, da bei dieser Methode sämtliche Ein- und Auszahlungen in den einzelnen Nutzungsperioden erfasst und gegenübergestellt werden. Die sich daraus ergebenden Cashflows werden anschließend abgezinst, woraus sich der jeweilige Kapitalwert je Periode errechnet. Der Abzinsungsfaktor wird unter Berücksichtigung des Kapitalmarkts sowie einer erwarteten Zielrendite festgelegt. Zusätzlich können Erfahrungs- und Branchenwerte ebenfalls hinzugezogen werden.<sup>79</sup>

---

<sup>77</sup> Vgl. NADVORNIK u.a. (2015), S. 77.

<sup>78</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 72.

<sup>79</sup> Vgl. SCHUHMACHER/WIESINGER (2021), S. 155.

---

## 5 BETRACHTUNG DER FINANZIERUNGSMETHODEN

In diesem Kapitel erfolgt eine Beschreibung der Eigenfinanzierung, der Fremdfinanzierung sowie der Sonderform Leasingfinanzierung. Dabei wird hinsichtlich der Kapitalherkunft differenziert. Um eine integrierte Herangehensweise zu gewährleisten, erfolgt jeweils eine Gegenüberstellung der Situation des Kooperationspartners und der einzelnen Finanzierungsformen. Darüber hinaus findet die Beschreibung der unterschiedlichen Formen ausschließlich in Bezug auf Einzelunternehmen statt, weswegen nicht auf Personen-, Kapital- oder Aktiengesellschaften eingegangen wird.

Durch Investitionen werden die Kostenstruktur und Erfolgspotentiale der Unternehmen determiniert, weshalb sie eine existenzielle Bedeutung haben. Aufgrund der hohen Auszahlungen sowie der dadurch gebundenen Mittel sind der Erfolg des Unternehmens und die Investitionstätigkeit eng miteinander verknüpft. Die Investitionsplanung und -steuerung bildet somit eine bedeutende, zugleich aber auch schwierige Managementaufgabe.<sup>80</sup> In den meisten Fällen haben die finanzwirtschaftlichen Ziele des/der EigentümersIn den entscheidenden Einfluss auf die Unternehmenspolitik. Dabei stehen häufig Ziele wie Liquidität, Rentabilität und Sicherheit im Vordergrund. Dies wird oftmals durch den Wunsch und das Streben nach Unabhängigkeit ergänzt.<sup>81</sup> All diese finanzwirtschaftlichen Ziele können jedoch nicht bzw. nur begrenzt gleichzeitig erreicht werden. Strebt der/die UnternehmerIn durch eine Investition in ein neues Produkt oder Geschäftsfeld beispielsweise eine steigende Rentabilität an, kann dies zu einem Sicherheitsdefizit, zu Liquiditätseinbußen und womöglich sogar zu einer Abhängigkeit von externen Kapitalgebern, führen.<sup>82</sup>

Darüber hinaus muss bei der Auswahl der Finanzierungsmethoden die Kapitalstruktur betrachtet werden, da diese Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit der Unternehmensfinanzierung zulässt. Unter einer Kapitalstruktur des Unternehmens wird die Zusammensetzung des Kapitals verstanden. Der Verschuldungsgrad ist eine einfache Kennzahl zur Kapitalstruktur. Grundsätzlich gilt, je höher diese Kennzahl ist, desto stärker ist das Unternehmen verschuldet. Umgekehrt ist die Situation der Unternehmensfinanzierung ist umso besser, je kleiner die Kennzahl ist.<sup>83</sup>

Allgemein stehen Unternehmen eine Vielzahl von Finanzierungsformen offen. Traditionell lässt sich in der Betriebswirtschaftslehre zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung differenzieren,

---

<sup>80</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 1.

<sup>81</sup> Vgl. BECKER (2013), S. 9.

<sup>82</sup> Vgl. KUESS (2018), S. 19.

<sup>83</sup> Vgl. ERMSCHEL/MÖBIUS/WENGERT (2012), S. 113.



wodurch eine Gliederung nach der Rechtsstellung des Kapitalgebers stattfindet. Nach einer jüngeren Theorie wird das Kapital dahingegen hinsichtlich der Herkunft in Innen- und Außenfinanzierung eingeteilt.<sup>84</sup> In Abbildung 8 wird die Gliederung anhand der Kapitalherkunft grafisch dargestellt.

Bei der Planung der Finanzierung einer Investition ergeben sich grundlegende Fragestellungen wie beispielsweise zur Höhe des Kapitalbedarfs, zur sinnvollsten Art der Finanzierung, um diesen Kapitalbedarf zu decken, sowie zur optimalen Finanzierungsform.<sup>85</sup> Angesichts der diesbezüglichen vielen Herausforderungen ist die Innenfinanzierungskraft bei Klein- und Mittelunternehmen nicht ideal. Gerade im Mittelstand beziehen viele UnternehmerInnen ihre Haupteinkünfte aus ihrem Unternehmen, weshalb vor allem bei der Gewinnthesaurierung Grenzen entstehen. Ebenfalls gibt es hinsichtlich der Außenfinanzierungskraft der KMU einige Herausforderungen. So sind z.B. Banken trotz der günstigen Kreditzinsen bei einer Kreditvergabe aufgrund von Basel III gegenwärtig sehr zurückhaltend.<sup>86</sup>

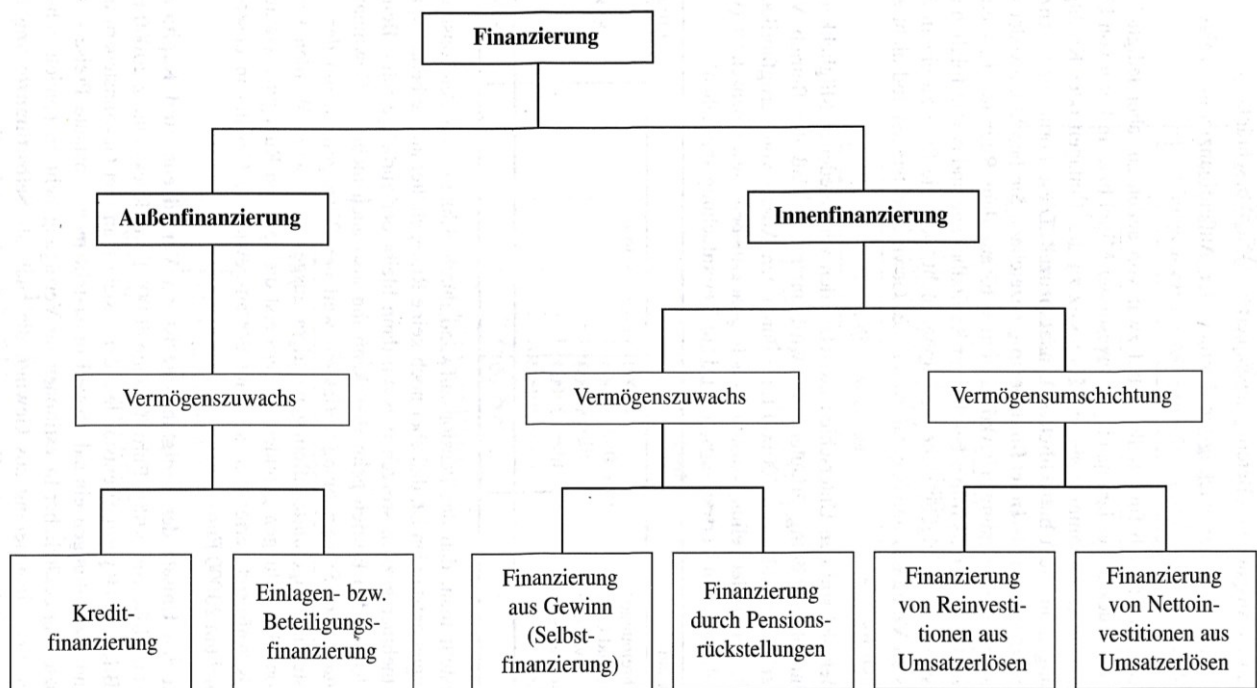


Abbildung 8: Finanzierungsarten

Quelle: WÖHE/BILSTEIN (2002), S. 13.

<sup>84</sup> Vgl. BERTL u.a. (2018), S. 59.

<sup>85</sup> Vgl. SCHUHMACHER/WIESINGER (2021), S. 2.

<sup>86</sup> Vgl. KUESS (2018), S. 32.

---

Dem Kooperationspartner der vorliegenden Arbeit sind die zuvor genannten Ziele wie Liquidität, Sicherheit, Rentabilität sowie der Wunsch der Unabhängigkeit enorm wichtig sind. Aus diesem Grund soll ihm ein Überblick über die für ihn möglichen Finanzierungen seiner geplanten Investitionen gegeben werden, durch die diese konkreten Ziele erreicht werden können. Dabei soll neben der klassischen Variante der Eigenfinanzierung durch Gewinnthesaurierung ebenfalls die Form der Abschreibungsfinanzierung erläutert werden. Da für den Kooperationspartner zudem eine Fremdfinanzierung in Betracht käme, werden auch innerhalb dieser Variante die unterschiedlichen Formen, die für ihn möglich wären, genauer ausgeführt.

## 5.1 Eigenfinanzierung bei Einzelunternehmen

Wie unter Punkt 5 bereits erwähnt, kann eine Finanzierung anhand der Kapitalherkunft differenziert werden.<sup>87</sup> Führt der/die EigentümerIn eines Einzelunternehmen dem Unternehmen Eigenkapital von außen zu, handelt es sich dabei um eine Eigenfinanzierung im Sinne einer Einlagenfinanzierung. Dies stellt eine Form der Außenfinanzierung dar und kann vom privaten Bereich des/der UnternehmerIn erfolgen.<sup>88</sup>

Generell ist die Eigenmittelausstattung bei Einzelunternehmen vom Vermögen des Unternehmers selbst abhängig. Eine Erhöhung der Eigenkapitalausstattung eines/einer EinzelunternehmersIn kann im Zuge einer Außenfinanzierung lediglich durch Zuführung aus dem Privatvermögen erfolgen. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der Eigenkapitalbasis nur beschränkt möglich.<sup>89</sup> Privateinlagen bzw. -entnahmen sind gemäß § 4 Abs 1 EStG steuerlich unbeachtlich.<sup>90</sup>

Dem gegenüberstehend kann das Kapital auch aus dem ‚Inneren‘ eines Unternehmens gebildet werden. Dabei handelt es sich um die sogenannte Innenfinanzierung.<sup>91</sup> Bei einer solchen wird bereits gebundenes Kapital in liquide Mittel umgewandelt. Diese liquiden Mittel können über betriebliche Umsatzerlöse oder durch Umschichtung des vorhandenen Vermögens entstehen. Im Regelfall wird der finanzielle Überschuss bzw. Bedarf anhand der Cashflow-Berechnung ermittelt.<sup>92</sup> Die Vorteile einer solchen Innenfinanzierung liegen vor allem in der Unabhängigkeit gegenüber Dritten. Somit kann der/die UnternehmerIn frei über die Kapitalverwendung

---

<sup>87</sup> S. Kapitel 4 Betrachtung der Finanzierungsmethoden, S. 20

<sup>88</sup> Vgl. WÖHE/BILSTEIN (2002), S. 35.

<sup>89</sup> Vgl. SCHERMANN/VOLCIC (2010), S. 234.

<sup>90</sup> Vgl. BERTL u.a. (2018), S. 70.

<sup>91</sup> Vgl. BERTL u.a. (2018), S. 216.

<sup>92</sup> Vgl. SCHUHMACHER/WIESINGER (2021), S. 47.

entscheiden, da diese nicht zweckgebunden sind. Darüber hinaus führen im Bereich der Innenfinanzierung erwirtschaftete Mittel in der Regel zu einer Verstärkung der Eigenkapitalbasis, was sich positiv auf die Unternehmensbonität und Kreditwürdigkeit auswirkt, wodurch im Weiteren ein einfacherer Zugang zu Fremdkapital geschaffen wird. Werden die verfügbaren Mittel allerdings in unzureichend rentable Vermögenswerte investiert, kann dies die Gesamtrentabilität des Unternehmens beeinträchtigen.<sup>93</sup>

Wie in Abbildung 9 dargestellt, kann eine Finanzierung aus den Umsatzerlösen in Selbstfinanzierung und Aufwandsfinanzierung unterteilt werden. Im Folgenden werden nun die stille und die offene Selbstfinanzierung sowie die Finanzierung aus Absetzung für Abnutzung näher betrachtet. Die genauere Beleuchtung der Rückstellungsfinanzierung erfolgt in Abschnitt 5.2.

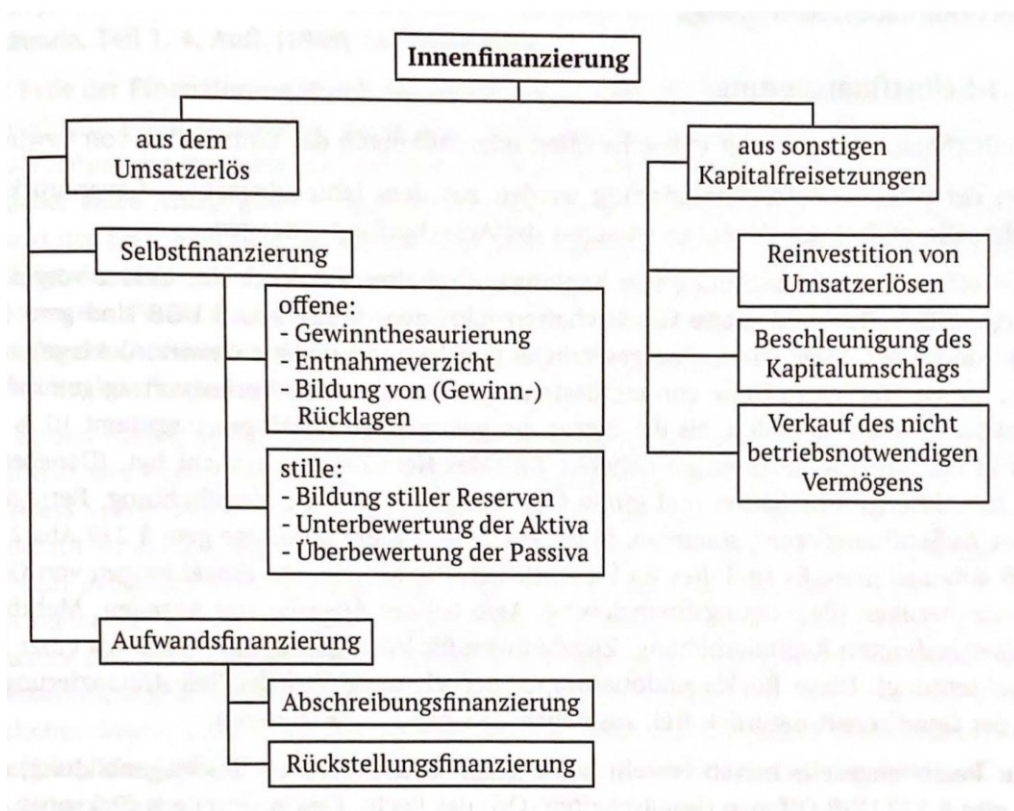


Abbildung 9: Innenfinanzierungsübersicht

Quelle: BERTL u.a. (2018), S. 217

In Hinblick auf den Kooperationspartner ist eine genauere Erläuterung der Eigenfinanzierung im Sinne einer Einlage nicht notwendig, da er kein Privatvermögen in das Unternehmen einbringen

<sup>93</sup> Vgl. NADVORNIK u.a. (2015), S. 202.

---

möchte. Aus diesem Grund wird diesbezüglich lediglich auf die Innenfinanzierung genauer eingegangen, da der Kooperationspartner die geplanten Investitionen durch einbehaltene Gewinne finanzieren möchte. Weiters ist zu erwähnen, dass bei der Innenfinanzierung der Fokus auf der Finanzierung aus Umsatzerlösen, speziell auf der Selbstfinanzierung durch Gewinnthesaurierung, liegt.

Grundsätzlich sind Vermögensumschichtungen steuerneutral, weshalb eine Finanzierung durch eine Umschichtung von Vermögenswerten in der Regel auch keine Steuerlast ausgelöst wird.<sup>94</sup> Finanzierungen aus sonstiger Kapitalfreisetzung werden in dieser Arbeit gänzlich außer Acht gelassen, da der Kooperationspartner (aufgrund der Leistungen seiner Branche) keine fertigen oder unfertigen Erzeugnisse besitzt. Aus den Bilanzpositionen bzw. dem Anlageverzeichnis kann entnommen werden, dass der Kooperationspartner über kein ‚nicht betriebsnotwendiges Vermögen‘ wie zum Beispiel Wertpapiere, unbebaute Grundstücke oder Beteiligungen verfügt.<sup>95</sup>

### **5.1.1 Selbstfinanzierung**

Der konventionelle Weg der Eigenkapitalbindung innerhalb des Unternehmens ist die Gewinnthesaurierung. Das Unternehmen kann Gewinne, die nicht ausgeschüttet, entnommen oder an Finanzbehörden als Zahlungsströme abfließen, als Finanzierungszwecke nutzen. Dadurch werden keine neuen Finanzmittel geschaffen, sondern lediglich eigene einbehalten, weshalb es sich um keine finanzmittelbeschaffende Wirkung handelt. Die Selbstfinanzierung wird als eine finanzmittelbewahrende Wirkung bezeichnet, daher ergibt sich aus der Verhinderung einer Ausgabe eine positive Finanzierungswirkung. Diese Finanzierungsart kann weiter in eine offene und eine stille Selbstfinanzierung untergliedert werden.<sup>96</sup>

Bei einer offenen Selbstfinanzierung werden die Gewinne des Unternehmens einbehalten.<sup>97</sup> Ein Merkmal dieser Finanzierungsform ist die ersichtliche Darstellung im Jahresabschluss.<sup>98</sup> Inwieweit einbehaltene Gewinne besteuert werden, hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab. Die Einkommensteuer gemäß § 33 EStG, die in Österreich bis zu 55 % gestaffelt ist, wird für EinzelunternehmerInnen schlagend, egal ob die Gewinne des Unternehmens entnommen oder einbehalten werden. Ebenso werden einbehaltene Gewinne entsprechend ihrer Rechtsform

---

<sup>94</sup> Vgl. BERTL u.a. (2018), S. 222.

<sup>95</sup> S. Kapitel 3.2 Finanzielle Situation des Kooperationspartners, S. 19

<sup>96</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 8.

<sup>97</sup> Vgl. BERTL u.a. (2018), S. 217.

<sup>98</sup> Vgl. BECKER (2013), S. 243.

---

bilanziert. Im Falle eines/einer EinzelunternehmensInnen werden sie in den Kapitalkonten der GesellschafterInnen ausgewiesen.<sup>99</sup>

Um die kurzfristige Eigenkapitalausstattung zu verbessern, eignet sich die Gewinnthesaurierung nur bedingt. Die Eigenkapitalausstattung kann aufgrund der Branche, der Größe des Unternehmens, der Unternehmenszyklusphase und anderer Faktoren variieren. Aus diesem Grund kann es keine für alle Unternehmen gleichermaßen optimale Finanzstruktur geben. Die Grundvoraussetzung für einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens ist und bleibt jedoch eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital.<sup>100</sup> Gemäß § 22 Abs 1 URG gilt in Österreich eine Eigenkapitalquote (§ 23 URG) von unter 8 % sowie einer fiktiven Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) von mehr als 15 Jahren als kritisch.

Bei den KMU lag die Eigenkapitalquote im Bilanzjahr 2018/19 im Durchschnitt bei 33 %. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte sich der Eigenkapitalanteil auf circa 30 % des Betriebsvermögens belaufen, um konjunkturell kritische Zeiten unversehrt zu überstehen – je höher die Eigenkapitalquote, umso resilienter das Unternehmen. Angesichts der kontinuierlichen Steigerung der durchschnittlichen Umsatzrentabilität gab es bei den österreichischen KMU eine positive Entwicklung hinsichtlich der Eigenkapitalquote und somit auch der betriebswirtschaftlichen Resilienz und Krisenfestigkeit. Die KMU haben aufgrund dieser positiven betriebswirtschaftlichen Entwicklung eine vergleichsweise bessere Ausgangssituation als beispielsweise vor dem Ausbruch der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2008/09. Eine detaillierte Analyse in Bezug auf die Ausstattung mit Eigenmitteln zeigt, dass in den Jahren 2018/19 259.650 der österreichischen KMU ein positives Eigenkapital und 86.550 der Unternehmen eine Eigenkapitalquote von über 40 % aufwiesen.<sup>101</sup> Die Eigenkapitalquote der KMU in Österreich betrug im Jahr 2019/2020 im Durchschnitt 34 %.<sup>102</sup>

Das Unternehmen des Kooperationspartners wies im Jahr 2019 eine Eigenkapitalquote in Höhe von 44,62 % auf. Dies bedeutet, dass das Unternehmen über dem österreichischen Durchschnitt von 33 % im Jahr 2018/19 liegt. Das Kooperationsunternehmen kann aufgrund dieser hohen Eigenkapitalausstattung als krisenfest bezeichnet werden, es weist ein Eigenkapital in Höhe von rund 163.280 Euro auf. Dies setzt sich aus der Höhe des Kapitals zu Beginn des Jahres 2019, dem Jahresgewinn 2019 sowie den Privatentnahmen bzw. -einlagen zusammen. Im Jahr 2020 betrug die Eigenkapitalquote 59,09 %, was eine Steigerung von rund 14,5 % ergibt. Aufgrund der

---

<sup>99</sup> Vgl. NADVORNIK u.a. (2015), S. 203.

<sup>100</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 9.

<sup>101</sup> Vgl. SCHRAMBÖCK (2021), Onlinequelle [15.01.2022].

<sup>102</sup> Vgl. KMU Forschung Austria (2021), Onlinequelle [18.03.2022].

---

aktuellen Hochrechnung seitens des Steuerberaters des Kooperationspartners wird auch im Jahr 2021 eine ähnlich hohe Eigenkapitalquote resultieren.

Im Falle einer stillen Selbstfinanzierung entstehen stille Reserven durch eine Unterbewertung von Aktiva und eine Überbewertung von Passiva. Hierfür bietet das Unternehmensrecht eine Reihe von Möglichkeiten, die aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips steuerlich relevant sind. Eine Innenfinanzierung durch einbehaltene Gewinne ist vorerst steuerfrei. Erst in den folgenden Jahren werden diese stillen Reserven, beispielsweise durch einen Verkauf von einem unterbewerteten Grundstücks, aufgedeckt und dann versteuert. Ein Vergleich der Steuerbelastung von offener und stiller Selbstfinanzierung zeigt, dass letztere vorteilhafter ist als erstere, die aus dem versteuerten Gewinn vorzunehmen ist.<sup>103</sup>

Angesichts der finanziellen Situation und unter Berücksichtigung der Wünsche des Kooperationspartners, wäre eine Eigenfinanzierung im Sinne einer offenen Selbstfinanzierung ratsam. Wie bereits erwähnt, möchte dieser keine zusätzlichen Einlagen aus dem Privatvermögen tätigen. Der Gewinn seines Unternehmens lag im Jahr 2019 bei rund 70.400 Euro, zudem stehen ihm über 180.000 Euro an liquiden Mittel zur Verfügung. Aufgrund des vorläufigen Jahresabschlusses aus 2020 liegt der Jahresüberschuss zudem bei rund 145.600 Euro. Die Betrachtung einer stillen Selbstfinanzierung erfolgt – nach Rücksprache mit dem Kooperationspartner – nicht, da dieser keine Grundstücke besitzt.

### **5.1.2 Finanzierung aus Abschreibung**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Finanzierung aus Abschreibung keine eigentliche Form der Finanzierung ist, sondern eine Mittelbeschaffung durch De-investitionen und ein Mittelzufluss durch Erlöse darstellt. Durch eine Abschreibung selbst werden keine finanziellen Mittel generiert,<sup>104</sup> stattdessen handelt es sich dabei um einen finanzmittelbewahrenden Effekt. Zweck der Abschreibung ist es, finanzielle Ressourcen an das Unternehmen zu binden, damit diese am Ende der Nutzungsdauer reinvestiert werden können.<sup>105</sup> Abschreibungen werden zudem als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wodurch der Bilanzgewinn gemindert wird. In der Kostenrechnung wird eine Abschreibung anhand der kalkulatorischen Abschreibung berechnet, sie als Kostenfaktor zu betrachten ist. Ein Finanzierungseffekt entsteht dann, wenn die Umsatzerlöse der Abschreibung gegenübergestellt werden. Dadurch kommt es zur Umverteilung von Vermögenswerten, da das abnutzbare Anlagevermögen minimiert wird und die

---

<sup>103</sup> Vgl. BERTL u.a. (2018), S. 221f.

<sup>104</sup> Vgl. SCHERMANN/VOLCIC (2010), S. 234.

<sup>105</sup> Vgl. RÖHRENBACHER (2008), S. 229f.

---

liquiden Mittel zunehmen. Dies führt zu einer Verschiebung vom Anlagevermögen zum Umlaufvermögen. Die liquiden Mittel werden erst für eine Ersatzinvestition benötigt, müssen daher nicht angespart werden und können in der Zwischenzeit für andere Prozesse verwendet werden. Das Unternehmen muss die neue Anlage erst nach Ablauf der Nutzungsdauer der alten Anlage finanzieren können. Sofern die zurückfließenden Mittel nicht zweckgebunden für eine Ersatzbeschaffung verwendet und reinvestiert werden müssen, können diese Mittel für Erweiterungsinvestitionen herangezogen werden. Das freigesetzte Kapital kann daher zu einer Erhöhung der Kapazitätserweiterung führen.<sup>106</sup>

Der Finanzierungseffekt aus Abschreibungen führt einerseits zum Kapitalfreisetzungseffekt und andererseits zum Kapazitätserweiterungseffekt.<sup>107</sup> Da Investitionsgüter in der Regel erst am Ende der Nutzungsdauer ersetzt werden, stehen die durch die Abschreibung generierten liquiden Mittel bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung. Durch Abschreibungsgegenwerte wird das aus dem im Anlagevermögen gebundene Vermögen disponibles Kapital, was auch als Kapitalfreisetzungseffekt bezeichnet wird.<sup>108</sup> Diese liquiden Mittel können gewinnbringend angelegt oder zu Investitionszwecken verwendet werden. Werden die aus der Abschreibung resultierenden liquiden Mittel, bevor das Investitionsobjekt ersetzt, wird bereits zur Erhöhung des Anlagebestandes verwendet, führt dies zu einer Kapazitätserweiterung. Das Ausmaß der Kapazitätserweiterung hängt dabei von der Nutzungsdauer der Investitionsobjekte ab.<sup>109</sup>

Würde sich der Kooperationspartner im zweiten Jahr einen neuen Bus anschaffen, hat der Kooperationspartner, wie in Abbildung 10 ersichtlich, im Jahr 2022 einen Kostenfaktor in Höhe von 5.841 Euro. Da dies allerdings einen nicht auszahlungswirksamen Vorgang darstellt, handelt es sich um einen finanzmittelbewahrenden Effekt. Im zweiten Jahr wurde ein weiterer Bus angeschafft, weswegen sich hier bereits 11.286 Euro als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung auswirken und somit den Bilanzgewinn mindert. Im Jahr 2027 wurde der vierte Bus angeschafft, in welchem seitens der Abschreibung der höchste Aufwand in Höhe von 23.428 Euro ersichtlich wird. Dieser Betrag (liquide Mittel) kann entweder für andere Prozesse im Unternehmen verwendet oder nach Ende der Laufzeit des ersten Busses bereits zur Finanzierung der Ersatzinvestition herangezogen werden.

---

<sup>106</sup> Vgl. SCHERMANN/VOLCIC (2010), S. 234.

<sup>107</sup> Vgl. SCHUHMACHER/WIESINGER (2021), S. 49.

<sup>108</sup> Vgl. LASSLESBERGER (2005), S. 13.

<sup>109</sup> Vgl. SCHUHMACHER/WIESINGER (2021), S. 50.

		2022	2023	2024	2025	2026	2027
EBT vor Grenzkosten	der Busse	80 000	81 600	83 232	84 897	86 595	88 326
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52					
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70				
Anschaffungskosten	Bus neu 3				45 010,32		
Anschaffungskosten	Bus neu 4						36 983,70
Lineare Afa	Bus neu 1	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841
Lineare Afa	Bus neu 2	0	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445
Lineare Afa	Bus neu 3	0	0	0	-6 430	-6 430	-6 430
Lineare Afa	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-5 283
EBT		67 559	63 059	63 458	58 753	59 067	56 179

Abbildung 10: Überblick linearer Abschreibungsverlauf

Quelle: eigene Darstellung

Wie in Abbildung 11 ersichtlich wird, wirkt sich die Abschreibungshöhe bei einer degressiven Form im ersten Jahr der Anschaffung in Höhe von 12.266 Euro aus. Dies entspricht mehr als dem doppelten Wert der linearen Absetzung für Abnutzung. Im Jahr 2023 wird ebenfalls ein weiterer Bus angeschafft, wobei der Aufwand der Absetzung für Abnutzung in diesem Jahr 20.021 Euro beträgt. Der Gewinn vor Steuern beträgt in diesem Jahr 54.324 Euro, wobei es sich wiederum um 8.735 Euro weniger handelt, als aus der zuvor betrachteten linearen Abschreibungsform hervorgeht. Im letzten Jahr der Veranschaulichung wird ebenfalls ein Bus, berechneterweise in Höhe von 39.984 Euro angeschafft, weswegen sich auch hier das höchste Abschreibungsvolumen aufwandswirksam in der GuV niederschlägt. Im Jahr 2027 beträgt die kumulierte Absetzung für Abnutzung 24.934 Euro. Aufgrund der Umstellung von einer degressiven Absetzung für Abnutzung zu einer linearen beträgt der Unterschiedsbetrag in diesem Jahr lediglich 1.506 Euro.

Zusammenfassend soll an dieser Stelle betont werden, dass es von den Zielen und Vorhaben des Unternehmens abhängig ist, welche Methode präferiert wird. Benötigt der Kooperationspartner bereits in den ersten Jahren nach der Investition liquide Mittel für andere Prozesse, wäre die Anwendung der degressiven Absetzungsform für Abnutzung ratsamer.



		2022	2023	2024	2025	2026	2027
EBT vor Grenzkosten der Busse		80 000	81 600	83 232	84 897	86 595	88 326
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52					
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70				
Anschaffungskosten	Bus neu 3				45 010,32		
Anschaffungskosten	Bus neu 4						36 983,70
Degressive Afa	Bus neu 1	-12 266	-8 586	-6 010	-4 207	-3 272	-3 272
Degressive Afa	Bus neu 2	0	-11 434	-8 004	-5 603	-3 922	-3 050
Degressive Afa	Bus neu 3	0	0	0	-13 503	-9 452	-6 617
Degressive Afa	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-11 095
EBT		61 134	54 324	60 730	53 156	60 136	55 144

Abbildung 11: Überblick degressiver Abschreibungsverlauf

Quelle: eigene Darstellung

## 5.2 Fremdfinanzierung bei Klein- und Mittelunternehmen

Die Fremdfinanzierung kann, ebenso wie die Eigenfinanzierung, in Außen- und Innenfinanzierung differenziert werden. Bei einer Außenfinanzierung wird dem Unternehmen Fremdkapital anhand einer Kreditfinanzierung durch KapitalgeberInnen zugeführt.<sup>110</sup> Dabei erhält ebendieser keine Beteiligung am Unternehmen und somit auch keine Mitsprache-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse.<sup>111</sup> Im Falle einer Innenfinanzierung wird Fremdkapital über die Rückstellungsfinanzierung bereitgestellt. Fremdkapital, das durch GläubigerInnen zugeführt wird, steht dem Unternehmen – im Gegensatz zum Eigenkapital – aber nur befristet zur Verfügung und zählt nicht zum Eigentum des/der UnternehmersIn. Es handelt sich somit um eine schuldrechtliche Verbindung zwischen dem/der KapitalgeberIn als GläubigerIn und dem/der UnternehmerIn als SchuldnerIn.<sup>112</sup>

Ein essenzieller Vorteil der Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenfinanzierung ist der Steuervorteil. Angesichts der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften können die gezahlten Vergütungen für die Bereitstellung von Fremdkapital, wie beispielsweise Zinsen, steuerlich abgezogen werden, wodurch der steuerliche Gewinn gemindert wird.<sup>113</sup>

<sup>110</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 16.

<sup>111</sup> Vgl. WÖHE/BILSTEIN (2002), S. 178.

<sup>112</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 16.

<sup>113</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 16.

---

Wesentliche Nachteile der Fremdfinanzierung stellen dahingegen das zunehmende Unternehmensrisiko, sollten Zinsen und Tilgungen nicht mehr bezahlt werden können, sowie die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit dar.<sup>114</sup>

Bei einer Außenfinanzierung mit Fremdkapital stehen unterschiedliche Formen zur Verfügung. Dabei kann die Fremdfinanzierung in Kapitalherkunft, nach Gegenstand der Übertragung, in Dauer der Kapitalüberlassung sowie in rechtliche Sicherungen eingeteilt werden. Steht die Herkunft des Kapitals im Zentrum, so wird zwischen Kreditgebern, die mit dem Betrieb über betriebliche Leistungsprozesse verbunden sind, und solchen, die ohne eine Verbindung zu diesem Kapital zur Verfügung stellen, zu unterscheiden. In den meisten Fällen wird durch diese Differenzierung bereits die Art des Kredits, wie in Abbildung 12 mitbestimmt. Zudem ist die Fremdfinanzierung auch hinsichtlich des Gegenstands der Übertragung zu unterscheiden. Eine Zuführung von Fremdkapital bedeutet nicht gleichzeitig auch eine Zuführung von liquiden Mitteln. Neben dem klassischen Geldkredit existieren auch Sachkredite sowie die Vergabe von Sicherheiten. Eine weitere Einteilung erfolgt anhand der Dauer der Kapitalüberlassung. Dabei kann zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Krediten unterschieden werden. Mittelfristige Kredite weisen eine Laufzeit von weniger als fünf Jahren auf. Der Übergang von kurzfristigen auf mittelfristigen Krediten ist dabei fließend. Es ist jedoch zu erwähnen, dass Kredite mit einer Laufzeit von unter drei Monaten immer als kurzfristig gelten, Kredite mit einer Laufzeit von über einem Jahr dahingegen immer als mittelfristig.<sup>115</sup>

Kredite können allerdings auch anhand ihrer rechtlichen Sicherung in schuldrechtliche und sachenrechtliche Sicherungen unterteilt werden. Zu den wichtigsten Kreditformen zählen:<sup>116</sup>

- Handels- bzw. Warenkredite (Kundenanzahlungen, Lieferantenkredit),
- Kreditleihen z.B. in Form von Bankgarantien,
- Geldkrediten z.B. Kontokorrentkredite,
- Euromarkt-Kredite.

Besonders Darlehen bilden eine wichtige Form der langfristigen Finanzierung, insbesondere zur Finanzierung von Investitionen. Ein Darlehen dient vorwiegend zur Realisierung von Investitionen und stellt für KMU ohne Zugang zum Kapitalmarkt eine der wichtigsten Finanzierungsformen dar. In den meisten Fällen bestehen Darlehen aus überlassenen liquiden Mitteln und wird immer mit Zinsen zurückbezahlt. Dabei werden Nominalbetrag, Nominalzins, Verzinsung, Laufzeit,

---

<sup>114</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 17.

<sup>115</sup> Vgl. WÖHE/BILSTEIN (2002), S. 179.

<sup>116</sup> Vgl. GAEDKE u.a. (2017), S. 105.

Rückzahlungsmethode, tilgungsfreie Zeit und Tilgungsrate bereits am Anfang des Darlehensvereinbart. Somit wird KreditnehmernInnen ein mehr oder weniger fixer Tilgungsplan geboten.<sup>117</sup>

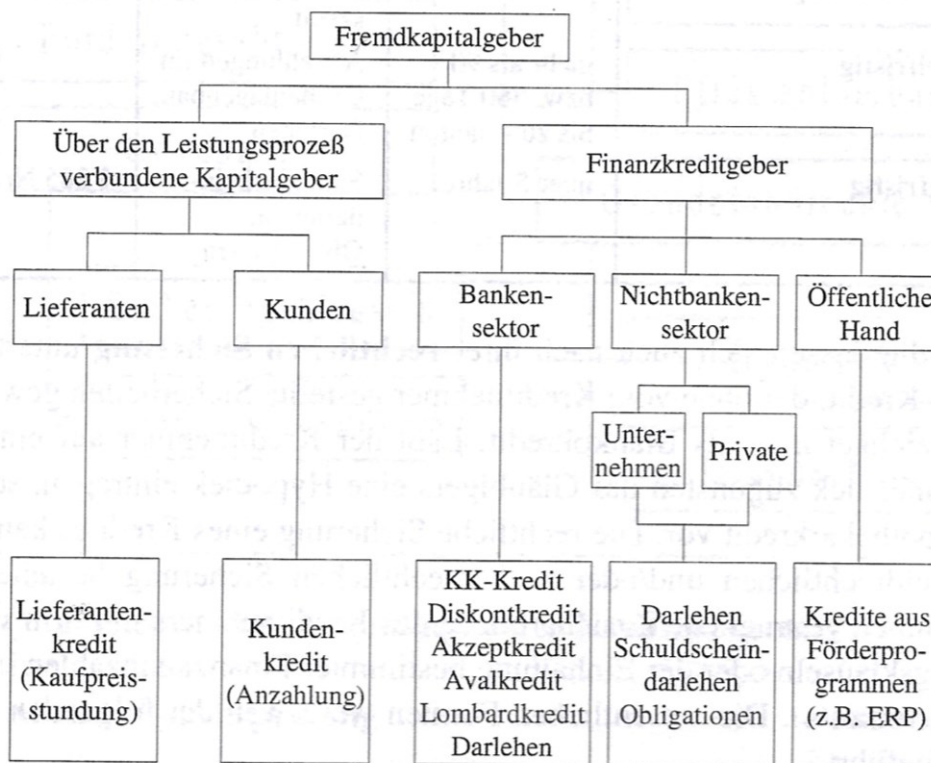


Abbildung 12: Fremdkapitalgeber

Quelle: WÖHE/BILSTEIN (2002), S.179

Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/09 wurde vor allem für KMU deutlich, dass eine niedrige Eigenkapitalquote sowie eine verstärkte Abhängigkeit von Bankkrediten eine schwierigere Ausgangssituation darstellen.<sup>118</sup> Dies ist besonders für Unternehmen mit höherem Geschäftsrisiko und geringerer Eigenkapitalbasis problematisch. In erster Linie sind davon Klein- und Mittelbetriebe betroffen, da das Eigenkapital dieser erheblich geringer als jenes von Großunternehmen ist.<sup>119</sup>

Im Falle des Kooperationspartners wäre die Bank der Kreditgeber, die den klassischen Geldkredit, die Zuführung von liquiden Mittel, vergibt. Der Kreditgeber würde dabei ohne Verbindung zu betrieblichen Leistungsprozessen Kapital zur Verfügung stellen. Aufgrund der Nutzungsdauer der Busse, die sieben Jahre beträgt, würde es sich um einen langfristigen Kredit,

<sup>117</sup> Vgl. KAILER/WEISS (2018), S. 66.

<sup>118</sup> Vgl. RAUCH/STADLER (2012), S. 296.

<sup>119</sup> Vgl. KUESS (2018), S. 12.

---

speziell um ein Darlehen, handeln. Daher soll an dieser Stelle nicht weiter auf kurz- und mittelfristige Kredite eingegangen werden.

Der Kooperationspartner wies im Jahr 2019 eine hohe Eigenkapitalquote<sup>120</sup> auf, war nicht von Bankkrediten abhängig und hat auch derzeit keine offenen Kreditverbindlichkeiten gegenüber Dritten. Trotzdem ist es für ihn denkbar, eine Fremdfinanzierung in Betracht zu ziehen, um den aktuellen Cashflow erhalten zu können und diesen nicht zur Finanzierung der geplanten Investitionen heranziehen zu müssen. Aus diesem Grund sollen die einzelnen möglichen Formen, die dafür in Frage kommen, in den folgenden Abschnitten 5.2.1 bis 5.2.3 genauer erläutert werden.

### **5.2.1 Kreditfinanzierung**

Bei einer Kreditfinanzierung handelt es sich um eine Finanzierung durch KreditgeberInnen, die dem Unternehmen Kapital zur Verfügung stellen, um dessen betrieblichen Liquiditätsbedarf zu decken. Dabei wird zwischen unterschiedlichen Kreditformen unterschieden. Unter dem Begriff ‚Kredit‘ alleine wird meist der klassische Bankkredit verstanden, allerdings können auch andere Institutionen oder Personen als GläubigerIn auftreten.<sup>121</sup>

Hat eine Kreditaufnahme einen bestimmten Zweck, wie beispielsweise ausschließlich für die Finanzierung von bestimmten Anlagegütern, kann zwischen Investitions-, Zwischen-, und Betriebsmittelkredit unterschieden werden. Diese Differenzierung unterliegt der „goldenen Finanzierungsregel“<sup>122</sup>. Durch diese wird das Erfordernis festgelegt, dass die Laufzeit der finanziellen Mittel ident mit der Laufzeit der Verwendung sein muss. Unter Einhaltung dieses Grundsatzes soll die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens jederzeit sichergestellt sein, ohne den Vorgang des Leistungsprozesses zu beeinträchtigen.<sup>123</sup>

Kreditverträge basieren in einem marktwirtschaftlichen System auf freien Entscheidungen von KreditgeberInnen und KreditnehmerInnen. In der Regel schließen die PartnerInnen einen Vertrag miteinander ab, wenn sie dadurch ihre finanzielle Situation verbessern. Es kann allerdings erst nach Ende der Kreditlaufzeit beurteilt werden, ob der gewünschte Erfolg erreicht werden konnte.<sup>124</sup> Da nie sichere Vorhersagen in Bezug auf die Rahmenbedingungen oder Handlungen der Marktpartner gemacht werden können, gehen bei einem Kreditgeschäft beide

---

<sup>120</sup> S. Kapitel 3 Analyse des Kooperationspartners, S. 17.

<sup>121</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 18.

<sup>122</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 18.

<sup>123</sup> Vgl. WÖHE/BILSTEIN (2002), S. 406.

<sup>124</sup> Vgl. FORSTNER/KOESTER (2014), S. 666.

---

Geschäftspartner rein Risiko ein. Wenn das politische und wirtschaftliche Umfeld unsicher ist, dann herrscht auch große Unsicherheit beim Investor, wobei eine ungewisse Rentabilität einzelner Investitionen das Risiko des Kreditgebers erhöht. In den meisten Fällen stützen sich KreditgeberInnen daher nicht nur auf die Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sondern ziehen zusätzlich weitere Informationen für die Bewertung der Kreditwürdigkeit heran. Dazu werden beispielsweise die Eigenkapitalausstattung und mögliche Kreditabsicherungen durch Bürgschaften oder Hypotheken begutachtet. Dabei ist es naheliegend, dass größere Unternehmen häufig einen höheren Eigenkapitalanteil aufweisen als beispielsweise KMU, weshalb Banken bei der Kreditvergabe Großunternehmen tendenziell bevorzugen. Das Investitionsvolumen ist somit bei KMU geringer als es aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Sicht erwünscht wäre.<sup>125</sup> Banken sind vor der Kreditvergabe allerdings zu einer professionellen Kreditwürdigkeitsprüfung verpflichtet, da das Prinzip von Basel II gilt: Je höher das wirtschaftliche Risiko, desto mehr Eigenkapital muss die Bank halten, um negative Ereignisse, die aus diesem Risiko heraus entstehen können, ausgleichen zu können. Entscheidend ist dabei, dass die Bank selbst oder eine unabhängige dritte Partei das Risiko des/der SchuldnersIn hinsichtlich dessen Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft objektiv einstuft.<sup>126</sup>

Die Bonität eines Unternehmens spielt besonders in Bezug auf die Höhe des Zinssatzes eine wichtige Rolle. Grundsätzlich können Kredite mit einem festen oder über die Laufzeit variierenden Zinssatz vergeben werden. Die Gestaltung der Tilgung des Kredits ist immer unterschiedlich und kann zu festen Terminen und in gleichen Raten festgelegt, oder aber variabel gestaltet werden. Rückzahlungsmethoden werden zunehmend an unternehmensspezifische Liquidationssituationen angepasst und können saisonal schwanken.<sup>127</sup>

Sollte sich der Kooperationspartner dieser Arbeit für eine Fremdfinanzierung entscheiden, würde er aufgrund der Nutzungsdauer der Busse, wie bereits im Abschnitt 4.2.1 erwähnt, ein Darlehen benötigen. Zudem handle es sich dabei um einen Investitionskredit, der ausschließlich zur Finanzierung der Busse dienen würde. Dieser Kredit würde hinsichtlich der Laufzeit mit der Nutzungsdauer der einzelnen Busse korrelieren, um die ‚goldene Finanzierungsregel‘ einzuhalten. Bei der Wahl dieser Variante würde der Kooperationspartner seinen Gewinn im Unternehmen einbehalten, was jedoch wiederum eine höhere Steuerlast nach sich zieht. Allerdings kann es als Vorteil der Kreditfinanzierung angesehen werden, dass die Zinsen des Kredites als Aufwand geltend gemacht werden könnten.

---

<sup>125</sup> Vgl. FORSTNER/KOESTER (2014), S. 666.

<sup>126</sup> Vgl. KAILER/WEISS (2018), S. 64.

<sup>127</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 17.

---

## 5.2.2 Finanzierung aus Rückstellungen

Rückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. Diese Verpflichtungen gegenüber Dritten sind hinsichtlich Herkunft, Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss. Daneben werden jedoch auch Rückstellungen gebildet, um künftige Aufwendungen und Verluste zu berücksichtigen, die bereits während des betrachteten Zeitraums entstanden sind, voraussichtlich allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt zu Auszahlungen führen werden.<sup>128</sup> Der Gewinn des Unternehmens wird aufgrund von Rückstellungsdotierungen gemindert.<sup>129</sup> Durch Rückstellungsbildungen sollen demnach später zu zahlende Aufwendungen den Perioden zugeordnet werden, in dem sie verursacht wurden. Wenn der Rückstellungsfall eintritt, kommt es erst nach Verbrauch der Rückstellung in späteren Perioden zum Abfluss der liquiden Mittel, wenn der Rückstellungsfall eintritt. Während diesem Zeitraum sind die Beiträge daher an das Unternehmen gebunden. Je höher dabei die Rückstellung und je länger der zeitliche Abstand zwischen Rückstellungsbildung und Inanspruchnahme ist, desto höher ist auch der Finanzierungseffekt.<sup>130</sup>

Im EStG sind Rückstellungen gesondert geregelt.<sup>131</sup> Eine pauschale Bildung von Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten ist gemäß § 9 Abs 3 EStG nicht erlaubt, dementsprechend müssen immer konkrete Umstände vorliegen.

Diese Form der Finanzierung soll allerdings nicht im Vordergrund der Untersuchung der vorliegenden Arbeit stehen, weshalb sie auch nicht detaillierter dargestellt werden soll. Durch die kurze Ausführung diese sollte für den Kooperationspartner lediglich ein ganzheitliches Bild aller unterschiedlichen, für ihn möglichen Finanzierungsformen geschaffen werden.

## 5.2.3 Leasingfinanzierung

Bei einem Leasing handelt es sich um eine nutzungsorientierte Alternative zur Kreditfinanzierung bzw. zum Kauf von Investitionsgütern.<sup>132</sup> Bei der Entscheidung über die Realisierung einer Investition beschlossen werden muss zunächst allgemein beschlossen werden, ob das zur Verfügung stehende Kapital des Unternehmens für diese eingesetzt werden soll. Dabei sind auch die geplanten Eigentumsverhältnisse der Investition zu prüfen. Sollte die Investition nicht

---

<sup>128</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 21.

<sup>129</sup> Vgl. MESSNER/KREIDL/WALA (2020), S. 200.

<sup>130</sup> Vgl. MITTERDORFER/MITTERMAIR (2017), S. 21f.

<sup>131</sup> Vgl. RÖHRENBACHER (2008), S. 233.

<sup>132</sup> Vgl. PODOSCHEK (2017), S.4.

---

zwingend als Eigentum in das Unternehmen aufgenommen werden, würde sich eine Leasingfinanzierung anbieten.<sup>133</sup>

Der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL) definiert Leasing als:<sup>134</sup>

„[...] Rechtsgeschäft eigener Art über die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern, wobei deren Auswahl und Spezifikation in der Regel durch den Nutzer erfolgt. Im Gegensatz zum Miet- bzw. Bestandvertrag werden jedoch das Investitionsrisiko (wirtschaftliche Risiken und Chancen) sowie die Sach- und Preisgefahr teilweise bzw. überwiegend auf den Nutzer (Leasingnehmer) übertragen. Allenfalls werden vom Leasinggeber auch noch über die bloße Nutzungsüberlassung hinausgehende, damit wirtschaftlich zusammenhängende Dienstleistungen erbracht.“

Das Leasing wird zudem zu den sogenannten Finanzierungssurrogaten gezählt, da dieses häufig als Finanzierungsinstrument für Vermögenswerte verwendet wird, ohne dass dabei das Eigentum des Vermögensgegenstand erworben wird. Geleast werden können in Österreich alle dauerhaften Konsum- und Investitionsgüter, die eine mehrjährige Lebensdauer aufweisen, für die eine wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit gegenüber Dritten besteht, die werthaltig und marktgerecht ist, und an denen ein Eigentumsverhältnis erworben werden kann.<sup>135</sup>

Um zu beurteilen, ob ein Leasing oder ein (Kredit-)Kauf für eine bestimmte Investition die bessere Option darstellt, bedarf es einer mehrjährigen Betrachtung, in deren Rahmen die Auswirkungen der Investitionen auf die Bilanzstruktur, die Liquidität sowie ihre Rentabilität getestet werden.<sup>136</sup>

Demnach könnten auch die Busse, die der Kooperationspartner benötigt, geleast werden, da diese eine mehrjährige Nutzungsdauer aufweisen und es sich um ein werthaltiges Objekt handeln würde, an dem ein Eigentumsverhältnis erworben werden kann.

Im Gegensatz zum Kauf eines Vermögensgegenstandes, ob durch Kredit- oder Eigenfinanzierung, kann bei einem Leasing jedoch keine Absetzung für Abnutzung der Sachanlage geltend gemacht werden, da das erworbene Objekt nicht in das Eigentum des Kooperationspartners übergehen würde. Allerdings wäre die monatliche Leasingrate bei der Auswahl dieser Investitionsform als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung anzusetzen.<sup>137</sup> Da der Kooperationspartner seine

---

<sup>133</sup> Vgl. PRÄTSCH/SCHIKORRA/LUDWIG (2012), S. 204.

<sup>134</sup> Vgl. VÖL (2014), Onlinequelle [23.03.2022].

<sup>135</sup> Vgl. PODOSCHEK (2017), S.5.

<sup>136</sup> Vgl. PODOSCHEK (2017), S. 9.

<sup>137</sup> Vgl. WILD (2021), S. 104.

---

Busse vorzugsweise jedoch als Eigentum im Unternehmen aufnehmen möchte, stellt diese Variante nicht seine erste Wahl dar.



---

## **6 STEUERBEGÜNSTIGUNGEN ALS ANREIZ FÜR INVESTITIONEN**

Im folgenden Kapitel soll zu Beginn in Abschnitt 6.1 eine Betrachtung der volkswirtschaftlichen Sicht von öffentlichen Förderungen und Zuschüssen erfolgen. Im zweiten Unterkapitel 6.2 werden dann allgemeine Auswirkungen von Investitionen auf die Steuerbelastung beschrieben. Um ein Gesamtbild zu erhalten, werden unter anderem unterschiedliche Formen der Absetzung für Abnutzung angeführt. Im Anschluss daran werden diverse Möglichkeiten zur Steuerminimierung sowie unterschiedliche Steuerbegünstigungen und Förderungen genauer erläutert. Steuerbegünstigungen sind meist konjunkturell bedingt und daher meist nicht von langer Dauer.<sup>138</sup>

### **6.1 Volkswirtschaftliche Sicht zur Steuerpolitik in Österreich**

Die Fiskalpolitik in Österreich ist seit Jahrzehnten von permanenten Veränderungen geprägt, die meist nicht durch systemkompatible, umfassende Neukonzeptionen, sondern durch bruchstückhaftes, isoliertes Schließen verschiedener Steuerlöcher auf der einen Seite und durch Öffnen diverser Begünstigungen auf der anderen Seite herbeigeführt werden. Dadurch werden die bereits vielfältigen österreichischen Abgabengesetze noch weiter verkompliziert. Durch die fehlende Normverbundenheit wird der Aufbau einer gesamtheitlichen ‚Steuer-moral‘ im Sinne der ‚Wahrnehmung von Steuergerechtigkeit‘ vernachlässigt. Daher kann festgestellt werden, dass innerhalb der österreichischen Bevölkerung wenig Steuer-moral und stattdessen eher eine ‚Steuerdisziplin‘ (selbst bei im Wesentlichen gesetzestreuem Steuerzahlern) vorherrscht.<sup>139</sup>

Durch die österreichische Steuerpolitik sollen im Allgemeinen zwei Ziele erreicht werden: Einerseits zielt der Staat auf eine Steuereffizienz ab, wobei versucht wird, die direkten und indirekten Kosten, die der Wirtschaft aufgrund der Steuererhebung entstehen, zu minimieren. Andererseits möchte der Staat auch eine Steuergerechtigkeit bzw. Steuerfairness erreichen, indem er versucht, umzusetzen, dass die ‚richtigen‘ Personen die Steuerlast tragen.<sup>140</sup>

Bei der Betrachtung der Steuereffizienz müssen auch noch die Ressourcen, die für die Erhebung und Zahlung von Steuern erforderlich sind, berücksichtigt werden. Wenn die Maximierung der Effizienz das einzige Ziel ist, sollten die Steuersysteme so gestaltet werden, dass die Summe aus den administrativen Kosten und aus dem Nettowohlfahrtsverlust minimiert wird. Das größte

---

<sup>138</sup> Vgl. WEIGL u.a. (2012), S. 51.

<sup>139</sup> Vgl. LEITNER/BRANDL/KERT (2017), S. 8f.

<sup>140</sup> Vgl. KRUGMAN/WELLS (2010), S. 646f.

---

Problem einer jeden Steuerpolitik besteht darin, dass eine faire Steuer allenfalls nicht effizient ist und eine effiziente Steuer womöglich nicht fair erscheint. Innerhalb der Theorie wird davon ausgegangen, dass Steuern Anreize verzerren, weshalb ein Steuersystem zu einem Nettowohlfahrtsverlust führt. Die Anreize für marginale Entscheidungen von ProduzentenInnen und KonsumentenInnen entwickeln sich daher mit Steuern anders als ohne Steuern. Das führt dazu, dass Menschen ihr Verhalten neben anderen Faktoren auch nach steuerlichen Auswirkungen richten. Wenn also eine Steuer, welche die Anreize am wenigsten verzerrt, auch eventuelle Nettowohlfahrtsverluste minimiert, sollten Steuern von jenen Personen einbezogen werden, die dies am wenigsten berührt bzw. deren Verhalten sich dadurch am geringsten verändert.<sup>141</sup>

Hinblick darauf, welche Produkte, Leistungen etc. wie hoch besteuert werden, verfügt der Staat über einen großen Ermessensspielraum. Die meisten Steuerdebatten basieren dabei auf einem der zwei Prinzipien der Steuergerechtigkeit: dem Äquivalenzprinzip und dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Durch ersteres wird besagt, dass diejenigen die Last der Steuern tragen sollen, die von öffentlichen Ausgaben profitieren. Dieses Prinzip ist aus ökonomischer Sicht attraktiv, da es gut mit einer wichtigen Begründung für die öffentlichen Ausgaben – der Theorie der öffentlichen Güter – übereinstimmt. Aufgabe des Staates ist es, den BürgerInnen Gütern bereitzustellen, die auf andere Weise von diesen nicht beschafft werden könnten. Dabei erscheint es logisch, jede Person in einem solchen Ausmaß mit Steuern zu belasten, in dem sie sich an öffentlichen Gütern bedient. Eine für jede Person individuelle Steuer zu erheben, wäre allerdings aufgrund des enormen Aufwandes, den dies bedeuten würde, nicht umsetzbar. Dem Leistungsfähigkeitsprinzip zufolge sollen dahingegen diejenigen Personen, die über eine hohe ökonomische Leistungsfähigkeit verfügen, auch eine höhere Last der Steuer tragen.<sup>142</sup>

Für KMU ist der Zugang zu ausreichend Kapital von gesamtwirtschaftlicher und somit auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Bis Ende der 1990er Jahre war dies aufgrund der weit verbreiteten Nutzung der Hausbank relativ einfach. Gegenwärtig ist die Situation aufgrund der Entwicklung alternativer Finanzinstrumente, der zunehmend unübersichtlicher werdenden Anbietergruppe und der sich veränderten Rahmenbedingungen am Bankenmarkt deutlich komplexer. Im Vergleich zu MitbewerberInnen bietet der Zugang zu den besten Kapitalquellen einen wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteil.<sup>143</sup> Folglich gewinnt eine guten Investitionsplanung und Investitionsrechnung auch für Klein- und Mittelbetriebe immer mehr an Bedeutung.<sup>144</sup>

---

<sup>141</sup> Vgl. KRUGMAN/WELLS (2010), S. 646ff.

<sup>142</sup> Vgl. KRUGMAN/WELLS (2010), S. 660ff.

<sup>143</sup> Vgl. PERNSTEINER (2008), S. 200.

<sup>144</sup> Vgl. DÄUMLER/GRABE/MEINZER (2019), S. 1.

---

Neben der von Kreditinstitutionen angebotenen klassischen Finanzierungsformen spielen auch öffentliche Förderungen in Bezug auf Investitionen eine große Rolle. Im Interesse staatlicher Stellen liegen dabei vor allem die Förderung volkswirtschaftlich wertvoller Investitionsprojekte wie beispielsweise Innovation, Umweltschutz, regionale Wirtschaftsbelebung, Einsatz neuer Technologien usw. Zweck der Investitionsförderung ist es, die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen zu unterstützen und die Finanzierungskosten zu reduzieren. Dabei werden staatliche Investitionsförderungen in eine direkte und eine indirekte Förderung unterteilt.<sup>145</sup>

Bei direkten Förderungen werden wirtschaftspolitische Förderungskataloge gewissen Förderungsaktionen zugeordnet. Die Kapitallenkung wird von den Förderstellen anhand deren Zielsetzung vorgenommen. Aufgrund der ständigen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden laufend neue Förderungsaktionen entwickelt und bestehende Aktionen werden verändert oder sogar eingestellt. Eine direkte Investitionsförderung kann ein Direkt-Darlehen, eine Gewährung von Zinsenzuschüssen von Bankkrediten, eine Gewährung einer einmaligen Prämie, eine Haftungsübernahme oder aber auch eine Beteiligung am Unternehmen direkt darstellen. Als aktuelles Beispiel einer direkten Förderung kann die Investitionsprämie genannt werden. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei einer indirekten Investitionsförderung um steuerliche Erleichterungen für das Unternehmen, die auf eine vorübergehende oder endgültige Reduzierung der Steuerzahlungen hinauslaufen und somit die Liquiditätsbedingungen erleichtern. Der Staat verzichtet durch solche Steuererleichterungen auf bestimmte Einnahmen. Die Kapitallenkung kann direkt vom Unternehmen veranlasst werden.<sup>146</sup> Zuletzt eingeführte relevante Beispiele, die auch den Kooperationspartner der vorliegenden Arbeit betreffen, sind hier die degressive Afa, die stufenweise Senkung der Einkommensteuertarife und der Investitionsfreibetrag ab 2023. Auf diese wird in Abschnitt 6.2. Auswirkungen von Investitionsförderungen auf die Steuerbelastung, noch näher eingegangen.

## **6.2 Auswirkungen von Investitionsförderungen auf die Steuerbelastung**

Investitionen fungieren für eine Volkswirtschaft als regelrechter der Wachstumsmotor. Im Sinne einer Betriebsausgabe haben Investitionen einen steuermindernden Effekt. Unter diesem Gesichtspunkt der Steuerentlastung für InvestorenInnen ist es dem Staat möglich, einzelnen Personen zum Investieren anzuregen oder auch sie daran zu hindern, wenn die Gefahr

---

<sup>145</sup> Vgl. EGGER/EGGER/SCHAUER (2016), S. 355.

<sup>146</sup> Vgl. EGGER/EGGER/SCHAUER (2016), S. 355.

---

nachteiliger Steuereffekte besteht. Angesichts der hohen Steuerbelastung in Österreich ist eine aussagekräftige Investitionsrechnung ohne Berücksichtigung der Steuerfolgen nicht möglich.<sup>147</sup> Die Auswirkungen von Investitionen auf Ertragssteuern wie beispielsweise die Körperschafts- oder Einkommensteuer können Investitionsentscheidungen daher beeinflussen. Dabei spielen Steuern insbesondere bei bestimmten Investitionsüberlegungen, wie zum Beispiel bei der Entscheidung zwischen Leasing und Kauf des Investitionsobjekts, eine bedeutende Rolle. Ebenfalls muss die Die Rechtsform des Unternehmens berücksichtigt werden, wenn Steuern in die Beurteilung miteinbezogen werden, da Personen- und Kapitalgesellschaften unterschiedlich besteuert werden.<sup>148</sup>

Die allgemeine steuerliche Folge von Investitionen stellt die Absetzung für Abnutzung dar.<sup>149</sup> Dabei wird zwischen folgenden unterschiedlichen Abschreibungsmethoden differenziert: Für Wirtschaftsgüter mit einer Verwendung von mehr als einem Jahr, wird die lineare Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 Abs.1 EStG angewendet. Im Falle eines ungewöhnlich hohen Wertverlustes, zum Beispiel in Form von Schäden, kann eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 8 Abs 4 EStG vorgenommen werden. Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von unter 800 Euro können gemäß § 13 EStG bereits im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben werden. Für Anschaffungen bestimmter Wirtschaftsgüter nach dem 30.06.2020 ist derzeit auch eine besondere Form der vorzeitigen Absetzung für Abnutzung, die degressive Afa, gemäß § 7 Abs. 1a EStG zulässig.<sup>150</sup> Da für den Kooperationspartner und dessen Investitionsvorhaben lediglich die Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 Abs. 1 EStG sowie die degressive Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 Abs. 1a EStG in Frage kommen, werden alle anderen Formen im Weiteren nicht näher beschrieben.

### **6.2.1 Investitionsanreize durch die Absetzung für Abnutzung**

Die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes für das Betriebsvermögen stellt für sich alleine stehend noch keine Vermögenminderung dar, jedoch aber der bedingte Wertverlust bei einem abnutzbaren Wirtschaftsgut. Über eine (angenommene) Nutzungsdauer wird diese in Form der Absetzung für Abnutzung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht.<sup>151</sup>

---

<sup>147</sup> Vgl. WEIGL u.a. (2012), S. 42.

<sup>148</sup> Vgl. GÖTZE (2008), S. 130.

<sup>149</sup> Vgl. WEIGL u.a. (2012), S. 42ff.

<sup>150</sup> S. KonStG (2020) BGBl I Nr. 96/2020

<sup>151</sup> Vgl. BMF (2021), Onlinequelle [02.04.2022].

---

Grundsätzlich lassen sich in der österreichischen Rechtsprechung keine Bestimmungen über eine spezifische Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter finden. Dazu muss vom/von UnternehmerIn selbst für jeden Einzelfall eine Einschätzung einer betriebsgewöhnlichen Nutzung erfolgen, wobei sich in der Praxis dennoch gewisse übliche Richtwerte durchgesetzt haben, auf die zurückgegriffen wird. Ausgenommen davon sind jene abnutzbaren Wirtschaftsgüter, für die im EStG eine Sonderregelung für die Nutzungsdauer und ihre Absetzbarkeit gesetzlich geregelt ist.<sup>152</sup>

Die bisher im Normalfall angewendete Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 Abs 1 EStG basierte auf gleichbleibenden Jahresbeträge über den Zeitraum einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes. Der Anschaffungswert eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes wurde dadurch regulär über die angenommene Nutzungsdauer gleichmäßig als steuerliche Betriebsausgabe abgesetzt. Im Jahr 2020 wurde dem jedoch eine alternative Abschreibungsform, die degressive Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 Abs 1a EstG, beigelegt. Diese wurde zusammen mit anderen Maßnahmen unter anderem auch als Investitionsanreiz zur Konjunkturbelebung geschaffen und kann vorerst zeitlich unbeschränkt angewendet werden. In gewinnstarken Jahren bringt die degressive Abschreibungsmethode in den ersten Jahren einer Anschaffung einen besseren Liquiditätsvorteil.<sup>153</sup>

Diese Option der degressiven Abschreibung existiert für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.06.2020 angeschafft oder selbst hergestellt wurden. Dies gilt ebenso für Wirtschaftsgüter, deren Herstellung zwar schon vor dem 01.07.2020 begonnen hat, deren Fertigstellung aber erst nach dem 30.06.2020 erfolgte. Rechtsgrundlage dessen bildet das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020) BGBl I Nr. 96/2020.<sup>154</sup>

Nach § 7 Abs 1a EStG kann die Absetzung für Abnutzung für bestimmte Wirtschaftsgüter jährlich um einen festen Prozentsatz von maximal 30 % erfolgen. Angewendet wird dieser Prozentsatz auf den jeweiligen Restbuchwert und ergibt somit jährlich einen neuen Abschreibungsbetrag. Durch die Anwendung der degressiven Absetzung für Abnutzung, insbesondere mit dem Maximalsatz von 30 %, kann in den ersten Jahren einer Investition eine weitaus höhere Absetzung für Abnutzung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden als in den Folgejahren. Daraus entsteht eine niedrigere Steuerbemessungsgrundlage, was wiederum die

---

<sup>152</sup> Vgl. BMF (2021), Onlinequelle [02.04.2022].

<sup>153</sup> Vgl. DENK/RESCH (2021), S. 57ff.

<sup>154</sup> S. KonStG BGBl. I. Nr. 96/2020

Investitionsentscheidungen der Unternehmer positiv beeinflussen soll.<sup>155</sup> Die degressive Absetzung für Abnutzung kann durch ihre besondere Abschreibform allerdings nie zu einem vollständigen Wertverzehr führen. Bei einer Fortführung der degressiven Abschreibung für Abnutzung über den gesamten Nutzungszeitraum hinweg würde am Ende der Nutzungsdauer deshalb immer noch ein Restbuchwert verbleiben. Daher empfiehlt es sich, im Laufe des Nutzungszeitraumes – zu einem jeweilig auf das Wirtschaftsgut optimal errechneten Zeitpunkt – auf die lineare Absetzung für Abnutzung zu wechseln. Nach diesem Übergang ist eine Vollabschreibung möglich, der Wechsel ist jedoch nur mit Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres möglich. Somit können die Restnutzungsdauer und der Restbuchwert des Wirtschaftsgutes zum Zeitpunkt des Wechsels bemessen werden. Ein umgekehrter Wechsel von einer linearen Abschreibung auf eine degressive Absetzung für Abnutzung ist gemäß § 7 Abs 1a Z 2 EStG nicht erlaubt.<sup>156</sup>

Allgemein ist die Inanspruchnahme der degressiven Absetzung für Abnutzung erst bei einer Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren sinnvoll. Die Anwendung dieser Abschreibungsform schließt den Gewinnfreibetrag nicht aus, was auch in umgekehrt Form zutrifft.<sup>157</sup> Ausgenommen von dieser Absetzung für Abnutzung sind jene Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine Sonderform bestimmt ist, wie zum Beispiel Gebäude, Firmenwert und Personenkraftwagen bzw. Kombis, sofern sie nicht den Zweck der gewerblichen Personenbeförderung – wie dies beim Kooperationspartner der vorliegenden Arbeit der Fall ist – dienen. Weiters sind auch unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Gesundheit, Ökologisierung und Digitalisierung zugeordnet werden können, gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Anlagen, die für Förderung, Transport oder Speicherung fossiler Energieträger verwendet werden, bzw. Anlagen, die zur Produktion fossiler Energieträger unmittelbar verwendet werden, ausgenommen. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Situation ist die degressive Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 Abs 1a EStG bis auf Widerruf laufend zulässig.

Da der Kooperationspartner nach dem 30.06.2020 kein Wirtschaftsgut erworben oder selbst hergestellt hat, kann er die Möglichkeit der Steuerreduzierung durch die degressive Absetzung für Abnutzung für die Jahre 2020 und 2021 nicht ausschöpfen. Hätte er sich zu Beginn des Jahres

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Anschaffungskosten	Bus neu 1	45 010							
Anschaffungskosten	Bus neu 2		40 887						
Degressive Afa	Bus neu 1	-13 503	-9 452	-6 616	-4 632	-3 602	-3 602	-3 602	0
Degressive Afa	Bus neu 2	0	-12 266	-8 586	-6 010	-4 207	-3 272	-3 272	-3 272

<sup>155</sup> Vgl. BLEYER (2020), Onlinequelle [02.04.2022].

<sup>156</sup> Vgl. DENK/RESCH (2021), S. 61f.

<sup>157</sup> Vgl. DENK/RESCH (2021), S. 62f.

---

2021 einen Kleinbus in Höhe von 45.010 Euro angeschafft, wäre die Steuerbemessungsgrundlage im ersten Jahr alleine durch die Abschreibung um 13.503 Euro gemindert worden. Abbildung 13 dient zur Veranschaulichung des Afa-Verlaufes bei einer Anschaffung von zwei Bussen. Bei beiden dieser wird jeweils ein Prozentsatz in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten als degressive Absetzung für Abnutzung angesetzt. Somit wären die Busse bis Ende des vierten Jahres abgeschrieben. Zu Beginn des fünften Jahres erfolge ein Wechsel zur linearen Absetzung für Abnutzung. Diese würde über die Restnutzungsdauer der Busse verteilt.

## **6.2.2 Gewinnfreibeträge gemäß § 10 Einkommensteuergesetz**

Der Gewinnfreibetrag wurde ab dem Veranlagungsjahr 2010 für alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften ermöglicht. Ziel des Gesetzgebers damit ist es, auch weiterhin jene Investitionen zu unterstützen, die aus eigenständig erwirtschafteten Gewinnen finanziert werden.<sup>158</sup> Folglich steht dieser Freibetrag unter anderem nun auch einkommensteuerpflichtigen Personen mit Einkünften aus betrieblicher Tätigkeit zu, die ihre Gewinne mittels Bilanzierung, wie auch im Fall des Kooperationspartners, ermitteln. Für Gewinne bis zu 30.000 Euro wird diese Steuerbegünstigung als ‚Grundfreibetrag‘ bezeichnet. Für jenen Teil des Gewinnes, mit dem diese Grenze überschritten wird, kann in weiterer Folge eine ‚investitionsbedingter Gewinnfreibetrag‘ genutzt werden.<sup>159</sup>

Der Grundfreibetrag gemäß § 10 EStG kann einerseits bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, andererseits aber auch bei der Bilanzierung angewendet werden. Als Bemessungsgrundlage dient der Gewinn ohne Veräußerungsgewinn gemäß § 24 EStG.

Mit 01.01.2022 wurde im Zuge der Ökosozialen Steuerreform 2022 unter anderem auch der Grundfreibetrag gemäß § 10 EStG von bisher 13 % und einer Höchstgrenze von 3.900 Euro auf 15 % mit einer neuen Höchstgrenze von 4.500 Euro angehoben. Dies soll vor allem für Einzelunternehmen und Personengesellschaften im KMU-Bereich unterstützend wirken, da diese nicht von der Körperschaftssteuersenkung, die von 25 % bis 2024 auf 23 % gesenkt wird, profitieren.<sup>160</sup>

Dieser Grundfreibetrag mit einer Bemessungsgrundlage von bis zu 30.000 Euro steht dem/der Steuerpflichtigen einmalig für jedes Veranlagungsjahr zu, auch ohne, dass Investitionen getätigt werden. Nicht berücksichtigt werden können allerdings sowohl inländische als auch ausländische

---

<sup>158</sup> Vgl. DENK/RESCH (2021), S. 22ff.

<sup>159</sup> Vgl. LUTZ/ORTH/MOSER (2012), S. 236 u.; Vgl. KANDUTH-KRISTEN u.a. (2021), S. 740

<sup>160</sup> Vgl. WKO (2022), Onlinequelle [25.03.2022].

---

endbesteuerungsfähige Kapitalerträge sowie Kapitalerträge, die tarifveranlagt sind.<sup>161</sup> Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gemäß § 10 Abs 1 EStG steht für Gewinnen zu, die diese 30.000-Euro-Grenze übersteigen. Je Veranlagungsjahr kann diese Begünstigung bis zu einem Höchstbetrag von 41.450 Euro zusätzlich zum Grundfreibetrag genutzt werden. Somit ergibt sich ein maximal ausschöpfbarer Gewinnfreibetrag von 45.950 Euro, der sich mittels der Prozentstaffelung, die seit der Veranlagung 2013 gilt, von einem Gewinn in Höhe von 580.000 Euro berechnen lässt. Der Prozentsatz des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages reduziert sich bei steigenden Gewinnen staffelweise. Für Gewinne über 30.000 Euro und bis zu 175.000 Euro werden 13 % berechnet, für die nächsten 175.000 Euro 7 % und für die wiederum nächsten 230.000 Euro 4,5 %.

Voraussetzung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist gemäß § 10 Abs 1 Z5 EStG die Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann sich dabei im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bis zur vollen Höhe steuermindernd auswirken. Dadurch wird es möglich, im Investitionsjahr sofort bis zu 100 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend zu machen, ohne jedoch die Absetzung für Abnutzung für das jeweilige Wirtschaftsgut zu schmälern. Die Absetzung für Abnutzung des Wirtschaftsgutes über die Nutzungsdauer ist unabhängig davon zusätzlich möglich.<sup>162</sup> Begünstigte Wirtschaftsgüter werden als abnutzbare körperliche Anlagegüter definiert, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen. Vom Gewinnfreibetrag ausgenommen sind allerdings Gewinne aus der Betriebsaufgabe oder aus der Betriebsveräußerung.<sup>163</sup>

Unter die nicht begünstigten Wirtschaftsgüter gemäß § 10 Abs 4 EStG fallen insbesondere gebrauchte Wirtschaftsgüter, Personen- und Kombinationskraftwagen, Luftfahrzeuge und sofort absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter. Daneben werden unter anderem Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zumindest zu 80 % für die gewerbliche Personenbeförderung genutzt werden, nicht als Personenkraftwagen im Sinne des § 10 Abs 4 EStG eingestuft, sondern zu den begünstigten Wirtschaftsgütern gezählt. Werden von der steuerpflichtigen Person keine Investitionen getätigt, kann somit nur der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % bis Veranlagung 2021 beziehungsweise ab der Veranlagung 2022 15 % des Gewinnes berücksichtigt werden. Dabei ist allerdings auf die zulässige Höchstbemessungsgrundlage von 30.000 Euro zu achten.<sup>164</sup>

---

<sup>161</sup> Vgl. LUTZ/ORTH/MOSER (2012), S. 237.

<sup>162</sup> Vgl. BMDW (2021), Onlinequelle [05.03.2022].

<sup>163</sup> Vgl. BMDW (2021), Onlinequelle [05.03.2022].

<sup>164</sup> Vgl. LUTZ/ORTH/MOSER (2012), S. 237.



Aufgrund der Größe und Komplexität der gesamten Berechnung wurden hier lediglich drei Jahre betrachtet, um die Effekte grundsätzlich veranschaulichen zu können.

Aufgrund der fehlenden Investitionsbereitschaft des Kooperationspartners konnte in den Jahren 2020 und 2021 kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Wie oben erläutert, konnte bis einschließlich 2021 bei nicht getätigten Investitionen lediglich der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % vom Jahresgewinn berücksichtigt werden. Obwohl der Jahresgewinn des Unternehmens im Jahr 2020 weit über der festgelegten 30.000 Euro Grenze lag, konnten dennoch nur 13 % von 30.000 Euro geltend gemacht werden. Dies entspricht also einem Grundfreibetrag von 3.900 Euro, der sich steuermindernd auf den Gewinn auswirkte. Ab dem Jahr 2022 kann der Kooperationspartner jedoch die erhöhten 15 % Grundfreibetrag von den 30.000 Euro des Gewinnes geltend machen, was einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage von 4.500 Euro entspricht. Die Auswirkungen des Grundfreibetrages sowie die des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages werden in Abbildung 14 detaillierter dargestellt.

		2022	2023	2024
Anzahl Busse alt		3	2	2
EBT vor Grenzkosten der Busse		80 000	81 600	83 232
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52		
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70	
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0
Lineare Afa	Bus neu 1	-5 841	-5 841	-5 841
Lineare Afa	Bus neu 2	0	-5 445	-5 445
EBT		67 559	63 059	63 458
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-4 883	-4 298	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		58 176	54 261	58 958
Einkommensteuer		90 000	17 039	17 693

Abbildung 14: Darstellung Grundfreibetrag & investitionsbedingter Gewinnfreibetrag mit linearer Abschreibung

Quelle: eigene Darstellung

Im konkreten Fall des Kooperationspartners bedeutet eine Investition in einen neuen Kleinbus mit einem Anschaffungswert von 40.887 Euro im Jahr 2022, dass zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung ein Grundfreibetrag in Höhe von 4.500 Euro sowie ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Höhe von 4.883 Euro geltend gemacht werden kann. Wie in Abbildung 14 ersichtlich wird, wird die Steuerbemessungsgrundlage durch den Grundfreibetrag sowie den

investitionsbedingten Gewinnfreibetrag im Jahr der Anschaffung um 9.383 Euro gemindert, wodurch eine neue Bemessungsgrundlage in Höhe von 58.176 Euro entsteht.

Im Jahr 2023 wird in einen neuen Bus in Höhe von 38.115 Euro investiert, weshalb ebenfalls ein Grundfreibetrag von 4.500 Euro sowie ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Höhe von 4.298 Euro geltend gemacht werden kann. Aufgrund der Wartung sowie der Abschreibung beider Busse beträgt die Steuerbemessungsgrundlage in diesem Fall nur 54.261 Euro, wodurch die Einkommensteuerbelastung im Vergleich zum Vorjahr sinkt. Aufgrund der fehlenden Investition im Jahr 2024 kann der Grundfreibetrag in diesem lediglich vom EBT abgezogen werden.

		2022	2023	2024
Anzahl Busse alt		3	2	2
EBT vor Grenzkosten der Busse		80 000	81 600	83 232
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52		
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70	
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0
Degrressive Afa	Bus neu 1	-12 266	-8 586	-6 010
Degrressive Afa	Bus neu 2	0	-11 434	-8 004
EBT		61 134	54 324	60 730
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-4 047	-3 162	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		52 587	46 662	56 230
Einkommensteuer		90 000	14 691	12 528

Abbildung 15: Darstellung des Grundfreibetrages & des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages mit degressiver Abschreibung

Quelle: eigene Darstellung

In Abbildung 15 wurde die gleiche Berechnung durchgeführt, allerdings wurde von einer linearen zu einer degressiven Absetzung für Abnutzung gewechselt. In dieser Berechnung wird ebenfalls ein Bus in Höhe von 40.887 Euro angeschafft, allerdings beträgt die Absetzung für das Abnutzungsvolumen im ersten Jahr hier bereits 12.266 Euro (30 % der Anschaffungskosten), weshalb ein EBT in Höhe von 61.134 Euro erzielt wird. Daraus abgeleitet kann ein maximaler Grundfreibetrag von 4.500 Euro sowie ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag von 4.047 Euro geltend gemacht werden. Dies ergibt eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 52.586 Euro. Im Jahr 2023 erfolgt eine erneute Investition in Höhe von 38.115 Euro.

---

### 6.2.3 Investitionsfreibetrag als Steuerbegünstigung

Eine weitere Maßnahme, um Unternehmen zu entlasten, die mittlerweile auch als Investitionsanreiz zu sehen ist, ist die Einführung des (Öko-)Investitionsfreibetrag im Zuge der Ökosozialen Steuerreform 2022.<sup>165</sup>

Gemäß § 11 Abs 1 EStG ist ab dem Veranlagungsjahr 2023 ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dieser Investitionsfreibetrag weist jedoch eine Obergrenze auf und kann pro Wirtschaftsjahr höchstens für Anschaffungs- oder Herstellkosten in Höhe von 1 Million Euro geltend gemacht werden. Die Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 und § 8 EStG wird durch den Freibetrag nicht vermindert. Kein Investitionsfreibetrag steht Unternehmen zu, die den Gewinn nach § 17 EStG oder einer darauf gestützten Pauschalierungsverordnung ermitteln. Aber auch hinsichtlich begünstigter Wirtschaftsgüter existieren beim Investitionsfreibetrag Einschränkungen. Um diesen nutzen zu können, ist eine Mindestnutzungsdauer von vier Jahren sowie eine Zurechnung zu inländischen Betrieben beziehungsweise Betriebsstätten, notwendig.<sup>166</sup> Darüber hinaus kann der Investitionsfreibetrag für Wirtschaftsgüter, für die bereits ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steuermindernd genutzt wurde, nicht geltend gemacht werden. Ausgeschlossen sind auch hier Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung gesetzlich geregelt ist. So sind Elektro-Kraftfahrzeuge, die pro Kilometer einen CO<sub>2</sub>-Emissionswert von null Gramm nachweisen können, und – wie auch auf den Kooperationspartner zutreffend – Kraftfahrzeuge, die überwiegend der gewerblichen Personenbeförderung dienen, nicht von dieser Regelung betroffen. Weiters ausgenommen sind unter anderem geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 EStG und nicht neuwertige (gebrauchte) Wirtschaftsgüter.

In Bezug auf die Situation des Kooperationspartners der vorliegenden Arbeit wurden alle Ausschlussgründe für die gewinnmindernde Anwendung des neuen (Öko-)Investitionsfreibetrages gemäß § 11 EStG geprüft, wodurch folgendes Ergebnis erzielt wurde: Die Kleinbusse des Kooperationspartners fallen nicht unter die Sonderregelungen des § 8 EStG. Zudem handelt es sich um keine gebrauchten Busse (Wirtschaftsgüter). Alle anderen Punkte, für die ein Anspruch nicht zulässig wäre, können ebenfalls ausgeschlossen werden, nicht allerdings der investitionsbedingt Gewinnfreibetrag. Grundsätzlich wird durch die Anwendung des Investitionsfreibetrages die des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ausgeschlossen. Im Falle des Kooperationsunternehmens wären daher beide Formen dieser

---

<sup>165</sup> Vgl. Republik Österreich (2022), Onlinequelle [28.03.2022].

<sup>166</sup> S. § 11 Abs 2 EStG

---

Investitionsbegünstigungen einander gegenüberzustellen, um feststellen zu können, welche Variante in Bezug auf dessen konkrete Situation vorteilhafter wäre. In diesem Kapitel wird jedoch lediglich auf die Beschreibung des Investitionsfreibetrages an sich eingegangen und die steuerliche Auswirkung dessen anhand eines Berechnungsbeispiels dargestellt. Erst im Zuge einer späteren Betrachtung und genaueren Analyse in Kapitel 7.2, Praktische Umsetzung, werden beide Methoden miteinander verglichen und anhand der Ergebnisse beurteilt, welcher der Freibeträge für den Kooperationspartner steuerlich mehr bewirkt.

Im Falle des Kooperationspartners wirkt sich der Investitionsfreibetrag gemäß § 11 EStG für die Erweiterungsanschaffung, die noch im Jahr 2022 stattfinden wird, nicht aus, da erst für Anschaffungen nach dem 31.12.2022 findet. In den folgenden Jahren ist dann anhand der steuerlichen Auswirkung zu beurteilen, welcher der beiden Freibeträge für den Kooperationspartner zielführender ist.

Im Folgenden erfolgt nun die Darstellung der Investitionsrechnung anhand der Eigenfinanzierung. Dabei wird einerseits die Höhe des Investitionsfreibetrages im Falle einer linearen Abschreibung und andererseits im Falle einer degressiven Abschreibung betrachtet. Wie in Abbildung 16 ersichtlich, wurde bei der Steuerbemessungsgrundlage im Jahr 2022 der Grundfreibetrag sowie der investitionsbedingten Gewinnfreibetrag herangezogen, da der (Öko-)Investitionsfreibetrag erst ab dem Jahr 2023 angesetzt werden kann. Aufgrund einer geplanten Investition im Jahr 2023 darf ab diesem Zeitpunkt der Investitionsfreibetrag in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten angesetzt werden. Dies ergibt bei einem Anschaffungswert von 38.115 Euro und einer linearen Abschreibungsform einen Grundfreibetrag in Höhe von 4.500 Euro (15 %) sowie einen Investitionsfreibetrag von 3.812 Euro. Dadurch wird die Steuerbemessungsgrundlage bei einem linearen Abschreibungsverlauf der Busse im Jahr 2022 um 9.383 Euro und im Jahr 2023 um 8.312 Euro vermindert. Da im Jahr 2024 keine Investition geplant ist, wirkt sich in diesem lediglich der Grundfreibetrag in Höhe von 4.500 Euro auf die Steuerberechnung aus.

		2022	2023	2024
Anzahl Busse alt		3	2	2
EBT vor Grenzkosten der Busse		80 000	81 600	83 232
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52		
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70	
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0
Lineare Afa	Bus neu 1	-5 841	-5 841	-5 841
Lineare Afa	Bus neu 2	0	-5 445	-5 445
EBT		67 559	63 059	63 458
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-4 883		0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	-3 811	0
Steuerbemessungsgrundlage		58 176	54 748	58 958
Einkommensteuer	90 000	17 039	15 924	17 693

Abbildung 16: Berechnung mit linearer Abschreibung und Investitionsfreibetrag

Quelle: eigene Darstellung

Im Vergleich dazu wird die gleiche Berechnung in Abbildung 17 mit einer degressiven Absetzung für Abnutzungsform durchgeführt. Bei dieser Berechnung wurde im Jahr 2022 ebenfalls noch kein Investitionsfreibetrag angesetzt. Im Jahr 2023 ergeben sich die gleichen Beträge hinsichtlich des Grundfreibetrages sowie des Investitionsfreibetrag wie auch bei der Berechnung in Abbildung 16. Wie bereits erwähnt, wird der Investitionsfreibetrag dabei nicht vom EBT, sondern von den Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes ab, der Investitionsfreibetrag auch hier 3.812 Euro ergibt. Beim Vergleich der Berechnungen in Bezug auf die Steuerbemessungsgrundlagen kann festgestellt werden, dass die Absetzung für Abnutzungsform die größte Differenz entstehen lässt. Auch in dieser Berechnung wird im Jahr 2024 keine Investition getätigt, weshalb in diesem nur der Grundfreibetrag angesetzt werden kann.

		2022	2023	2024
Anzahl Busse alt		3	2	2
EBT vor Grenzkosten der Busse		80 000	81 600	83 232
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52		
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70	
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0
Degressive Afa	Bus neu 1	-12 266	-8 586	-6 010
Degressive Afa	Bus neu 2	0	-11 434	-8 004
EBT		61 134	54 324	60 730
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-4 047		0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	-3 811	0
Steuerbemessungsgrundlage		52 587	46 013	56 230
Einkommensteuer	90 000	14 691	12 255	16 547

Abbildung 17: Berechnung mit degressiver Abschreibung und Investitionsfreibetrag

Quelle: eigene Darstellung

---

## **7 ERSTELLUNG DER INVESTITIONSBERECHNUNG ANHAND DER KAPITALWERTMETHODE**

In diesem Kapitel wird zu Beginn die Datenbasis des Kooperationspartners erläutert. Es werden die dem Kooperationspartner zur Verfügung stehenden möglichen Finanzierungsmittel aufgezeigt und auch auf die geplanten Investitionen hinsichtlich Anschaffungskosten, Nutzungsdauer, Steuern, Absetzung für Abnutzungen, Wartung- und Reparaturkosten, Cashflow, Privatentnahmen sowie liquider Mittel eingegangen.

Bei der Berechnung werden das EBT vor Investitionen sowie die zukünftigen Erlöse und Aufwendungen, welche aufgrund des zusätzlichen Schülertransportes entstehen, anhand der Angaben des Kooperationspartners unter der Berücksichtigung seiner Erfahrungswerte in Bezug auf den jährlichen durchschnittlichen Gewinnzuwachs und auch auf Rücksicht der steigenden Inflation berechnet.

Im Anschluss daran erfolgen die einzelnen Berechnungen zu den unterschiedlich möglichen Investitionsplanungen in Bezug auf Anschaffungszeitpunkte und Abschreibungsformen. Es wird auf die vom Kooperationspartner vermeintlichen „optimalen“ Anschaffungszeitpunkte eingegangen. Im Vergleich dazu werden auch Investitionsberechnungen mit einem sehr kurzen und einem sehr ausgedehnten Investitionsintervall aufgestellt und beschrieben.

Bei der Finanzierungsart wurde zwischen zwei relevanten, zuvor beschriebenen Methoden, nämlich Eigenfinanzierung sowie Kreditfinanzierung differenziert. Die Finanzierung durch Leasing wurde, wie schon im entsprechenden Kapitel selbst erwähnt, auf Wunsch des Kooperationspartners bei den Vergleichsberechnungen nicht mehr veranschaulicht.

### **7.1 Datenbasis des Kooperationspartners**

Im Kapitel drei „Analyse des Kooperationspartners“ wurde bereits die finanzielle Situation des Kooperationspartners dargestellt. Dem Kooperationspartner stehen über 300.000 Euro liquide Mittel zur Verfügung, sodass die Möglichkeit der Eigenfinanzierung aus heutiger Sicht gegeben ist.

In den letzten Jahren vor der COVID-19-Pandemie gab es kontinuierlich eine bemerkbare Zunahme des jährlichen Unternehmenserfolgs. Im Jahr 2019 pendelte sich das Ergebnis bei der 70.000 Euro-Grenze ein. Aufgrund der Unternehmenssituation und den Angaben des Kooperationspartner wird weiterhin ein Gewinnzuwachs erwartet. Aufgrund der, aus heutiger Sicht nicht genau kalkulierbaren Situation, wird daher mit Vorsicht von einem durchschnittlichen Zuwachs von circa 1,5% jährlich ausgegangen.

---

In den Jahren der Pandemie stiegen die Gewinne aufgrund der coronabedingten Förderungen außergewöhnlich an, wobei in den Investitionsberechnungen auf diese Ergebnisse nicht zurückgegriffen wurde, sondern an den Jahren davor anknüpft.

Jedoch gibt es, wie zu Beginn der Arbeit schon erwähnt, ab dem Schuljahr 2022/23 einen zusätzlichen Auftrag der Schülerbeförderung. Diese Beförderungsverträge werden jährlich mit 2%, unter anderem als Abdeckung zur Inflation, erhöht, die dazu gegenüberstehenden Aufwendungen wurden jährlich ebenso mit durchschnittlich 2% Erhöhung hinsichtlich der Inflation und Kollektivvertragserhöhung angenommen.

Ausgangsbasis der Berechnung stellt das EBT vor Investitionen dar, wobei zu erwähnen ist, dass aus Vergleichszwecken die Wartungskosten der alten Busse darin nicht enthalten sind. In der Berechnung sollen somit diese Kosten besser veranschaulicht und verglichen werden können.

Die zusätzlichen Erlöse sowie die dazu gehörigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem im Jahr 2022 angeschafften Bus werden in den Investitionsberechnungen separat ausgewiesen. Dieser Bus stellt eine Erweiterungsinvestition dar und führt zu einer zusätzlichen Einnahmequelle für den Kooperationspartner.

Für das Jahr 2022 trägt der Beförderungsvertrag zum Jahresumsatz mit circa 40.000 Euro bei. Die zusätzlichen Personalkosten für einen Teilzeitmitarbeiter bzw. eine Teilzeitmitarbeiterin belaufen sich auf circa 13.000 Euro pro Jahr. Die Versicherung wurde pro Jahr mit circa 2.000 Euro festgesetzt. Nach Rücksprache mit dem Kooperationspartner kann von jährlichen zusätzlichen Treibstoffkosten für den neuen Bus in Höhe von circa 4.000 Euro ausgegangen werden. Diese Annahme beruht allerdings auf den Treibstoffpreisen vor dem Anstieg im Jahr 2022 und wird auch für Kalkulationen und Berechnung so belassen. Für die Mehrbelastung durch diesen Treibstoffanstieg wurde dem Kooperationspartner bereits eine Abschlagszahlung dem Grunde nach zugesagt. Für das Jahr 2022 wurden die Erlöse sowie die Aufwendungen anteilmäßig von September bis Dezember berechnet, da der tatsächliche Vertragsbeginn erst mit Schulstart im September ist.

Im EBT vor Investitionen ist keine Absetzung für Abnutzung der alten Busse enthalten. Wie schon in der Analyse im Kapitel 3 erläutert, sind diese bereits zur Gänze abgeschrieben, sodass bei den Berechnungen auf keine bestehende bzw. laufende Absetzung für Abnutzung Rücksicht genommen werden muss.

Der Betrachtungszeitraum der Investitionsrechnungen wurde auf den geplanten Pensionsantritt des Kooperationspartners in circa 15 Jahren abgestimmt.

Ausgegangen wird von einer Erweiterungsinvestition sowie drei Ersatzinvestitionen der veralteten Busse. Die Anschaffungskosten der neuen Busse liegen zwischen 38.000 und 46.000 Euro. Aufgrund der Normverbrauchsabgabenbefreiung seitens des Kooperationspartners sind alle



---

angegebenen Anschaffungskosten exklusive Umsatzsteuer sowie exklusive NoVA. Bei allen Bussen wird eine Nutzungsdauer von sieben Jahren festgelegt, da diese nicht unter § 8 EStG fallen und somit keine fixe Nutzungsdauer seitens des Gesetzes vorgegeben ist. Die Nutzungsdauer von sieben Jahren beruht, wie bereits im Abschnitt 4.2.1 beschrieben, auf Herstellerangaben, rechtlichen Vorgaben seitens des Finanzamts, aus dem Ergebnis einer Außenprüfung sowie auf Erfahrungswerten. Angesicht des Alters sowie des hohen Kilometerstandes kann für die im Unternehmen befindlichen alten Busse lediglich ein sogenannter Schrottpreis als Verkaufserlös erzielt werden.

Die durchschnittlichen Wartungskosten der alten Busse belaufen sich momentan jährlich auf rund 1.500 Euro pro Bus. Aufgrund des veralteten Zustandes wird mit einem jährlichen Wachstumsfaktor von 15% gerechnet, da im Falle eines Schadens bei älteren Bussen höhere Reparatur- und Instandhaltungskosten die Folge sind. Bei den jetzigen, schon veralteten Bussen ist es dem Kooperationspartner möglich, kleinere Reparaturen aus Kostengründen selbst durchzuführen und zu beheben. Aufgrund der technischen und baulichen Gegebenheiten bei den neueren Modellen ist das jedoch zukünftig nicht mehr möglich. Aus diesem Grund sind die Wartungskosten der neuen Busse zu Beginn höher, allerdings aufgrund der jährlich steigenden Kosten um 15% würden im Jahr 2026 die Wartungskosten der alten Busse bereits bei 2.624 Euro pro Bus liegen.

Die Wartungspauschale der neuen Busse beinhaltet Servicearbeiten, kleinere Reparaturen sowie Reifeneinlagerung/ Reifentausch bzw. auch neue Reifen. Hierbei wird ein Wachstumsfaktor von 5 % pro Jahr seitens der Vertragswerkstatt hinzugerechnet.

Die Wartungs- und Instandhaltungskosten eines alten Busses liegen im Jahr 2026 bei circa 2.624 Euro. Im Vergleich dazu liegt die Wartungspauschale von einem im Jahr 2022 neu angeschafften Bus, im Jahr 2026 bei 2.553 Euro. Daraus ergibt sich hieraus auch ein Anreiz zeitnah in neue Busse zu investieren. Zusätzlich ermöglicht diese Pauschale bei den neuen Bussen eine vergleichbare genauere Darstellung der Kosten, da lediglich im Ausnahmefall, wie beispielweise bei einem Unfall, höhere Reparaturaufwendungen anfallen.

Wie bereits im Kapitel drei „Betriebswirtschaftliche Darstellung“ beschrieben, liegt der Verbrauch der neuen Busse im Durchschnitt bei 8,5 Liter pro 100 Kilometer. Im Vergleich zu den alten Bussen, welche einen durchschnittlichen Verbrauch von 10,0 Liter pro 100 Kilometer aufweisen, wirkt sich dies vor allem in der momentanen Situation enorm aus. Die einzelnen Busse fahren durchschnittlich pro Jahr circa 50.000 Kilometer.

Hinsichtlich der momentan hohen Treibstoffkosten wurde vom Kooperationspartner mitgeteilt, dass es eine Abschlagszahlung geben wird und dazu bereits Verhandlungen bzw. Berechnungen mit dem Land geführt werden. Sollten die hohen Preise für einen längeren Zeitraum bestehen

---

bleiben, werden die derzeitigen Preise des Kooperationspartners künftig dementsprechend angeglichen. Es ergeben sich keine großen Abweichungen hinsichtlich des Verbrauches zwischen den alten und den neuen Bussen. Laut Auskunft des Kooperationspartners werden die neu angeschafften Busse mit einer höheren Motorleistung angeschafft.

Ein weiterer Punkt, welcher für die Berechnung in Bezug auf die liquiden Mittel von Relevanz ist, sind die jährlichen Privatentnahmen des Kooperationspartners. Da der Kooperationspartner monatlich nicht denselben Betrag für private Zwecke entnimmt, kann lediglich mit einem Richtwert gerechnet werden. In den letzten drei Jahren, betragen die jährlichen Privatentnahmen zwischen 30.000 und 40.000 Euro. So kann jährlich mit durchschnittlich 35.000 Euro kalkuliert werden.

Eine Einkommensteuervorauszahlung wird in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Die Einkommensteuerbelastung wird in der Cashflow-Berechnung erst im jeweils darauffolgenden Jahr berücksichtigt.

## **7.2 Praktische Umsetzung**

In diesem Abschnitt erfolgen nun die grafische Darstellung der Investitionsrechnungen sowie die Beschreibung dieser. Dabei werden die Berechnungen anhand der unterschiedlichen Finanzierungsformen gegliedert. Grund für die Abbildungen der Berechnungen in diesem Kapitel ist eine bessere Nachvollziehbarkeit zur Beschreibung, weshalb der Umfang dieses Kapitel umfangreicher ausfiel.

Die Betrachtungszeiträume wurden in zwei Teile gegliedert, wobei der erste Teil die Jahre 2022 bis einschließlich 2028 beinhaltet und der zweite Teil von 2029 bis einschließlich 2037 reicht. In jedem Szenario werden der Reihenfolge nach zuerst die Investitionen anhand der linearen Abschreibungsform von 2022 bis 2028 analysiert und im Anschluss mit der degressiven Absetzung für Abnutzung betrachtet. Darauffolgend wird die lineare Abschreibungsvariante für den Zeitraum 2029 bis 2037 sowie dann die degressive Abschreibungsmöglichkeit für diese Jahre erläutert.

Für das Kooperationsunternehmen wurde die Kapitalwertmethode als Entscheidungsgrundlage für die Investitionen gewählt, da diese den Vorteil bzw. den Nachteil in einem absoluten Wert darstellt. Ein Investitionsprojekt ist dann vorteilhaft, wenn der Kapitalwert positiv ist bzw. im Falle von mehreren Projekten, ist jenes zu wählen, welches den höchsten Kapitalwert aufweist.<sup>167</sup>

---

<sup>167</sup> S. Kapitel 4.3.4 Kapitalwertmethode, S. 40

---

Hauptaugenmerk soll auf den Investitionen liegen, weshalb aus Vereinfachungsgründen der Gewinn vor Abzug der Steuern und vor den geplanten Investitionen als Ausgangsbasis der Berechnung herangezogen wird.

Anschließend werden in der Berechnung zuerst die Anschaffungskosten in den jeweiligen Jahren eingetragen. In der zweiten Zeile der Berechnung befindet sich die Anzahl der alten Busse, welche in Abstimmung mit den Anschaffungen der neuen Busse stattfindet. Aufgrund dessen, dass die erste Anschaffung eine Erweiterungsinvestition darstellt, werden die zusätzlichen Erlöse sowie zusätzlichen Fixkosten separat berücksichtigt.

In der blauen Zeile „Wartung“ befinden sich die jährlichen Kosten der alten Busse, welche mit der Zeile „Anzahl Busse alt“ korreliert. Darunter werden die Wartungskosten der neuen Busse separat angeführt.

Alle alten Busse sollen ersetzt werden, weshalb der Liquidationserlös dieser in der Berechnung dargestellt wird. Aufgrund der Annahme, dass die Busse im achten Jahr der Nutzung liquidiert werden, wurde ebenfalls pro Bus eine Zeile für den Liquidationserlös angelegt. Ein wichtiger Aspekt in dieser Berechnung ist die Wahl der Abschreibungsform. Aus diesem Grund kann für jeden Bus die Absetzung für Abnutzung separat eingegeben werden. Dies ist für die Annahme hinsichtlich der Verwendung der degressiven Afa relevant.

Wird nun von der Ausgangsbasis, „EBT vor Investitionen“, diese Aspekte hinzugerechnet bzw. abgezogen, wird ein „EBT nach Investitionen“ erzielt. Um die jährliche Einkommensteuerbelastung berechnen zu können, werden hiervon anwendbare Freibeträge abgezogen, um somit auf die Steuerbemessungsgrundlage zu gelangen. Für den Cashflow sind diese Freibeträge nicht von Relevanz, weshalb für diese Berechnung das „EBT nach Investitionen“ herangezogen wird. Davon werden alle auszahlungswirksamen Aufwendungen abgezogen und alle auszahlungsunwirksamen Aufwendungen hinzugezählt.

Der Cashflow wird für die Kapitalwertmethode mit einem Kalkulationszinssatz von 8% abgezinst. In der nachfolgenden Abbildung werden die Kapitalwerte der einzelnen Szenarien dargestellt und miteinander verglichen. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass alle Investitionsprojekte realisierbar sind, da bei allen ein positiver Kapitalwert erzielt werden kann.

Je Finanzierungsform werden auch die bereits im Kapitel 6 beschriebenen Abschreibungsformen, lineare und degressive Absetzung für Abnutzung, für einen Vergleich bei den Berechnungen abwechselnd erläutert. Hier wird in Bezug auf die derzeit mögliche degressive Abschreibungsmöglichkeit die Annahme getroffen, dass diese bis einschließlich des Jahres 2028 anwendbar ist. Ab dem Folgejahr 2029 wird für alle Fahrzeuge in die lineare Abschreibungsform gewechselt, unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der Busse. Diese Annahme wird aufgrund der aktuell fehlenden Regelung für die Anwendbarkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung

---

getroffen. Die Verwendung der degressiven Abschreibungsform über den gesamten Betrachtungszeitraum von 16 Jahren hinweg wäre aus heutiger Sicht nicht realistisch. Es wurde dahingehend dennoch für Vergleichszwecke anhand der Szenarien 1 und 3 in Schriftform, ohne Berechnungsblatt, kurz ausgeführt. Eine Annahme wird auch in Bezug auf das Anschaffungsdatum getroffen. Es wird bei den Berechnungen davon ausgegangen, dass alle Investitionen im ersten Halbjahr erfolgen, weshalb eine Ganzjahresabschreibung angewendet wird.

Aufgrund der hohen Gewinne vor Steuern und der Investitionsunabhängigkeit kann bei allen Berechnungen und in jedem Jahr ein Grundfreibetrag geltend gemacht werden. Dieser beträgt 15% des Gewinnes und ist für die ersten 30.000 Euro anwendbar. Im Falle des Kooperationspartners wird jährlich dieser Grundfreibetrag in der vollen Höhe von 4.500 Euro steuermindernd angesetzt. Die Einkommensteuerbelastung wird aufgrund abweichender unterschiedlichen Vorauszahlungsvorschreibungen zur Gänze jeweils im Folgejahr bei der Cashflow-Berechnung berücksichtigt.

Im ersten Unterkapitel erfolgt die detaillierte Betrachtung einer hundertprozentigen Eigenfinanzierung. Bei dieser Investitionsrechnung sollen drei unterschiedliche Szenarien hinsichtlich der Anschaffungszeitpunkte dargestellt und berechnet werden.

Im zweiten Unterkapitel erfolgt die Betrachtung der Kreditfinanzierung anhand von vorgegebenen Finanzierungsangeboten seitens der Bank. Bei dieser Finanzierungsform werden zwei unterschiedliche Szenarien in Bezug auf die Anschaffungszeitpunkte dargestellt und berechnet. Dies soll dem Vergleich zur Eigenfinanzierung dienen, um den Kooperationspartner bildlich und rechnerisch die Mehraufwendungen einer Kreditfinanzierung aufzuzeigen. Eine Eigenfinanzierung wird grundsätzlich bevorzugt, jedoch wird auch eine Finanzierung mittels Kredites vom Kooperationspartner nicht gänzlich ausgeschlossen.

Um die Investitionsrechnung möglichst einfach durchführen zu können, wurde eine Excel-Berechnung erstellt, welches für die verschiedenen Szenarien abgewandelt werden kann. Ziel dieser Berechnung ist, die jährliche Steuerbelastung sowie den Kapitalwert pro Szenario darzustellen. Wie in der Abbildung 18 ersichtlich, wurden mehrere Eingabefelder für die Berechnungen angelegt.

Zu Beginn wurde der Kalkulationszinssatz in Höhe von 8% festgelegt, welcher den Renditeanforderungen des Kooperationspartners sowie den in der Theorie angeführten Voraussetzungen entspricht.

In Hinblick auf das „EBT vor Steuern“ wird von einer Ausgangsbasis in Höhe von 70.000 Euro ausgegangen und ein jährlicher Wachstumsfaktor in Höhe von 1,5% angenommen. Dies entspricht circa den jährlichen Zuwächsen des Kooperationspartners. Die Wartungs- und

Instandhaltungskosten der alten Busse werden in der Berechnung mit einer jährlichen Steigerung von 15% angenommen. Im Jahr 2019 wurden circa 4.500 Euro an Wartungskosten aufgewendet, weshalb dies die Ausgangsbasis für die Berechnung darstellt. Der Wachstumsfaktor der Wartungs- und Instandhaltungskosten beläuft sich bei den neuen Bussen pro Jahr auf 5%. Hier konnten Angebote seitens einer Kraftfahrzeug-Werkstatt eingeholt werden, welche die Wartungspauschale der neuen Busse mit einer Höhe von 2.100 Euro pro Bus veranschlagen.

Die erste Anschaffung im Jahr 2022 stellt eine Erweiterungsinvestition dar, weshalb in der Berechnung zusätzliche Erlöse sowie zusätzliche Fixkosten berücksichtigt wurden. Ausgangsbasis bilden jährliche Erlöse in Höhe von 40.000 Euro sowie jährliche Fixkosten in Höhe von 19.000 Euro. In Zusammenhang damit wird eine jährliche Inflation von 2,0% angenommen.

Bei der Berechnung wird ebenfalls zwischen einer linearen und degressiven Abschreibungsform differenziert. In Bezug auf die degressive Absetzung für Abnutzung wurde für die Berechnung der höchstmögliche Prozentsatz von 30% angenommen.

Aufgrund der Rechtsform sowie der hohen Gewinne wurde ebenfalls ein Eingabefeld für den Grundfreibetrag sowie den investitionsbedingten Gewinnfreibetrages erstellt.<sup>168</sup> Um den jeweiligen Endbestand der liquiden Mittel berechnen zu können, wird ebenfalls von jährlichen Privatentnahmen in Höhe von 35.000 Euro ausgegangen. Dies entspricht einem Durchschnittswert.

<b>Eingabefelder:</b>		
Kalkulationszinssatz	8%	
Wachstumsfaktor EBITDA p.a.	1,5%	
Wachstumsfaktor Wartung p.a. alter Busse	15%	
Wachstumsfaktor Wartung p.a. neuer Busse	5%	
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag fix	4 500	
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag variabel	13% für Gewinn über 30.000 EUR	
Inflation	2,0%	
Wartung im 1. Jahr alter Bus	1 500	
Wartung neuer Bus (Pauschale)	2 100	
EBITDA im 1. Jahr	70 000	
Jahre zur Liquidation	7	
Liquidationserlös (% von AK)	10%	
ND [Jahre] für lineare Afa	7	
Prozentsatz für degressive Afa	30%	
Auswahl Afa-Typ	Degressive Afa	Lineare Afa
Zusätzl. Erlöse	40 000	
Zusätzl. Fixkosten (neuer Bus) p.a.	19 000	
Privatentnahme p.a.	35 000	

Abbildung 18: Eingabefelder für Berechnungen

Quelle: eigene Darstellung

<sup>168</sup> S. Kapitel 6.2. Auswirkungen von Investitionsförderungen auf die Steuerbelastung, S. 61

---

## 7.2.1 Eigenfinanzierung

Zu Beginn werden die geplanten Investitionen anhand der Eigenfinanzierung berechnet. Dabei sollen die Busse in erster Linie durch Gewinnthesaurierung finanziert werden. Zusätzlich verfügt der Kooperationspartner über ausreichend liquide Mittel, um gegebenenfalls auch auf diese zurückgreifen zu können. Bei dieser Finanzierungsart sollen drei unterschiedliche Szenarien hinsichtlich der Investitions- sowie Ersatzzeitpunkte betrachtet werden. Die Erweiterungsinvestition im Jahr 2022 sowie die erste Ersatzinvestition für einen alten Bus im Jahr 2023 sind aufgrund der Notwendigkeit bei allen Ansätzen gleich. In diesen beiden Jahren treten hierbei Abweichungen hinsichtlich der Abschreibungsvarianten sowie der Freibeträge auf.

Im ersten Szenario werden die ersten drei Ersatzinvestitionen der alten Busse in jährlichen Abständen angeschafft. Das zweite Szenario behandelt ausgedehnte Investitionsintervalle, sodass in Hinblick auf die geplante Pension nach Möglichkeit nicht für alle Busse eine weitere Ersatzinvestition getätigt werden muss. Im Anschluss werden im Szenario drei praxisnahe Investitionszeitpunkte betrachtet. Unter Berücksichtigung der jährlichen gefahrenen Kilometer und der täglichen Abnutzung durch Kinder, sind hier die Anschaffungszeitpunkte mit den Vorstellungen des Kooperationsunternehmens abgestimmt.

### 7.2.1.1 Szenario 1 – einjährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte

Im ersten Szenario werden die Anschaffungen der ersten vier Busse innerhalb der nächsten vier Jahre getätigt. Das bedeutet, es kommt bis einschließlich 2025 jedes Jahr zu einer Investition in einen neuen Bus. Die Absetzung für Abnutzung verläuft linear und wird auf sieben Jahre verteilt.

Der erste Bus, welcher 2022 angeschafft wird, stellt keine Ersatzinvestition von einem alten Bus dar, sondern es handelt sich um eine Erweiterungsinvestition. Aufgrund einer neuen zusätzlichen Tour, welche ab Herbst 2022 hinzukommt, ist die Notwendigkeit von einem vierten Bus gegeben. Somit befinden sich im Anlagevermögen des Kooperationspartners nun drei alte sowie ein neuer Bus. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wartungskosten belaufen sich im Jahr 2022 bei den alten Bussen auf 4.500 Euro und bei dem neu angeschafften Bus auf 2.100 Euro.

Im folgenden Jahr wird erneut ein Bus angeschafft. Dieser stellt einen Ersatz für den ältesten Bus, welcher im Jahr 2009 angeschafft wurde, dar und somit kommt es zu einem Liquidationserlös in Höhe von 500 Euro für den alten Bus. In den Jahren 2024 und 2025 wird ebenfalls jeweils ein alter Bus durch einen neuen effizienteren Bus ersetzt. Somit befinden sich ab dem Jahr 2026 keine alten Busse mehr im Anlagevermögen des Kooperationspartners.

Wie in der Abbildung 19 ersichtlich, kann auch für die beiden letzten gebrauchten Busse lediglich ein minimaler Liquidationserlös erzielt werden.

---

Im Jahr 2022 ergibt sich unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Anschaffungs- und Wartungskosten, den zusätzlichen Überschüssen aus dem neuen Schülertransport sowie der linearen Absetzung für Abnutzung, ein EBT in Höhe von 64.559 Euro.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darf im Jahr 2022 kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden, im Gegensatz dazu kann der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steuermindernd genutzt werden. Nach Abzug des Grundfreibetrages und des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ergibt sich eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 55.566 Euro mit einer daraus resultierenden Steuerbelastung in Höhe von 15.943 Euro.

Der hohe Gewinn vor Steuern, welcher sich im Jahr 2023 auf 73.929 Euro beläuft, bewirkt einen höheren Freibetrag für investierte Gewinne als der ab 2023 mögliche Investitionsfreibetrag von 10% der Anschaffungskosten. Gemäß § 11 Abs 3 EStG darf nur einer der beiden Freibeträge pro Investition geltend gemacht werden. Durch die im Jahr 2023 entstehende Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 63.718 Euro beträgt die Einkommensteuer 18.975 Euro mit dem gesenkten Grenzsteuersatz von 41%.

Unter der Annahme der Anschaffung von vier Bussen in jeweils Ein-Jahres-Abständen beginnend ab 2022 und Anwendung der linearen Absetzung für Abnutzung, beläuft sich die Gesamtsteuerbelastung für die ersten sieben Betrachtungsjahre auf 118.580 Euro, wie auch anhand der Abbildung 19 nachvollzogen werden kann.

Die Entnahmen des Kooperationspartner wurden in einem früheren Kapitel schon erwähnt und belaufen sich durchschnittlich auf 35.000 Euro pro Jahr. Diese Privatentnahmen fließen ebenfalls in die Cashflow-Berechnung ein. Die Steuerbelastung beträgt anhand einer Hochrechnung seitens des Steuerberaters im Jahr 2021 circa 90.000 Euro, weshalb sich im Jahr 2022 ein negativer Cashflow ergibt. Diese überdurchschnittliche hohe Steuerbelastung resultiert aus den Effekten der Covid-19 Förderungen und ist daher einmalig.

Die liquiden Mittel des Kooperationspartners belaufen sich zum Ende vom Jahr 2021 auf circa 300.000 Euro und haben sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt. Grund dafür waren bzw. sind die Förderungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Aufgrund dieser hohen liquiden Mittel kann der negative Cahsflow von 60.487 Euro mit Ende 2022 ausgeglichen werden. Im Jahr 2022 kommt es somit zu einem Endbestand der liquiden Mittel in Höhe von 204.513 Euro. Da in den Folgejahren jährlich ein positiver Cashflow erwirtschaftet werden kann, belaufen sich die liquiden Mittel im Jahr 2028 trotz der getätigten Investitionen auf 297.846 Euro.

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	1	0	0	0	0
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3			45 010,32				
Anschaffungskosten	Bus neu 4				36 983,70			
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-1 984	0	0	0	0
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	500	700	0	0	0
Lineare Afa	Bus neu 1	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841
Lineare Afa	Bus neu 2	0	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445
Lineare Afa	Bus neu 3	0	0	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430
Lineare Afa	Bus neu 4	0	0	0	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283
EBT		64 559	73 929	68 144	64 132	64 523	65 617	66 713
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-4 493	-5 711	-4 959	-4 437	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		55 566	63 718	58 685	55 195	60 023	61 117	62 213
Einkommensteuer		15 943	18 975	16 374	14 978	16 911	17 436	17 962
Cash-Flow		-60 487	31 157	21 875	33 774	72 545	71 705	72 276
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	200 671	187 546	186 320	223 864	260 570	297 846

Abbildung 19: Szenario 1: Eigenfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung

Im Vergleich zu den Investitionen mit einer linearen Absetzung für Abnutzung wird in weiterer Folge die degressive Abschreibung in die Berechnungen aufgenommen. Die Nutzungsdauer der Busse beträgt hierbei ebenfalls sieben Jahre.

Wie in der Abbildung 20 ersichtlich, wirkt sich diese Form der Absetzung für Abnutzung in den ersten sieben Jahren erheblich auf die Steuerbemessungsgrundlage aus und hat somit einen hohen Einfluss auf die Einkommensteuerbelastung.

Im Jahr 2022 beläuft sich das zu versteuernde Ergebnis, unter der Anwendung der degressiven Absetzung für Abnutzung, des Grundfreibetrages und des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages, auf 49.977 Euro.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wirkt sich auch im Jahr 2023 höher auf die Bemessungsgrundlage aus als der Investitionsfreibetrag. Grund dafür sind die verhältnismäßig niedrigen Anschaffungskosten des Busses im Vergleich zum hohen Gewinn vor Steuern. Die Berechnung der Einkommensteuer ergibt eine Steuerbelastung in Höhe von 15.599 Euro.



---

Im Jahr 2024 und 2025 erzielt die Verwendung des Investitionsfreibetrages eine höhere Entlastung als der alternativ mögliche investitionsbedingte Gewinnfreibetrag. Im Vergleich zum Investitionsfreibetrag von 4.501 Euro für 2024 bzw. 3.698 Euro für 2025, würde sich der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag im Jahr 2024 mit 3.685 Euro bzw. im Jahr 2025 mit 3.481 Euro auf die Bemessungsgrundlage auswirken. Grund ist die Anwendung der hohen degressiven Absetzung für Abnutzung zu Beginn der Anschaffung mit einem daraus folgenden geringeren EBT.

Zwischen den Betrachtungsweisen der linearen und degressiven Absetzung für Abnutzung kommt es im Jahr 2028 zum höchsten Unterschied der Einkommensteuerbelastung von 4.449 Euro. In den ersten vier Jahren der Betrachtung wirken sich die hohen Absetzbeträge durch die degressive Absetzung für Abnutzung wesentlich höher auf die Einkommensteuerbelastung aus. Dieser Effekt kehrt sich ab 2026 um, da die jährliche Abschreibungshöhe bei der degressiven Absetzung für Abnutzung geringer wird.

Die Gesamteinkommensteuerbelastung für diesen Betrachtungszeitraum beläuft sich auf 114.774 Euro und ist im Vergleich zur vorherigen Berechnung mit einer linearen Absetzung für Abnutzung um 4.284 Euro geringer.

Der Cashflow beträgt im Jahr 2028, wie in Abbildung 20 ersichtlich, bei der degressiven Absetzung für Abnutzung 69.104 Euro. Im Vergleich dazu beläuft sich dieser bei der Variante mit der linearen Absetzung für Abnutzung auf 72.276 Euro.

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	1	0	0	0	0
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3			45 010,32				
Anschaffungskosten	Bus neu 4				36 983,70			
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-1 984	0	0	0	0
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	500	700	0	0	0
Degressive Afa	Bus neu 1	-12 266	-8 586	-6 010	-4 207	-3 272	-3 272	-3 272
Degressive Afa	Bus neu 2	0	-11 434	-8 004	-5 603	-3 922	-3 050	-3 050
Degressive Afa	Bus neu 3	0	0	-13 503	-9 452	-6 617	-4 632	-3 602
Degressive Afa	Bus neu 4	0	0	0	-11 095	-7 767	-5 437	-3 806
EBT		58 134	65 194	58 343	56 774	65 945	72 226	75 982
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreib		-3 657	-4 575	0	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	-4 501	-3 698	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		49 977	56 119	49 342	48 576	61 445	67 726	71 482
Einkommensteuer		13 595	15 599	12 637	12 330	17 594	20 608	22 411
Cash-Flow		-60 487	33 505	25 251	37 511	75 192	71 023	69 104
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	203 019	193 270	195 781	235 973	271 996	306 100

Abbildung 20: Szenario 1: Eigenfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

Der erste Bus, welcher im Jahr 2022 angeschafft wurde, wird im Jahr 2029 verkauft und erzielt einen Liquidationserlös in Höhe von 4.089 Euro. Dies entspricht den zuvor genannten 10% der Anschaffungskosten. Parallel wird ein neuer Bus angeschafft und stellt somit die Ersatzinvestition für Bus 1 dar. Wie in Abbildung 21 ersichtlich, betragen die Anschaffungskosten des Ersatzbusses 40.485,45 Euro.

Im Jahr 2029 wirken sich die Wartungskosten und die Absetzung für Abnutzung der Busse 2 bis 4 sowie die Wartungspauschale und Absetzung für Abnutzung des neu angeschafften Busses aus gewinnmindernd aus.

Aufgrund der hohen Gewinne wirkt sich bei dieser Betrachtungsweise der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag höher aus als der Investitionsfreibetrag. Im Jahr 2032 beträgt der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag sogar 6.305 Euro. Im Vergleich dazu würde der Investitionsfreibetrag 5.990 Euro betragen.

---

Im Jahr 2037 sind, in Anbetracht der Nutzungsdauer der Busse, die ersten drei Ersatzbusse fertig abgeschrieben. Zwei davon wären im Normalfall, im achten Jahr der Nutzung, erneut ersetzt worden. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Pensionsantrittes im Jahr 2037 wäre es nicht sinnvoll kurz davor in zwei neue Busse zu investieren. Die Liquidation der Busse ist darüber hinaus von der Auftragslage des Schülertransportes abhängig. Sollten alle vier Touren noch präsent sein, wird der Kooperationspartner dennoch keine Ersatzinvestitionen tätigen, sondern diese Busse im Unternehmen belassen und vor Pensionsantritt das Unternehmen als Gesamtes liquidieren. Aus diesem Grund wurden auch keine Liquidationserlöse der Ersatzbusse in der laufenden Berechnung eingeplant, weshalb ebenfalls die Wartungskosten der Busse, gemäß der angenommenen Nutzungsdauer, in der Berechnung aufrecht erhalten bleiben.

Im letzten Jahr der Betrachtung kommt es zu einer Einkommensteuerbelastung in Höhe von 30.392 Euro. Grund dafür sind die geringeren Aufwendungen, da sich in diesem Jahr lediglich die Absetzung für Abnutzung der letzten beiden Busse gewinnmindernd auswirkt.

Unter Berücksichtigung dieser Abschreibungsform beläuft sich die Summe der Einkommensteuerbelastung von 2029 bis 2037 auf 204.608 Euro.

Es kann jährlich ein positiver Cashflow erwirtschaftet werden, weshalb die liquiden Mittel am Ende des Betrachtungszeitraumes 532.871 Euro betragen.

Abschließend soll erwähnt werden, dass die Summe der Einkommensteuerbelastung aller betrachteten Jahre, von 2022 bis 2037, bei diesen Investitionszeitpunkten und einer linearen Absetzung für Abnutzung 323.188 Euro beträgt.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1	40 485,45								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2		39 093,45							
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 3			41 616,45						
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 4				39 715,50					
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 2	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 3	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 4	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Liquidationserlös		Bus alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 1	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 2	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 3	0	0	4 501	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 4	0	0	0	3 698	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 2	-5 445	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 3	-6 430	-6 430	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 4	-5 283	-5 283	-5 283	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 1	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 2	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT			72 811	74 390	77 604	78 497	76 076	77 360	78 649	85 726	92 609
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-5 565	-5 771	-6 188	-6 305	0	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			62 746	64 119	66 915	67 692	71 576	72 860	74 149	81 226	88 109
Einkommensteuer			18 218	18 877	20 219	20 592	22 457	23 073	23 692	27 089	30 392
Cash-Flow			37 305	40 160	39 707	41 549	78 471	77 891	78 564	79 238	77 139
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			300 151	305 311	310 019	316 568	360 039	402 930	446 493	490 732	532 871

Abbildung 21: Szenario 1: Eigenfinanzierung mit einjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung

Bei diesem Szenario unterliegen die ersten vier Busse der degressiven Absetzung für Abnutzung. Wie im Abschnitt 7.2 ‚Praktische Umsetzung‘ beschrieben, findet der Wechsel von der degressiven zur linearen Form bei den ersten vier Investitionen jeweils am Beginn des fünften Jahres statt. Aufgrund der nicht vorhersehbaren gesetzlichen Bestimmungen zur degressiven Abschreibungsform wird ab dem Jahr 2029 ausschließlich die lineare Absetzung für Abschreibung angewendet. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um Neuanschaffungen oder bereits im Betriebsvermögen befindliche Busse handelt.

Im Jahr 2029 beträgt die kumulierte Absetzung für Abnutzung bei dieser Variante der Investitionsrechnung, wie in Abbildung 22 ersichtlich, 15.396 Euro, wohingegen sich die

---

kumulierte Absetzung für Abnutzung, bei der durchgehenden linearen Abschreibungsform in Höhe von 22.942 Euro auf den Gewinn auswirkt.

Angesichts dieser Umstände beträgt das EBT 80.357 Euro und ist somit 7.546 Euro höher als bei der zuvor betrachteten linearen Absetzung für Abnutzung. Aber auch bei dieser Berechnungsvariante zeigt sich, dass der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag aufgrund der hohen Gewinne deutlich vorteilhafter ist. Diese hohen Gewinne korrelieren unter anderem mit den Liquidationserlösen der Erstinvestitionen, aber auch mit einer niedrigeren Absetzung für Abnutzungshöhe.

Aufgrund dessen, dass der Kooperationspartner die Ersatzbusse nach ihrer Nutzungsdauer in Hinblick seiner voraussichtlichen Betriebsaufgabe im Jahr 2037 nicht liquidiert, bleiben die Wartungspauschalen erhalten, weshalb im Jahr 2037 daraus Aufwendungen in Höhe von 11.552 Euro anfallen. Hinsichtlich der Absetzung für Abnutzung wirken sich ausschließlich die beiden letzten Ersatzinvestitionen in Höhe von 11.619 Euro steuermindernd aus.

Im Jahr 2037 würde sich der Kooperationspartner aufgrund der hohen Gewinne bereits im 50-prozentigem Grenzsteuersatz befinden, allerdings wirkt sich der Grundfreibetrag in Höhe von 4.500 Euro steuermindernd aus, weshalb er in den 48-prozentigen Grenzsteuersatz fällt.

Ebenfalls wird hier zum Vergleich die Gesamteinkommensteuerbelastung aller betrachteten Jahre angeführt. Anhand dieser Investitionszeitpunkten und unter Berücksichtigung einer degressiven Absetzung für Abnutzung bis einschließlich 2028 beträgt die Summe der Einkommensteuerbelastung 325.655 Euro.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1	40 485,45								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2		39 093,45							
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 3			41 616,45						
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 4				39 715,50					
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Liquidationserlös		Bus alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 1	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 2	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 3	0	0	4 501	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 4	0	0	0	3 698	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 2	-3 050	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 3	-3 602	-3 602	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 4	-2 960	-2 960	-2 960	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 1	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 2	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT			80 357	79 541	79 927	78 497	76 076	77 360	78 649	85 726	92 609
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-6 546	-6 440	-6 491	-6 305	0	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			69 311	68 600	68 937	67 692	71 576	72 860	74 149	81 226	88 109
Einkommensteuer			21 369	21 028	21 190	20 592	22 457	23 073	23 692	27 089	30 392
Cash-Flow			27 073	25 640	20 243	17 591	55 484	54 903	55 576	62 035	65 520
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			298 173	288 814	274 056	256 648	277 132	297 035	317 611	344 646	375 166

Abbildung 22: Szenario 1: Eigenfinanzierung mit einjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

Im Falle einer unbegrenzt möglichen Anwendung der degressiven Absetzung für Abnutzung, den hier angewendeten kurzen Investitionsintervallen und den Ersatzinvestitionen für alle vier Busse in den Jahren 2029 bis 2032 wäre über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg mit einer Gesamteinkommensteuerbelastung in Höhe von 326.527 Euro zu rechnen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die degressive Abschreibungsform bis zum Ende der Betrachtungszeiträume anwendbar ist, wurde diese Berechnung nur für Vergleichszwecke ohne bildliche Darstellung kurz erwähnt.

### 7.2.1.2 Szenario 2 – mehrjährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte

In diesem Szenario sollen die Investitionsintervalle so lange wie möglich ausgedehnt werden. Zunächst erfolgt erneut die Betrachtung der ersten vier Busse anhand einer linearen und einer

---

degressiven Absetzung für Abnutzung für die ersten sieben Jahre. Im Anschluss daran wiederum erfolgt die Darstellung der Ersatzinvestitionen ab dem Jahr 2029.

Der zusätzlich notwendig gewordene Bus und auch die erste Ersatzanschaffung für einen alten Bus bleiben, wie zu Beginn der praktischen Umsetzung erklärt, unverändert was den Anschaffungszeitpunkt betrifft. Aus diesem Grund gibt es im Vergleich zur vorangegangenen Berechnungsvariante im Abschnitt 7.2.1.1, in den Jahren 2022 und 2023 keinerlei Abweichungen hinsichtlich der Ergebnisse, Freibeträge, Steuerbelastung, Cashflow und liquide Mittel. Wie aus Abbildung 23 entnommen werden kann, beträgt die Einkommensteuerbelastung im ersten Jahr 15.943 Euro.

Für die Jahre 2024 und 2025 gibt es bei dieser Berechnung durch die höchstmögliche Nutzungsdauer der Busse keine Investitionen, was sich durch eine höhere Steuerbelastung bemerkbar macht.

Die Wartungskosten der beiden alten Busse belaufen sich im Jahr 2025 auf 4.563 Euro. Die Absetzung für Abnutzung für die beiden neuen Busse beträgt 11.286 Euro und die absetzbaren Aufwendungen für die Wartungspauschale 4.746 Euro. Daraus ergibt sich für das Jahr 2025, nach Abzug des Grundfreibetrages, eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 70.338 Euro und eine Einkommensteuerbelastung von 21.886 Euro.

Die zweite Ersatzinvestition zu den alten Bussen erfolgt im Jahr 2026. Zu diesem Zeitpunkt ist der alte Bus, welcher ersetzt werden soll, 14 Jahre im Unternehmen des Kooperationspartners, weshalb für diesen Bus ebenfalls nur noch ein Schrottpreis in Höhe von 500 Euro als Verkaufserlös erzielt wird. In diesem Jahr kann der höchste investitionsbedingte Gewinnfreibetrag dieses Betrachtungszeitraumes ausgeschöpft werden und wirkt sich in Höhe von 5.213 Euro auf die Steuerbemessungsgrundlage aus. Im Vergleich dazu beträgt der Investitionsfreibetrag 4.501 Euro.

Die dritte und somit letzte Ersatzinvestition der alten Busse findet im Jahr 2029 statt, weshalb diese erst auf der Abbildung 24 mit den ausgeweiteten Betrachtungszeitraum ersichtlich ist.

Die Gesamteinkommensteuerbelastung beträgt bei diesem Szenario für die ersten sieben Jahre 135.500 Euro. Vergleichsweise liegt diese Gesamtbelastung bei den kurzen Investitionsintervallen bei 118.580 Euro.

Im Jahr 2028 beläuft sich der Cashflow, wie in der Abbildung 23 ersichtlich, auf 69.167 Euro. Bei der Berechnung mit den kurzen Investitionsintervallen und unter Berücksichtigung der linearen Absetzung für Abnutzung konnte zu diesem Zeitpunkt ein Cashflow in Höhe von 72.276 Euro erwirtschaftet werden.



		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	2	2	1	1	1
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3					45 010,32		
Anschaffungskosten	Bus neu 4							
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968	-4 563	-2 624	-3 017	-3 470
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0	0	500	0	0
Lineare Afa	Bus neu 1	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841
Lineare Afa	Bus neu 2	0	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445
Lineare Afa	Bus neu 3	0	0	0	0	-6 430	-6 430	-6 430
Lineare Afa	Bus neu 4	0	0	0	0	0	0	0
EBT		64 559	73 929	74 191	74 888	70 104	70 425	71 195
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-4 493	-5 711	0	0	-5 213	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		55 566	63 718	69 691	70 388	60 390	65 925	66 695
Einkommensteuer		15 943	18 975	21 551	21 886	17 087	19 744	20 114
Cash-Flow		-60 487	31 157	66 502	64 623	20 923	71 054	69 167
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	200 671	232 172	261 795	247 718	283 771	317 939

Abbildung 23: Szenario 2: Eigenfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung

Im Vergleich dazu wird die vorangegangene Berechnung in Folge mit der degressiven Abschreibungsmöglichkeit für die ersten drei Busse betrachtet, siehe Abbildung 24. Wie auch in der zuvor betrachteten Berechnung, mit der linear verlaufenden Absetzung für Abnutzung, ist die Einkommensteuerlast im Jahr 2022 am geringsten. Durch die Absetzung der Abnutzung aus der Erweiterungsinvestition und die Nutzung des Grundfreibetrages sowie die des investitionsbedingten Freibetrages errechnet sich die Einkommensteuer auf 13.595 Euro mit einem Grenzsteuersatz von 42%.

Im Jahr 2023 kommt es ebenfalls zu einer, im Verhältnis, noch sehr geringen Einkommensteuerbelastung. Zusätzlich zur Absetzung für Abnutzung und dem Grundfreibetrag wird auch in diesem Jahr dem investitionsbedingten Freibetrag aufgrund seiner höher steuerermindernden Wirkung der Vorzug geben. In diesem Jahr wirken sich die beiden Freibeträge in Höhe von 9.075 Euro auf die Steuerbemessungsgrundlage aus und ergeben eine Einkommensteuerbelastung in Höhe von 15.599 Euro.



---

In den darauffolgenden zwei Jahren wird in keinen neuen Bus investiert, weshalb neben der Absetzung für Abnutzung lediglich der Grundfreibetrag in Höhe von 4.500 Euro angesetzt werden kann. Dies hat zur Folge, dass die nächsthöhere Einkommensteuertarifstufe zur Steuerberechnung berücksichtigt werden muss und der Grenzsteuersatz in beiden Jahren auf 48% steigt.

Im Jahr 2026 investiert der Kooperationspartner in den dritten Bus, wobei es sich um die zweite Ersatzinvestition für einen alten Bus handelt. In diesem Jahr beträgt der Grenzsteuersatz aufgrund der hohen Aufwendungen sowie den Freibeträgen 40%. Die Einkommensteuerbelastung beläuft sich in diesem Jahr auf 16.018 Euro.

Für die Jahre 2022 bis 2028 beträgt die Gesamteinkommensteuerbelastung bei diesen Investitionszeitpunkten und einer degressiven Absetzung für Abnutzung 131.131 Euro und ist somit um 4.169 Euro geringer als bei einer linearen Afa.

Im Jahr 2027 beläuft sich der Cashflow auf 72.122 Euro und ist im Vergleich zur vorherigen Berechnung um 2.819 Euro höher. Im letzten Jahr der Betrachtung standen dem Kooperationspartner liquide Mittel in Höhe von rund 324.401 Euro zur Verfügung und liegen somit über den, zu Beginn vorhandenen, Bestand von 300.000 Euro.

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	2	2	1	1	1
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3					45 010,32		
Anschaffungskosten	Bus neu 4							
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968	-4 563	-2 624	-3 017	-3 470
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0	0	500	0	0
Degressive Afa	Bus neu 1	-12 266	-8 586	-6 010	-4 207	-3 272	-3 272	-3 272
Degressive Afa	Bus neu 2	0	-11 434	-8 004	-5 603	-3 922	-3 050	-3 050
Degressive Afa	Bus neu 3	0	0	0	0	-13 503	-9 452	-6 617
Lineare Afa	Bus neu 4	0	0	0	0	0	0	0
EBT		58 134	65 194	71 462	76 364	67 122	72 366	75 972
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-3 657	-4 575	0	0	-4 826	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		49 977	56 119	66 962	71 864	57 796	67 866	71 472
Einkommensteuer		13 595	15 599	20 242	22 595	16 018	20 676	22 407
Cash-Flow		-60 487	33 505	69 878	65 932	20 214	72 122	68 236
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	203 019	237 896	268 828	254 043	291 165	324 401

Abbildung 24: Szenario 2: Eigenfinanzierung mit mehrjährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

In der erweiterten Betrachtung bis einschließlich 2037, mit der linearen Abschreibungsmethode, kommt es im Jahr 2029 zur dritten und somit letzten Ersatzinvestition eines alten Busses. Aus dem Verkauf wird auch bei diesem Bus nur mehr ein Schrotterlös im Wert von 500 Euro erzielt.

Zu diesem Zeitpunkt ist der erste neu angeschaffte Bus bereits bis zur Gänze abgeschrieben, weshalb sich für diesen ausschließlich nur mehr die Wartungskosten gewinnmindernd auswirken.

Im Jahr 2029 beträgt das Abschreibungsvolumen der Busse 17.158 Euro. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wirkt sich in Höhe von 5.831 Euro gewinnmindernd aus. Daraus ergibt sich eine Steuerbemessungsgrundlage von 64.522 Euro mit einer Einkommensteuerbelastung in Höhe von 19.071 Euro.

Bei dieser Berechnungsvariante mit möglichst ausgedehnte Investitionsintervallen werden für die im Jahr 2022 und 2023 angeschafften Busse Ersatzinvestitionen getätigt. Nach einer Nutzungsdauer von 10 Jahren wird im Jahr 2032 der erste und im Jahr 2033 der zweite Bus

---

ersetzt. Der dritte Bus wäre folglich im Jahr 2036 zu ersetzen, was aufgrund des Pensionsantrittes nicht mehr wirtschaftlich wäre.

Die Anschaffungskosten werden trotzdem auf sieben Jahre verteilt, allerdings werden die Busse mindestens zehn Jahre im Unternehmen genutzt, bevor sie verkauft werden. In der Abbildung 25 ist ersichtlich, dass bereits im Jahr 2030 das Abschreibungsvolumen dadurch um die Absetzung für Abnutzung eines weiteren Busses sinkt und die Steuerbelastung dementsprechend ansteigt. Im Jahr 2031 ergibt die Berechnung eine Steuerbemessungsgrundlage von 77.565 Euro mit einer Steuerbelastung in Höhe von 25.331 Euro.

In den zwei Folgejahren wird der Jahresüberschuss teilweise durch die Absetzung der Abschreibung aus den neuen Ersatzinvestitionen gemindert. Der Verkauf der ersetzten Busse wirkt sich nicht wesentlich auf das Ergebnis aus. Nach 10 Jahren Nutzung, in der eine sehr hohe Kilometeranzahl gefahren wurde und auch die Abnutzung durch die Schulkinder den Wert reduziert, kann auch für diese Busse nur mehr ein Liquidationserlös von je 700 Euro erzielt werden. Durch die Berücksichtigung der anwendbaren Freibeträge kann jedoch in beiden Jahren die Einkommensteuerbemessungsgrundlage weiter geschmälert werden.

Die Gesamteinkommensteuerbelastung beträgt für die gesamte Zeitspanne von 2022 bis 2037 angesichts dieser Investitionszeitpunkten und den damit zusammenhängenden Aufwendungen und Steuerbegünstigungen 360.442 Euro. Der Grenzsteuersatz liegt bei diesen Investitionsberechnungen ab dem Jahr 2023 durchgehend bei mindestens 48%.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten		Bus neu 4	36 983,70								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1				40 485,45					
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2					39 093,45				
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 1	-2 955	-3 103	-3 258	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 2	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 3	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	-3 421	-3 592
Wartung		Bus neu 4	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553
Liquidationserlös		Bus alt	500	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 1	0	0	0	700	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 2	0	0	0	0	700	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 2	-5 445	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 3	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 4	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 1	0	0	0	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 2	0	0	0	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585
EBT			74 853	80 931	82 065	79 437	82 803	83 371	84 644	91 204	92 484
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-5 831	0	0	-6 427	-6 864	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			64 522	76 431	77 565	68 510	71 439	78 871	80 144	86 704	87 984
Einkommensteuer			19 071	24 787	25 331	20 985	22 391	25 958	26 569	29 718	30 332
Cash-Flow			34 914	73 574	68 992	31 117	39 377	77 633	75 338	76 003	74 134
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			317 853	356 426	390 418	386 535	390 912	433 544	473 882	514 886	554 020

Abbildung 25: Szenario 2: Eigenfinanzierung mit mehrjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung

Verglichen wird hier die vorangegangene lineare Abschreibungsmethode der erweiterte Betrachtungszeitraum mit denselben Anschaffungszeitpunkten, allerdings unter dem Aspekt der degressiven Abschreibungsvariante. Aufgrund der Annahme in Bezug auf die zeitlich mögliche Anwendbarkeit der Abschreibungsform, kommt es im Jahr 2029 zum Wechsel in die lineare Absetzung für Abnutzung für alle Busse.

Trotz der Anschaffung einer Ersatzinvestition für den letzten alten Bus im Jahr 2029 ergibt sich aus der Folge des Wechsels zur linearen Absetzung für Abnutzung eine geringere Abschreibungshöhe, weshalb sich das EBT auf 79.818 Euro beläuft, wie in der Abbildung 26 dargestellt wird. Dieser hohe Gewinn vor Steuern bewirkt aber auch einen dementsprechend höheren ansetzbaren investitionsbedingter Gewinnfreibetrag. Es kommt somit, auch unter Berücksichtigung des Grundfreibetrages, zu einer Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 68.841 Euro und einer Einkommensteuerbelastung in Höhe von 21.444 Euro.

---

In den Jahren 2030 und 2031 steigt die Steuerbemessungsgrundlage aufgrund einer im Vorjahr auslaufenden Absetzung für Abnutzung und fehlenden Ersatzinvestitionen im Vergleich zu den Vorjahren an. Wie auch in der Abbildung 26 ersichtlich ist, erhöht sich die Einkommensteuer für beide Jahre auf über 26.000 Euro.

Die beiden Ersatzinvestitionen zu den im Jahr 2022 und 2023 angeschafften Bussen werden in den beiden Folgejahren getätigt. In diesen beiden Jahren hat sich das EBT im Vergleich zu den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Die Anwendung des investitionsbedingten Freibetrages bewirkt jedoch eine erneute Senkung der Steuerbemessungsgrundlage in beiden Jahren. Die Einkommensteuerberechnung ergibt somit eine Steuerbelastung in Höhe von 22.058 Euro für das Jahr 2032 und 22.391 Euro für die Veranlagung 2033.

In den darauffolgenden Jahren werden keine Investitionen mehr getätigt, weshalb aus heutiger Sicht ausschließlich der Grundfreibetrag in Höhe von 4.500 Euro angesetzt werden darf.

Bei diesen Investitionsintervallen und unter Berücksichtigung der degressiven Absetzung für Abnutzung mit einem Wechsel zur linearen Abschreibungsform im Jahr 2029 ergibt sich aus der Steuerberechnung für den Zeitraum von 2022 bis 2037 eine Gesamtbelastung in Höhe von 361.887 Euro.

Die Cashflow-Berechnung zeigt in beiden Varianten kontinuierlich einen durchgehenden jährlichen Geldüberschuss. Im Jahr 2037 beträgt der Cashflow bei dieser Berechnungsvariante 62.766 Euro.

Die liquiden Mittel können auch bei dieser Betrachtungsweise jährlich gesteigert werden und es kommt im Jahr 2037 zu einem Endbestand der liquiden Mittel in Höhe von 489.950 Euro.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten		Bus neu 4	36 983,70								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1				40 485,45					
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2					39 093,45				
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 1	-2 955	-3 103	-3 258	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 2	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 3	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	-3 421	-3 592
Wartung		Bus neu 4	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553
Liquidationserlös		Bus alt	500	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 1	0	0	0	700	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 2	0	0	0	0	700	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 2	-3 050	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 3	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 4	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 1	0	0	0	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 2	0	0	0	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585
EBT			79 818	83 501	84 635	82 007	82 803	83 371	84 644	91 204	92 484
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-6 476	0	0	-6 761	-6 864	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			68 841	79 001	80 135	70 746	71 439	78 871	80 144	86 704	87 984
Einkommensteuer			21 144	26 020	26 565	22 058	22 391	25 958	26 569	29 718	30 332
Cash-Flow			32 621	71 500	67 758	24 100	26 935	66 264	63 969	64 635	62 766
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			322 022	358 522	391 280	380 380	372 315	403 579	432 549	462 184	489 950

Abbildung 26: Szenario 2: Eigenfinanzierung mit mehrjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

Auch hier wird kurz die Steuerbelastung im Falle einer durchgehend anwendbaren degressiven Absetzung für Abnutzung erwähnt. Anhand einer Berechnung würde sich die Einkommensteuer bei dieser Abschreibungsmöglichkeit mit den ausgedehnten Anschaffungszeitpunkten sowie in Folge weniger Neuinvestitionen in Höhe von 359.416 Euro ergeben. Von einer genauen Darstellung wird im Hinblick dessen, dass es dazu noch keine gesetzliche Bestimmung gibt und diese Form der Abschreibung ursprünglich einer vorübergehenden Konjunkturbelebungs<sup>169</sup> in der Pandemiezeit dienen sollte, abgesehen.

<sup>169</sup> S. Kapitel 6.2.1 Investitionsanreize durch die Absetzung für Abnutzung, S. 62

---

### 7.2.1.3 Szenario 3 – zweijährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte

Im dritten Szenario werden die Zeitpunkte der Investitionen so gewählt, dass zwar eine sichtbare Minderung der Steuerbelastung erwirkt wird, aber grundsätzlich auf die Wünsche des Kooperationspartners eingegangen wird.

Aus diesem Grund wurden die Investitionszeitpunkte mit dem Unternehmer abgeklärt und besprochen. Vor allem die Ersatzzeitpunkte der Investitionen sind optimistisch gewählt, da bisher das Investitionsverhalten sehr zurückhaltend war. Dem Kooperationspartner konnte die Steuerwirkung vorab anhand von Berechnungen beispielhaft dargestellt werden, weshalb er mit den Ersatzzeitpunkten einverstanden ist. Zusätzlich soll erwähnt werden, dass es dem Kooperationspartner ohnehin frei überlassen ist, ob und wann die Investitionen getätigt werden sollen. Dieses Szenario bildet im Grunde eine Mischung aus den anderen beiden Szenarien der Abschnitte 7.2.1.1 und 7.2.1.2, welche mit dem Kooperationsunternehmen abgestimmt wurde.

Es werden vorerst erneut die ersten sieben Jahre hinsichtlich der Abschreibungsformen (linear und degressiv) miteinander verglichen. Danach erfolgen die Darstellung sowie der Vergleich der restlichen Jahre.

Die ersten beiden Anschaffungen finden, wie in allen Szenarien, in den Jahren 2022 sowie 2023 statt, sodass es zu keinerlei Abweichungen in den Berechnungen kommt.

Die zweite Ersatzinvestition zu den alten Bussen erfolgt in dieser Berechnung im Jahr 2025. Aufgrund des hohen Gewinns vor Steuern wirkt sich der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag höher auf die Steuerbemessungsgrundlage aus als der Investitionsfreibetrag. Gemäß § 11 EStG darf der Investitionsfreibetrag nur dann angesetzt werden, wenn kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag als Steuerminimierung herangezogen wird. Aus diesem Grund wurde zuvor ein Vergleich beider Freibeträge aufgestellt und jener angesetzt, welcher eine größere Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage vorweist.

Danach folgte ein Jahr ohne Investitionen, weshalb die Einkommensteuerbelastung im Jahr 2026 erneut zunimmt. Im Jahr 2027 wird schlussendlich der letzte veraltete Bus gegen einen neuen ersetzt. Aufgrund der kumulierten Abschreibung in Höhe von 22.999 Euro sowie dem Grundfreibetrag und dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in Höhe von 9.238 Euro errechnet sich eine Einkommensteuerbelastung von 15.784 Euro.

Die kumulierte Einkommensteuerbelastung für den Zeitraum von 2022 bis 2028 beträgt 126.402 Euro.



Unter Anbetracht dieser Investitionszeitpunkte kann ebenfalls jährlich ein positiver Cashflow erwirtschaftet werden. Die liquiden Mittel sind nach einer mittelfristigen Abnahme aufgrund der Investitionen wieder angewachsen und belaufen sich im Jahr 2028 auf rund 290.401 Euro.

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	2	1	1	0	0
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3				45 010,32			
Anschaffungskosten	Bus neu 4						36 983,70	
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968	-2 281	-2 624	0	0
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0	500	0	500	0
Lineare Afa	Bus neu 1	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841
Lineare Afa	Bus neu 2	0	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445
Lineare Afa	Bus neu 3	0	0	0	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430
Lineare Afa	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-5 283	-5 283
EBT		64 559	73 929	74 191	69 139	69 499	66 448	67 061
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-4 493	-5 711	0	-5 088	0	-4 738	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		55 566	63 718	69 691	59 551	64 999	57 210	62 561
Einkommensteuer		15 943	18 975	21 551	16 720	19 299	15 784	18 129
Cash-Flow		-60 487	31 157	66 502	20 294	70 494	33 165	74 276
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	200 671	232 172	217 466	252 960	251 125	290 401

Abbildung 27: Szenario 3: Eigenfinanzierung mit zweijährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung

Verglichen wird diese Berechnung, welche die Anschaffungskosten mittels einer linearen Abschreibung auf die Nutzungsdauer verteilt, mit einer Berechnung, die eine degressive Abschreibungsform bis einschließlich 2028 heranzieht. Im direkten Vergleich kann bereits in den ersten beiden Jahren eine Einsparung in Höhe von 5.724 Euro in Bezug auf die Einkommensteuerbelastung vermerkt werden. Wie auch in den ersten beiden Szenarien liegt dies an der hohen Abschreibungsquote von 30% bei der degressiven Absetzung für Abnutzung.

Für die Jahre 2022 und 2023 gibt es bekanntlich keine Abweichungen zu den anderen Berechnungsvarianten unter Verwendung der degressiven Absetzung für Abnutzung.



---

Ersatzinvestitionen für die alten Busse sind im Jahr 2024 bei diesen Anschaffungsintervallen nicht geplant, wie auch in der Abbildung 28 ersichtlich ist. Neben der degressiven Absetzung für Abnutzung kann nur der Grundfreibetrag steuermindernd berücksichtigt werden. Die korrespondierende Einkommensteuerbelastung liegt in diesem Jahr bei 20.242 Euro.

Im Folgejahr kommt es zu einer weiteren Ersatzanschaffung eines alten Busses. Durch diese zusätzliche Absetzung für Abnutzung liegt das EBT bei 63.542 Euro. In diesem Fall hat der Investitionsfreibetrag, verglichen mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, eine höhere Auswirkung. Nach Abzug der Freibeträge verbleibt somit eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 54.541 Euro mit einer Einkommensteuerbelastung von 14.716 Euro.

Der dritte Ersatzanschaffung erfolgt im Jahr 2027 und ersetzt somit den letztverbliebenen alten Bus. In diesem Jahr kommt es durch die degressive Absetzung für Abnutzung zu einem Abschreibungsvolumen in Höhe von 24.034 Euro. Der Gewinn vor Steuern daraus beträgt 65.413 Euro. Auf Basis dessen wird der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zur Senkung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogen, da dieser eine größere Wirkung nach sich zieht.

Die Summe Einkommensteuerbelastung für diesen Zeitraum ergibt somit 119.571 Euro.

Bei einer degressiven Afa variiert der jährliche betrachtete Cashflow aufgrund der Abschreibungshöhen stärker als bei einer linearen Absetzung für Abnutzung. Das Jahr 2028 weist einen Cashflow von 74.636 Euro aus. Die liquiden Mittel liegen dazu, unter Berücksichtigung der jährlichen Privatentnahmen in Höhe von 35.000 sowie der Einkommensteuerbelastung aus dem Vorjahr, bei rund 299.285 Euro.

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	2	1	1	0	0
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3				45 010,32			
Anschaffungskosten	Bus neu 4						36 983,70	
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968	-2 281	-2 624	0	0
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0	500	0	500	0
Degrressive Afa	Bus neu 1	-12 266	-8 586	-6 010	-4 207	-3 272	-3 272	-3 272
Degrressive Afa	Bus neu 2	0	-11 434	-8 004	-5 603	-3 922	-3 050	-3 050
Degrressive Afa	Bus neu 3	0	0	0	-13 503	-9 452	-6 617	-4 632
Degrressive Afa	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-11 095	-7 767
EBT		58 134	65 194	71 462	63 542	70 568	65 413	71 339
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-3 657	-4 575	0	0	0	-4 604	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0	-4 501	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		49 977	56 119	66 962	54 541	66 068	56 309	66 839
Einkommensteuer		13 595	15 599	20 242	14 716	19 813	15 424	20 183
Cash-Flow		-60 487	33 505	69 878	21 603	72 498	32 651	74 636
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	203 019	237 896	224 499	261 997	259 649	299 285

Abbildung 28: Szenario 3: Eigenfinanzierung mit zweijährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

In der Darstellung des erweiterten Betrachtungszeitraumes mit linearer Absetzung für Abnutzung, wie in Abbildung 29 ersichtlich, erfolgt im Jahr 2029 eine Neuinvestition, die den im Jahr 2022 angeschafft Bus ersetzt. Im Jahr 2030 wird eine weitere Ersatzinvestition getätigt. In beiden Jahren wirkt sich der daraus gewonnene Liquidationserlös der ausgetauschten Busse mit jeweils um die 4.000 Euro gewinnerhöhend auf den Jahresüberschuss aus. Nach Berücksichtigung der Freibeträge verbleibt daraus noch eine Steuerbemessungsgrundlage von über 60.000 Euro, was einen Grenzsteuersatz von 48% zur Folge hat.

Im Folgejahr 2031 gibt es keine Investitionen, sodass die Steuerbemessungsgrundlage weiter zunimmt und eine Steuerbelastung in Höhe von 20.579 Euro zum Tragen kommt. Die Ersatzanschaffung im Jahr 2032 sowie auch die im Jahr 2034 wirken sich auf das EBT durch die Absetzung für Abschreibung zwar gewinnmindernd aus, es wird aber zugleich durch den Liquidationserlös der ersetzten Busse um diesen wieder wesentlich geschmälert. Daraus ergibt sich, dass trotz der Investitionen und der damit steuermindernden Absetzung für Abnutzung bei

---

diesen Anschaffungsintervallen mit einer linearen Abschreibungsvariante die Steuerbemessungsgrundlage weiterhin über 60.000 Euro liegt. Der Anstieg der Steuerbelastung zieht sich auch in den Jahren 2036 und 2037 weiter durch, sodass im letzten Jahr des Betrachtungszeitraumes eine Einkommensteuerbelastung in Höhe von 30.576 Euro die Folge ist. Aufgrund der vergleichsweise hohen Gewinne vor Steuern wird in diesem Betrachtungszeitraum in den Jahren der Anschaffungen jeweils der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag als steuersenkende Wirkung herangezogen. Dieser Freibetrag liegt bei allen Investitionen auf über 5.000 Euro, wobei der höchste Gewinnfreibetrag im Jahr 2034 genutzt werden kann. Dieser liegt bei 6.681 Euro und wirkt sich im Vergleich zum Investitionsfreibetrag um rund 2.710 Euro höher auf die Bemessungsgrundlage aus.

Im Jahr 2035 kann der höchste Cashflow erwirtschaftet werden. Dieser beträgt in diesem Jahr 80.184 Euro und die liquiden Mittel konnten im Vergleich zum Vorjahr um 45.184 Euro erhöht werden. Am Ende der Betrachtungsweise und somit am voraussichtlichen Ende der Geschäftstätigkeit des Kooperationspartners belaufen sich die liquiden Mittel auf 526.017 Euro.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1	40 485,45								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2		39 093,45							
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 3				41 616,45					
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 4						39 715,50			
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 2	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 3	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 4	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Liquidationserlös		Bus alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 1	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 2	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 3	0	0	0	4 501	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 4	0	0	0	0	0	3 698	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 2	-5 445	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 3	-6 430	-6 430	-6 430	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 4	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	0	0	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 1	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 2	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT			73 176	74 773	72 165	79 214	75 968	81 389	78 997	86 091	92 992
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-5 613	-5 820	0	-6 398	0	-6 681	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			63 063	64 452	67 665	68 316	71 468	70 209	74 497	81 591	88 492
Einkommensteuer			18 370	19 037	20 579	20 892	22 404	21 800	23 858	27 264	30 576
Cash-Flow			37 504	40 391	76 210	39 615	77 673	42 257	80 184	79 437	77 347
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			292 904	298 295	339 505	344 121	386 793	394 050	439 234	483 670	526 017

Abbildung 29: Szenario 3: Eigenfinanzierung mit zweijährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa  
Quelle: eigene Darstellung

Bei der Berechnung zu den Betrachtungszeitraum bis einschließlich 2037 mit einer degressiven Abschreibungsvariante, siehe Abbildung 30, erfolgen die Investitionszeitpunkte ident zur vorherigen Berechnung. Bei dieser Berechnungsvariante wird wieder auf die Annahme eingegangen, dass die degressive Abschreibung bis einschließlich 2028 anwendbar ist und ab dem Jahr 2029 für alle Busse zur linearen Abschreibungsform gewechselt wird. Dies hat zur Folge, dass der Restbuchwert zum 31.12.2028 aller bis dahin degressiv abgeschriebene Busse über die verbleibende Restnutzungsdauer linear verteilt wird.

Trotz der beiden Neuanschaffungen in den Jahren 2029 und 2030 steigt das EBT in beiden Jahren merklich an. Grund dafür ist unter anderem der Liquidationserlös der ausgetauschten

---

Busse im jeweiligen Jahr, aber ebenfalls der Wechsel zur linearen Abschreibungsform, welche einen geringeren Abschreibungsbetrag aufweist. Durch die Berücksichtigung des Grundfreibetrages sowie des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages kann die Steuerbemessungsgrundlage im Jahr 2029 um 11.007 Euro gemindert werden und im Jahr 2030 um 10.904 Euro.

In den Jahren 2031 und 2033, in denen es bei dieser Berechnungsvariante mit den längeren Anschaffungsintervallen erneut keine Investitionen gibt, steigt die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuerberechnung auf über 70.000 Euro an. Im Jahr 2032 kam es zur Ersatzinvestition des im Jahr 2025 angeschafften Busses. Die Einkommensteuerbelastung beträgt dennoch 21.585 Euro. Der Verkaufserlös des ausgetauschten Busses wirkt sich mit 4.501 Euro erhöhend auf das EBT aus, sodass sich im Vergleich zum Vorjahr die Steuerbemessungsgrundlage nur mäßig auf 69.760 Euro vermindert.

Durch den Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsform sind die letzten vier Jahre der Betrachtung erneut ident mit der vorangegangenen Berechnung.

Gesamt gesehen beträgt die Einkommensteuerbelastung für den Betrachtungszeitraum von 2029 bis 2037 bei dieser Abschreibungsvariante 213.172 Euro.

Der Cashflow liegt am Ende des Jahres 2029 bei 35.450 Euro. Im Jahr 2031 konnte dieser auf 74.336 Euro gesteigert werden. Den höchsten Cashflow erwirtschaftet das Kooperationsunternehmen im Jahr 2035 in Höhe von 80.184 Euro.

In diesem Betrachtungszeitraum kann der Bestand an liquiden Mittel von 299.735 Euro im Jahr 2029 auf 524.458 Euro bis zum Ende des Jahres 2037 erhöht werden.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1	40 485,45								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2		39 093,45							
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 3				41 616,45					
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 4						39 715,50			
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 2	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 3	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 4	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Liquidationserlös		Bus alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 1	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 2	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 3	0	0	0	4 501	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 4	0	0	0	0	0	3 698	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 2	-3 050	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 3	-3 602	-3 602	-3 602	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 4	-3 624	-3 624	-3 624	-3 624	-3 624	0	0	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 1	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 2	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT			80 057	79 259	76 652	80 873	77 626	81 389	78 997	86 091	92 992
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-6 507	-6 404	0	-6 614	0	-6 681	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			69 050	68 356	72 152	69 760	73 126	70 209	74 497	81 591	88 492
Einkommensteuer			21 244	20 911	22 733	21 585	23 201	21 800	23 858	27 264	30 576
Cash-Flow			35 450	37 517	74 336	37 462	76 980	41 461	80 184	79 437	77 347
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			299 735	302 252	341 588	344 050	386 030	392 491	437 674	482 111	524 458

Abbildung 30: Szenario 3: Eigenfinanzierung mit zweijährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten mit degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

Bei der Berechnung mit einer durchgehend anwendbaren degressiven Absetzung für Abnutzung über den gesamten Betrachtungszeitraum mit praxisnahen Investitionsintervallen würde sich die Gesamteinkommensteuerbelastung auf 329.334 Euro belaufen. Zu dieser möglichen Abschreibungsvariante wurde ebenfalls aus Vergleichsgründen eine Berechnung angestellt, ohne genaue Darstellung und Beschreibung. Grund dafür ist die fehlende gesetzliche Regelung hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung.



---

## 7.2.2 Kreditfinanzierung

In diesem Abschnitt werden Berechnung für die Investitionen mittels Kreditfinanzierung dargestellt und analysiert. Hinsichtlich der Kreditfinanzierung wurde die Annahme getroffen, dass die Finanzierungsangebote, welche auf dem aktuellen Stand des Kapitalmarktes basieren, über die gesamte Berechnung hinweg bestehen bleiben. Die Angebote wurden von der Bank eingeholt und werden zur Berechnung herangezogen. Es ist dennoch zu erwähnen, dass diese Finanzierungsangebote zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind und nicht versichert werden kann, dass diese auch in ein paar Monaten bzw. Jahre noch eine Gültigkeit haben.

Bei dieser Finanzierungsart werden die Szenarien anhand unterschiedlicher Anschaffungszeitpunkten dargestellt und im Anschluss verglichen. Die Grunddaten der Berechnungen sind die selben wie im Kapitel 7.2.1 Eigenfinanzierung.

Bevor auf die einzelnen Busse eingegangen wird, sind grundlegende Annahmen getroffen worden, welche für alle Berechnungsvarianten der Kreditfinanzierungen zutreffen:

Der Auszahlungsbetrag von der Bank entspricht bei allen Bussen exakt den Anschaffungskosten. Weiters wurde die Laufzeit des Kredites an der Nutzungsdauer der Busse angepasst. Die Rückzahlungen des Kredites finden in einem jährlichen Rhythmus statt. Diese Rückzahlung, auch Annuität genannt, setzt sich unter anderem aus Zinsen und Spesen sowie der tatsächlichen Tilgung des Kredites zusammen. Alle Finanzierungspläne sind mit einem Fixzinssatz von 2,25 % erstellt worden. In den Berechnungsdarstellungen sind die Spesen betragsmäßig in den Zinsen enthalten. Es wird außerdem pro Kredit eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 900 Euro veranschlagt und ist in der ersten Annuität mitenthalten. Im Zusammenhang mit den Bearbeitungsgebühren als Geldbeschaffungskosten kann auf die Freigrenze von bis zu 900 Euro verwiesen werden, die es zulässt, diese Kosten als Sofortaufwand im ersten Jahr gewinnmindernd anzusetzen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Spesen (exklusive Bearbeitungsgebühr) über die Laufzeit hinweg konstant bleiben. Im Gegensatz dazu verändern sich die Zinsen laufend, angepasst an die Tilgungen bzw. verbleibende Restschuld.

Die Tilgungen der Kredite wirken sich lediglich auf den Cashflow aus, weshalb diese in der Berechnung für die Steuerbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt sind. Um eine bessere Übersicht darüber zu erlangen, wurde sie dennoch in den Berechnungen dargestellt.

Die Darstellungen mit der dazugehörigen Verschriftlichung erfolgt, wie im Kapitel 7.1 praktische Umsetzung beschrieben, beginnend mit der linearen Absetzung für Abschreibung, welcher die degressive Abschreibungsvariante folgt. Die Berechnungen wurden dahingehend auch wieder in zwei zeitliche Abschnitte unterteilt.

---

Im Falle der anzuschaffenden Erweiterungsinvestition, in Abbildung 30 als Bus 1 benannt, beträgt der Auszahlungsbetrag und zugleich auch Anschaffungswert 40.886,52 Euro, mit einem effektiven Zinssatz von 3,6%. Die jährliche Annuität beträgt 6.525,75 Euro und setzt sich, wie in Abbildung 31 ersichtlich, aus den Zinsen inklusive der Spesen sowie der Tilgung zusammen. Die Tilgung beträgt im ersten Jahr 4.888 Euro, der Differenzbetrag zur jährlichen Annuität kann den Zinsen und Spesen zugerechnet werden. Wie vorhin erwähnt, verändert sich jährlich das Verhältnis zwischen der Tilgung und den Zinsen inklusive Spesen. Der gesamte Rückzahlungsbetrag bis zum Ende der Laufzeit beläuft sich auf 45.680,24 Euro, wovon 3.163,97 Euro auf die Zinsen entfallen. Der Restbetrag in Höhe von 1.629,75 Euro kann den Spesen zugeschrieben werden.

Bei der zweiten Finanzierung wird der Betrag in Höhe der Anschaffungskosten der ersten Ersatzinvestition von 38.114,70 Euro ausbezahlt. Der Effektivzinssatz beträgt ebenfalls 3,6%. Die fixe Annuität beläuft sich bei diesem Bus jährlich auf 6.099,79 Euro. Die Gesamtbelastung beträgt aufgrund der Zinsen und Spesen 42.698,52 Euro. Davon betragen auch hier die Spesen, inklusive der Bearbeitungsgebühr zu Beginn, 1.629,75 Euro. Der Zinsaufwand beläuft sich bei dieser Finanzierung auf 2.954,07 Euro.

Der Auszahlungsbetrag für den dritten Bus, der die zweite Ersatzanschaffung darstellt, beträgt 45.010,32 Euro. Bei dieser Finanzierung errechnet sich ein Effektivzinssatz in Höhe von 3,4%. Bei diesem Bus fällt eine jährliche Annuität in Höhe von 7.159,47 Euro an. Der zu tilgende Gesamtbetrag bis zum Finanzierungsende beträgt 50.116,31 Euro, wovon 3.476,24 Euro den Zinsen zuzuschreiben sind. Die Spesen sind erneut in Höhe von 1.629,75 Euro.



Die Anschaffungskosten der dritten Ersatzinvestition, Bus 4 in der Abbildung 31, betragen 36.983,70 Euro und stellen somit gleichzeitig den Auszahlungsbetrag der Bank dar. Hier beläuft sich der Effektivzinssatz auf 3,7%. Die Zinsbelastung beträgt bei diesem Bus 2.868,42 Euro und die Spesen sind hier erneut dieselben. Somit ergibt sich gesamt ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von 41.481,87 Euro

Kreditdaten: Bus 1								
Zinssatz	3,60%							
fixe Annuität	6 525,75	Einmalige Bearbeitungsgebühr					900	
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	
Zinsen und Spesen	1 637,78	870,77	742,59	607,58	471,42	332,11	131,47	
Tilgung	4 888,0	5 655,0	5 783,2	5 918,2	6 054,3	6 193,6	6 394,3	

Kreditdaten: Bus 2								
Zinssatz	3,60%							
fixe Annuität	6 099,79	Einmalige Bearbeitungsgebühr					900	
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	
Zinsen und Spesen	1 594,59	820,71	701,04	575,03	447,90	317,87	126,68	
Tilgung	4 505,2	5 279,1	5 398,8	5 524,8	5 651,9	5 781,9	5 973,1	

Kreditdaten: Bus 3								
Zinssatz	3,40%							
fixe Annuität	7 159,47	Einmalige Bearbeitungsgebühr					900	
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	
Zinsen und Spesen	1 702,01	945,23	804,37	2 056,03	506,40	352,92	138,63	
Tilgung	5 457,5	6 214,2	6 355,1	5 103,4	6 653,1	6 806,6	7 020,8	

Kreditdaten: Bus 4								
Zinssatz	3,70%							
fixe Annuität	5 925,68	Einmalige Bearbeitungsgebühr					900	
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	
Zinsen und Spesen	1 576,98	800,26	684,09	561,74	438,32	312,06	124,72	
Tilgung	4 348,7	5 125,4	5 241,6	5 363,9	5 487,4	5 613,6	5 801,0	

Abbildung 31: Kreditdaten der Busse

Quelle: eigene Darstellung

In der nachfolgenden Abbildung werden die Kreditdaten aller vier möglichen Ersatzbusse dargestellt. Die Anschaffungskosten der ersten Ersatzinvestition, dem im Jahr 2022 erworbenen Bus, liegen bei 40.485,45 Euro. Unter Berücksichtigung der Zinsen und Spesen sowie der Tilgung ergibt sich eine fixe jährliche Annuität in Höhe von 6.464,11 Euro.

Der zweite Ersatzbus weist Anschaffungskosten in Höhe von 39.093,45 Euro auf, was ebenfalls dem Auszahlungsbetrag der Bank entspricht. Die Gesamtbelastung beläuft sich auf 43.751 Euro, wovon 3.028 Euro Zinsen und 1.629,75 den Spesen zuzuschreiben sind. Die jährliche Annuität beträgt 6.250 Euro.

Im Falle des dritten Ersatzbusses belaufen sich die Anschaffungs- bzw. Finanzierungskosten auf 41.616,45 Euro. Unter Anbetracht der Zinsen inkl. Spesen in Höhe von 4.848,99 beträgt die

Gesamtbelastung 46.465 Euro. Die jährliche Annuität beläuft sich auf rund 6.638 Euro. Im letzten Jahr der Kreditlaufzeit beträgt die Kapitaltilgung 6.505 Euro, wohingegen die Zinsen nur noch 133 Euro der Annuität ausmachen.

Der Kreditbetrag für den vierten und somit letzten Ersatzbus der Investitionsrechnung weist Anschaffungskosten in Höhe von 39.715,50 Euro auf. Die Gesamtbelastung der Zinsen beläuft sich auf 3.075 Euro, die der Spesen konstant 1.629,75. Im ersten Jahr werden 4.726 Euro Kredit getilgt und rund 1.620 Euro an Zinsen inklusive Spesen zurückbezahlt. Dieses Verhältnis verändert sich im Laufe der Jahre.

Kreditdaten: Ersatz Bus 1							
Zinssatz	3,60%						
fixe Annuität	6 464,11			Einmalige Bearbeitungsgebühr 900			
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Zinsen und Spesen	1 631,53	863,52	736,57	602,86	468,02	330,04	130,77
Tilgung	4 832,6	5 600,6	5 727,5	5 861,3	5 996,1	6 134,1	6 333,3

Kreditdaten: Ersatz Bus 2							
Zinssatz	3,60%						
fixe Annuität	6 250,20			Einmalige Bearbeitungsgebühr 900			
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Zinsen und Spesen	1 609,85	838,39	715,72	586,51	456,22	322,89	128,36
Tilgung	4 640,4	5 411,8	5 534,5	5 663,7	5 794,0	5 927,3	6 121,8

Kreditdaten: Ersatz Bus 3							
Zinssatz	3,60%						
fixe Annuität	6 637,92			Einmalige Bearbeitungsgebühr 900			
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Zinsen und Spesen	1 649,15	883,95	753,53	616,15	477,61	335,85	132,73
Tilgung	4 988,8	5 754,0	5 884,4	6 021,8	6 160,3	6 302,1	6 505,2

Kreditdaten: Ersatz Bus 4							
Zinssatz	3,60%						
fixe Annuität	6 345,79			Einmalige Bearbeitungsgebühr 900			
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Zinsen und Spesen	1 619,54	849,63	725,05	593,82	461,42	326,09	129,44
Tilgung	4 726,3	5 496,2	5 620,7	5 752,0	5 884,4	6 019,7	6 216,4

Abbildung 32: Kreditdaten der Ersatzbusse

Quelle: eigene Darstellung

---

### 7.2.2.1 Szenario 1 – einjährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte

Auch bei der Fremdfinanzierung erfolgen die Investitionen im ersten Anwendungsbeispiel, exakt gleich wie bei der Eigenfinanzierung, im Zeitraum von 2022 bis 2025, mit kurzen Investitionsintervallen. Um einen aussagekräftigen Vergleich aufzustellen sind auch alle Daten hinsichtlich Anschaffungskosten, Wartungen und Abschreibungsform ident. Den alleinigen Unterschied zur Eigenfinanzierung bilden die Kreditzinsen inkl. den Spesen, welche aufwandswirksam in der Berechnung angesetzt werden dürfen.

Somit können im Jahr 2022 Kreditzinsen in Höhe von 1.638 Euro für den ersten Bus, der die Erweiterungsinvestition darstellt, angesetzt werden. Unter Berücksichtigung der anderen Erlöse und Aufwendungen wird somit ein EBT in Höhe von 62.921 Euro erzielt. Neben dem Grundfreibetrag kann aufgrund des hohen Gewinns vor Steuern ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Höhe von 4.280 Euro geltend gemacht werden. Die Steuerbemessungsgrundlage beträgt im ersten Jahr 54.142 Euro, woraus sich eine Einkommensteuerbelastung von 15.344 Euro berechnen lässt.

Ab dem Jahr 2023 werden auch in diesem Szenario die drei veralteten Busse ersetzt, weshalb die Wartungskosten der alten Busse abnehmen und die der neuen Busse zunehmen.

Die höheren Aufwendungen durch die Finanzierungskosten belaufen sich für diesen Betrachtungszeitraum, von 2022 bis einschließlich 2028, in Summe auf 17.488 Euro. Die Gesamteinkommensteuerbelastung dazu beträgt 111.754 Euro.

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	1	0	0	0	0
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3			45 010,32				
Anschaffungskosten	Bus neu 4				36 983,70			
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-1 984	0	0	0	0
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	500	700	0	0	0
Kredit Zinsen	Bus neu 1	-1 638	-871	-743	-608	-471	-332	-131
Kredit Zinsen	Bus neu 2	0	-1 595	-821	-701	-575	-448	-318
Kredit Zinsen	Bus neu 3	0	0	-1 702	-945	-804	-656	-506
Kredit Zinsen	Bus neu 4	0	0	0	-1 577	-800	-684	-562
Lineare Afa	Bus neu 1	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841
Lineare Afa	Bus neu 2	0	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445
Lineare Afa	Bus neu 3	0	0	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430
Lineare Afa	Bus neu 4	0	0	0	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283
EBT		62 921	71 464	64 879	60 301	61 872	63 497	65 196
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-4 280	-5 390	-4 534	-3 939	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		54 142	61 573	55 845	51 862	57 372	58 997	60 696
Einkommensteuer		15 344	17 945	15 238	13 645	15 849	16 499	17 234
Tilgung Kredit	Bus neu 1	-4 888	-5 655	-5 783	-5 918	-6 054	-6 194	-6 394
Tilgung Kredit	Bus neu 2	0	-4 505	-5 279	-5 399	-5 525	-5 652	-5 782
Tilgung Kredit	Bus neu 3	0	0	-5 457	-6 214	-6 355	-6 503	-6 653
Tilgung Kredit	Bus neu 4	0	0	0	-4 349	-5 125	-5 242	-5 364
Cash-Flow		-26 126	57 245	48 130	46 183	48 167	47 057	47 503
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	238 874	261 119	274 249	285 432	298 599	310 656	323 159

Abbildung 33: Szenario 1: Fremdfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa  
Quelle: eigene Darstellung

Im Vergleich dazu steht folgend die exakt selbe Berechnung, allerdings mit einer degressiven Abschreibungsform für die neu angeschafften Busse. Auch hier gilt die Annahme, dass diese Abschreibungsform bis einschließlich 2028 anwendbar ist.

Wie in Abbildung 34 ersichtlich, ergibt sich im Jahr 2022 eine Einkommensteuerbelastung in Höhe von 12.997 Euro. Dies bedeutet im Vergleich zur linearen Absetzung für Abnutzung eine Ersparnis in Höhe von 2.347 Euro. Grund dafür ist primär das hohe Abschreibungsvolumen der degressiven Afa.

---

Im Folgejahr wird erneut ein Bus angeschafft, weshalb sich die kumulierte Abschreibung in diesem Jahr auf 20.021 Euro beläuft. Für den alten Bus ist, wie auch in den anderen Berechnungen, der geringe Schrotterlös in Höhe von 500 Euro gewinnerhöhend angesetzt worden.

Im Jahr 2023 könnte erstmalig der Investitionsfreibetrag angewendet werden, allerdings wirkt sich in diesem Jahr der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag höher auf die Steuerbemessungsgrundlage aus.

Im Jahr 2024 mindert die Abschreibung den Gewinn in einem Ausmaß von 27.517 Euro und es kommt zu einer Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 46.076. Unter Berücksichtigung des Investitionsfreibetrages von 4.501 Euro ergibt die Steuerbelastung 11.331 Euro.

Die Einkommensteuerbelastung beträgt im Jahr 2025 lediglich 10.718 Euro und stellt somit die geringste Einkommensteuerbelastung aller Berechnungen dar. Diese geringe Belastung resultiert unter anderem aus der Gesamtabschreibung in Höhe von 30.357 Euro sowie den Kreditzinsen in Höhe von 3.831 Euro. Aufgrund des geringen Gewinns vor Steuern wirkt sich auch hier der Investitionsfreibetrag höher auf die Bemessungsgrundlage aus. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag würde sich in diesem Jahr auf 2.983 Euro belaufen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Finanzierungen in Höhe von 17.488 Euro sind mit der vorangegangenen Berechnung, einer linearen Abschreibungsform, ident.

In den ersten sieben Jahre der Betrachtung beläuft sich die kumulierte Einkommensteuerbelastung auf 107.456 Euro.

Der Cashflow ist auch in dieser Vergleichsberechnung negativ, allerdings in einem geringeren Ausmaß als bei der Eigenfinanzierung. Grund dafür ist bekanntlich die hohe Einkommensteuerbelastung aus dem Jahr 2021, welche sich aufgrund von Hochrechnungen seitens des Steuerberaters auf circa 90.000 Euro beläuft. Durch die Fremdfinanzierung ist der negative Cashflow jedoch wesentlich geringer. Wie in Abbildung 34 ersichtlich, belaufen sich die liquiden Mitten im Jahr 2028 auf 331.706 Euro.

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	1	0	0	0	0
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3			45 010,32				
Anschaffungskosten	Bus neu 4				36 983,70			
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-1 984	0	0	0	0
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	500	500	0	0	0
Kredit Zinsen	Bus neu 1	-1 638	-871	-743	-608	-471	-332	-131
Kredit Zinsen	Bus neu 2	0	-1 595	-821	-701	-575	-448	-318
Kredit Zinsen	Bus neu 3	0	0	-1 702	-945	-804	-656	-506
Kredit Zinsen	Bus neu 4	0	0	0	-1 577	-800	-684	-562
Degressive Afa	Bus neu 1	-12 266	-8 586	-6 010	-4 207	-3 272	-3 272	-3 272
Degressive Afa	Bus neu 2	0	-11 434	-8 004	-5 603	-3 922	-3 050	-3 050
Degressive Afa	Bus neu 3	0	0	-13 503	-9 452	-6 617	-4 632	-3 602
Degressive Afa	Bus neu 4	0	0	0	-11 095	-7 767	-5 437	-3 806
EBT		56 496	62 729	55 077	52 743	63 294	70 106	74 464
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-3 445	-4 255	0	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	-4 501	-3 698	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		48 552	53 974	46 076	44 545	58 794	65 606	69 964
Einkommensteuer		12 997	14 719	11 331	10 718	16 418	19 591	21 683
Tilgung Kredit	Bus neu 1	-4 888	-5 655	-5 783	-5 918	-6 054	-6 194	-6 394
Tilgung Kredit	Bus neu 2	0	-4 505	-5 279	-5 399	-5 525	-5 652	-5 782
Tilgung Kredit	Bus neu 3	0	0	-5 457	-6 214	-6 355	-6 503	-6 653
Tilgung Kredit	Bus neu 4	0	0	0	-4 349	-5 125	-5 242	-5 364
Cash-Flow		-26 126	59 593	51 356	49 890	51 094	46 488	44 411
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	238 874	263 467	279 823	294 713	310 807	322 295	331 706

Abbildung 34: Szenario 1: Kreditfinanzierung mit einjährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

Wie bereits erwähnt, werden die Angebote, welche den aktuellen Konditionen entsprechen, zum Vergleich für spätere Zeitpunkte verwendet. Diese Angebote bilden somit keine verbindliche Basis für den in den Abbildungen 35 und 36 dargestellten Zeitraum.

Die Investitionsintervalle entsprechen jenen, welche auch im 1. Szenario der Eigenfinanzierung ab 2029 dargestellt wurden. Im Jahr 2029 wird jener Bus ersetzt, welcher im Jahr 2022 als Erweiterungsinvestition angeschafft wurde. Der Bus erzielt einen Liquidationserlös in Höhe von 4.089 Euro. In diesem Jahr beläuft sich das EBT nach Investitionen auf 70.262 Euro. Zusätzlich können der Grundfreibetrag sowie der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Höhe von



---

9.734 Euro berücksichtigt werden, woraus sich eine Steuerbemessungsgrundlage von 60.528 Euro ergibt. Daraus resultiert eine Einkommensteuerbelastung in Höhe von 17.153 Euro.

In den folgenden drei Jahren werden die restlichen Busse ersetzt. Dabei kann ein Gesamtliquidationserlös der drei Busse in Höhe von 12.010 Euro erzielt werden.

Aufgrund der hohen Gewinne wirkt sich in den Jahren der Investition jeweils der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag höher aus. Im Jahr 2032 beläuft sich dieser sogar auf 5.808 Euro und mindert, gemeinsam mit dem Grundfreibetrag die Steuerbemessungsgrundlage um 10.308 Euro, woraus sich eine Steuerbelastung von 18.996 Euro ergibt. Da in den letzten Jahren keine Investitionen getätigt werden, steigt der Gewinn jährlich an und somit kommt es zu einer höheren Einkommensteuerbelastung. Diese beträgt im letzten Jahr 30.172 Euro.

Im Jahr 2037 ist der Kredit des vierten Ersatzbusses, welcher im Jahr 2032 angeschafft wurde, noch nicht gänzlich getilgt. Hinsichtlich der geplanten Pensionierung besteht die Möglichkeit die letztfällige Annuität in Höhe von 6.346 am Ende des Jahres 2037 zu tilgen, worauf allerdings in dieser Arbeit nicht näher eingegangen wird. Die Kreditfinanzierungen der anderen Busse sind vollkommen abbezahlt.

Das EBT nach Investitionen liegt im Jahr 2037 über 90.000 Euro, weshalb hier grundsätzlich der Grenzsteuersatz in Höhe von 50% zur Anwendung kommen würde. Angesichts des Grundfreibetrages, welcher sich auf 4.500 Euro beläuft, kann ein geringerer Grenzsteuersatz angewendet werden. In diesem Jahr kommt es in der Betrachtungsweise von 2022 bis 2037 zur höchsten Einkommensteuerbelastung von 30.172 Euro. Aufgrund der hohen Gewinne vor Steuern wirkt sich in den Jahren der Investition jeweils der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag höher aus, weshalb dieser als steuersenkende Maßnahme angesetzt wurde.

Wie in Abbildung 35 ersichtlich, kann im ersten Jahr ein Cashflow in Höhe von 52.870 Euro erwirtschaftet werden. Dieser steigt jährlich an und beläuft sich im Jahr 2037 auf 64.599 Euro. Die Gesamteinkommensteuerbelastung beträgt bei diesen Investitionsintervallen bei einer linearen Absetzung für Abnutzung 307.389 Euro.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1	40 485,45								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2		39 093,45							
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 3			41 616,45						
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 4				39 715,50					
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 2	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 3	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 4	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Liquidationserlös		Bus alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 1	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 2	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 3	0	0	4 501	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 4	0	0	0	3 698	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 2	-127	0	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 3	-353	-139	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 4	-438	-312	-125	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 1	-1 632	-864	-737	-603	-468	-330	-131	0	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 2	0	-1 610	-838	-716	-587	-456	-323	-128	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-1 649	-884	-754	-616	-478	-336	-133
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-1 620	-850	-725	-594	-461	-326
Lineare Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 2	-5 445	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 3	-6 430	-6 430	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 4	-5 283	-5 283	-5 283	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 5	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 6	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 7	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 8	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT			70 262	71 466	74 255	74 675	73 419	75 233	77 124	84 801	92 150
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-5 234	-5 391	-5 753	-5 808	0	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			60 528	61 575	64 002	64 367	68 919	70 733	72 624	80 301	87 650
Einkommensteuer			17 153	17 656	18 821	18 996	21 181	22 052	22 960	26 644	30 172
Tilgung Kredit		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 2	-5 973	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 3	-6 807	-7 021	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 4	-5 487	-5 614	-5 801	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 1	-4 833	-5 601	-5 728	-5 861	-5 996	-6 134	-6 333	0	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 2	0	-4 640	-5 412	-5 534	-5 664	-5 794	-5 927	-6 122	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-4 989	-5 754	-5 884	-6 022	-6 160	-6 302	-6 505
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-4 726	-5 496	-5 621	-5 752	-5 884	-6 020
Cash-Flow			52 870	54 519	57 267	56 965	54 369	53 468	53 887	60 737	64 599
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			341 029	360 548	382 815	404 780	424 149	442 618	461 505	487 241	516 841

Abbildung 35: Szenario 1: Kreditfinanzierung mit einjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa  
Quelle: eigene Darstellung

In der nachfolgenden Berechnungsvariante, Abbildung 36, mit dem Betrachtungszeitraum von 2029 bis 2037 werden die Investitionen mit einer degressiven Absetzung für Abnutzung



---

dargestellt, wobei ab 2029 für alle Ersatzinvestitionen der Wechsel zur linearen Abschreibungsform erfolgt.

Im Jahr 2029 beläuft sich das EBT auf 77.807 Euro, woraus sich ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Höhe von 6.215 Euro errechnen lässt. Unter Berücksichtigung des ebenfalls ansetzbaren Grundfreibetrags ergibt sich eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 67.092 Euro. Daraus resultiert eine Einkommensteuerbelastung von 20.304 Euro.

Hinsichtlich der Kreditzinsen inklusive der Spesen sowie der Tilgung kommt es zu keinen Abweichungen zwischen den Berechnungen. Die Gesamtrückzahlung der Kredite bleibt ebenfalls mit 25.649 Euro unverändert.

Da der Gewinn vor Steuern in den Jahren 2030 sowie 2031 in etwa gleich hoch ist, kann ein nahezu identer investitionsbedingter Gewinnfreibetrag angesetzt werden. Daraus resultiert eine ähnlich hohe Steuerlast in diesen beiden Jahren von 19.807 Euro sowie 19.791 Euro.

Im Jahr der letzten Ersatzinvestition, das heißt 2032, wird ein EBT in Höhe von 74.675 Euro erwirtschaftet. Die Summe der beiden anwendbaren Freibeträge beläuft sich auf 10.308 Euro, woraus eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 64.367 Euro errechnet werden kann. In diesem Jahr kommt es zur geringsten Belastung von 18.996 Euro.

Der ermittelte Cashflow beträgt im ersten Jahr dieser Betrachtung 48.241 Euro. Dieser kann im Jahr 2037 auf 64.599 Euro gesteigert werden. Die liquiden Mittel belaufen sich im Jahr 2029 auf 347.745 Euro und im Jahr 2037 auf 517.283 Euro, somit konnten diese um 169.538 Euro gesteigert werden.

Da in den letzten sechs Jahren beider Berechnungen hinsichtlich der Abschreibungsform keine Veränderungen auftreten, sind die Einkommensteuerbelastungen sowie die Cashflows ident.

Die Gesamteinkommensteuerbelastung anhand einer Kreditfinanzierung und mit einer degressiven Absetzung für Abnutzung beträgt für alle Jahre dieses Betrachtungszeitraumes 201.907 Euro.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1	40 485,45								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2		39 093,45							
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 3			41 616,45						
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 4				39 715,50					
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 2	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 3	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 4	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Liquidationserlös		Bus alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 1	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 2	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 3	0	0	4 501	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 4	0	0	0	3 698	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 2	-127	0	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 3	-353	-139	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 4	-438	-312	-125	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 1	-1 632	-864	-737	-603	-468	-330	-131	0	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 2	0	-1 610	-838	-716	-587	-456	-323	-128	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-1 649	-884	-754	-616	-478	-336	-133
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-1 620	-850	-725	-594	-461	-326
Degressive Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 2	-3 050	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 3	-3 602	-3 602	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 4	-2 960	-2 960	-2 960	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 5	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 6	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 7	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 8	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT			77 807	76 617	76 578	74 675	73 419	75 233	77 124	84 801	92 150
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-6 215	-6 060	-6 055	-5 808	0	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			67 092	66 057	66 023	64 367	68 919	70 733	72 624	80 301	87 650
Einkommensteuer			20 304	19 807	19 791	18 996	21 181	22 052	22 960	26 644	30 172
Tilgung Kredit		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 2	-5 973	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 3	-6 807	-7 021	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 4	-5 487	-5 614	-5 801	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 1	-4 833	-5 601	-5 728	-5 861	-5 996	-6 134	-6 333	0	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 2	0	-4 640	-5 412	-5 534	-5 664	-5 794	-5 927	-6 122	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 3	0	0	-4 989	-5 754	-5 884	-6 022	-6 160	-6 302	-6 505
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	-4 726	-5 496	-5 621	-5 752	-5 884	-6 020
Cash-Flow			48 421	51 368	55 116	55 995	54 369	53 468	53 887	60 737	64 599
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			345 128	361 495	381 611	402 606	421 975	440 443	459 330	485 067	514 666

Abbildung 36: Szenario 1: Kreditfinanzierung mit einjährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

---

### 7.2.2.2 Szenario 2 – zweijährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte

Bei dieser Berechnung werden die Investitionsintervalle erneut so geplant, wie es mit dem Kooperationspartner abgesprochen wurde. Somit kommt es, abgesehen von den beiden ersten Investitionen im Jahr 2022 sowie 2023, zu weiteren zwei Investitionen im Jahr 2025 und 2027. Diese Investitionszeitpunkte entsprechen jenen, die bereits im 3. Szenario in der Eigenfinanzierung dargestellt wurden.

Der Unterschied zur Eigenfinanzierung liegt allerdings bei der aufwandserhöhenden Wirkung der Kreditzinsen. Wie in Abbildung 37 ersichtlich, kann im Jahr 2022 ein EBT in Höhe von 62.921 Euro erzielt werden. Dies entspricht dem gleichen Ergebnis wie im ersten Szenario der Fremdfinanzierung. Durch die gleichbleibenden Investitionen in den ersten beiden Jahren bleiben sämtliche Ergebnisse gegenüber der Berechnung im Kapitel 7.2.2.1 gleich und werden nicht näher erläutert.

Im Jahr 2024 wird in diesem Szenario keine Ersatzinvestition zu den alten Bussen getätigt. Dies wirkt sich auch dahingehend aus, dass das EBT durch die jährlich geringere Aufwandshöhe bei der degressiven Abschreibungsform merklich ansteigt. In diesem Jahr kann aufgrund der fehlenden Investition auch kein investitionsabhängiger Freibetrag angesetzt werden, wodurch sich eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 68.127 Euro ergibt. Daraus lässt sich eine Einkommensteuerbelastung von 20.801 Euro errechnen.

Das darauffolgende Jahr weist durch eine Ersatzinvestition und der damit verbundenen Absetzung für Abnutzung erneut eine geringere Steuerbelastung auf. Die daraus entstehende höhere kumulierten Absetzung für Abnutzung wirkt sich im Jahr 2025 mit einem Betrag von 17.716 Euro aufwandserhöhend auf das Ergebnis aus. Aus diesem Grund kommt es, unter Berücksichtigung der möglich anwendbaren Freibeträge, zu einer Einkommensteuerbemessungsgrundlage von 56.932 Euro. In diesem Jahr ergibt sich eine Steuerbelastung in Höhe von 15.673 Euro, welche mit dem Grenzsteuersatz in Höhe von 40% berechnet wurde.

Im Jahr 2026 und 2028 gibt es erneut keine Investitionen, wodurch in beiden Jahren die Einkommensteuerbelastung ähnlich wie im Jahr 2025 ansteigt. In allen drei Jahren ohne Investition steigt die Steuerbemessungsgrundlage auf über 60.000 Euro und somit auch der Grenzsteuersatz auf 48%.

Die letzte Ersatzinvestition zu einem alten Bus im Jahr 2027 führt dagegen durch die zusätzliche Absetzung für Abnutzung zu einer Steuerentlastung. Nach Berücksichtigung der anwendbaren Freibeträge beläuft sich die Einkommensteuerbelastung auf 14.684 Euro.

Die Mehraufwendungen für die Kreditfinanzierung belaufen sich im Betrachtungszeitraum 2022 bis einschließlich 2028 auf 15.736 Euro. Diese wirken sich zwar gewinnmindernd aus, müssen jedoch im Vergleich zu einer Eigenfinanzierung auch zusätzlich bezahlt werden, was die liquiden Mittel schmälert.

Der anfänglich negative Cashflow von -26.126 Euro kann aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel ausgeglichen werden. Im Jahr 2028 betragen die liquiden Mittel 334.110 Euro und konnten somit gegenüber dem Anfangsbestand von 300.000 Euro erhöht werden.

Die Gesamteinkommensteuerbelastung der ersten sieben Jahre dieser Kreditfinanzierung mit einer Nutzung der linearen Absetzung für Abnutzung beläuft sich auf 120.005 Euro.

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	2	1	1	0	0
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3				45 010,32			
Anschaffungskosten	Bus neu 4						36 983,70	
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968	-2 281	-2 624	0	0
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0	500	0	500	0
Kredit Zinsen	Bus neu 1	-1 638	-871	-743	-608	-471	-332	-131
Kredit Zinsen	Bus neu 2	0	-1 595	-821	-701	-575	-448	-318
Kredit Zinsen	Bus neu 3	0	0	0	-1 702	-945	-804	-656
Kredit Zinsen	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-1 577	-800
Lineare Afa	Bus neu 1	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841
Lineare Afa	Bus neu 2	0	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445
Lineare Afa	Bus neu 3	0	0	0	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430
Lineare Afa	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-5 283	-5 283
EBT		62 921	71 464	72 627	66 129	67 507	63 287	65 155
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-4 280	-5 390	0	-4 697	0	-4 327	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		54 142	61 573	68 127	56 932	63 007	54 460	60 655
Einkommensteuer		15 344	17 945	20 801	15 673	18 343	14 684	17 214
Tilgung Kredit	Bus neu 1	-4 888	-5 655	-5 783	-5 918	-6 054	-6 194	-6 394
Tilgung Kredit	Bus neu 2	0	-4 505	-5 279	-5 399	-5 525	-5 652	-5 782
Tilgung Kredit	Bus neu 3	0	0	0	-5 457	-6 214	-6 355	-6 503
Tilgung Kredit	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-4 349	-5 125
Cash-Flow		-26 126	57 245	54 906	46 269	51 757	45 394	49 666
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	238 874	261 119	281 025	292 294	309 051	319 444	334 110

Abbildung 37: Szenario 2: Kreditfinanzierung mit zweijährigen Anschaffungszeitpunkten und linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung

---

Um den Kooperationsunternehmen eine weitere Vergleichsmöglichkeit bieten zu können, werden diese zuvor abgebildeten Investitionen, welche einer linearen Abschreibungsform unterliegen, ebenfalls mit einer degressiven Absetzung für Abnutzung berechnet.

Vorab kann festgestellt werden, dass die Einkommensteuerbelastung, wie in Abbildung 38 ersichtlich, in den ersten sieben Jahren der Betrachtung kontinuierlich unter 20.000 Euro liegt. Dies ist unter anderem der degressiven Absetzung für Abnutzung geschuldet.

Die ersten beiden Jahre sind erneut ident zur Berechnung im Szenario 7.2.2.1 mit einjähriger Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte, weshalb diese nicht mehr erläutert werden. Im Jahr 2024 findet, wie auch in der zuvor dargestellten Berechnung, keine Investition statt, weshalb sowohl das EBT die Einkommensteuerbelastung auch hier merkbar ansteigen.

Im Jahr 2025, bei der zweiten Ersatzinvestition eines alten Busses, ist der geringe Liquidationserlös des ausgetauschten Busses in der Berechnung berücksichtigt. In diesem Jahr wirkt sich, aufgrund des geringeren Gewinns vor Steuern, der Investitionsfreibetrag höher aus. Außerdem mindert die kumulierte degressive Absetzung für Abnutzung den Gewinn in diesem Jahr um 23.313 Euro. Die Einkommensteuerbelastung beläuft sich im Jahr 2025 auf 13.512 Euro.

Im Folgejahr erfolgt keine Investition, dennoch wirken sich unter anderem die Zinsen und Spesen der Kredite in diesem Jahr um 1.992 Euro gewinnmindernd auf das EBT aus. Der Gewinn vor Steuern beträgt 68.576 Euro. Es kommt somit, unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags, zu einer Steuerbemessungsgrundlage von 64.076 Euro, woraus sich eine Steuerlast in Höhe von 18.857 Euro ergibt.

Die letzte Ersatzinvestition eines alten Busses erfolgt im Jahr 2027, weshalb sich ab diesem Zeitpunkt keine Wartungskosten zu den alten Bussen in dieser Berechnung befinden. Angesichts der Freibeträge kann eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 53.559 Euro errechnet werden. Unter der Anwendung des Grenzsteuersatzes von 40% wird eine Einkommensteuerbelastung in Höhe von 14.324 Euro schlagend.

Im Jahr 2028 wird in der Abbildung 38 der Zuwachs beim EBT und auch bei der Steuerbemessungsgrundlage, durch die jährliche Abnahme des Abschreibungsvolumens bei der Verwendung der degressiven Abschreibungsmethode, sichtbar. Die Steuerbelastung beträgt 19.268 Euro und ist mit einer Steuerbemessungsgrundlage über 60.000 Euro erneut in die Tarifstufe mit dem Grenzsteuersatz von 48% gelangt.

Der Cashflow beläuft sich in diesem Jahr auf 50.026 Euro. Grund für diesen geringeren Cashflow, im Vergleich zum Vorjahr, ist die zusätzliche Kredittilgung des vierten Busses. Die Gesamteinkommensteuerbelastung von 2022 bis 2028 beträgt 113.238 Euro.



		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anzahl Busse alt		3	2	2	1	1	0	0
EBT vor Investitionen		70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541
Anschaffungskosten	Bus neu 1	40 886,52						
Anschaffungskosten	Bus neu 2		38 114,70					
Anschaffungskosten	Bus neu 3				45 010,32			
Anschaffungskosten	Bus neu 4						36 983,70	
Zusätzl. Erlöse	Bus neu 1	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046
Zusätzl. Fixkosten	Bus neu 1	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397
Wartung	Busse alt	-4 500	-3 450	-3 968	-2 281	-2 624	0	0
Wartung	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Bus neu 3	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Wartung	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205
Liquidationserlös	Bus alt	0	500	0	500	0	500	0
Kredit Zinsen	Bus neu 1	-1 638	-871	-743	-608	-471	-332	-131
Kredit Zinsen	Bus neu 2	0	-1 595	-821	-701	-575	-448	-318
Kredit Zinsen	Bus neu 3	0	0	0	-1 702	-945	-804	-656
Kredit Zinsen	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-1 577	-800
Degressive Afa	Bus neu 1	-12 266	-8 586	-6 010	-4 207	-3 272	-3 272	-3 272
Degressive Afa	Bus neu 2	0	-11 434	-8 004	-5 603	-3 922	-3 050	-3 050
Degressive Afa	Bus neu 3	0	0	0	-13 503	-9 452	-6 617	-4 632
Degressive Afa	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-11 095	-7 767
EBT		56 496	62 729	69 899	60 531	68 576	62 252	69 434
Grundfreibetrag		-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		-3 445	-4 255	0	0	0	-4 193	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)		0	0	0	-4 501	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage		48 552	53 974	65 399	51 530	64 076	53 559	64 934
Einkommensteuer		12 997	14 719	19 491	13 512	18 857	14 324	19 268
Tilgung Kredit	Bus neu 1	-4 888	-5 655	-5 783	-5 918	-6 054	-6 194	-6 394
Tilgung Kredit	Bus neu 2	0	-4 505	-5 279	-5 399	-5 525	-5 652	-5 782
Tilgung Kredit	Bus neu 3	0	0	0	-5 457	-6 214	-6 355	-6 503
Tilgung Kredit	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-4 349	-5 125
Cash-Flow		-26 126	59 593	58 131	47 579	53 917	44 880	50 026
Private Entnahmen		-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	238 874	263 467	286 598	299 177	318 095	327 975	343 000

Abbildung 38: Szenario 2: Kreditfinanzierung mit zweijährigen Anschaffungszeitpunkten und degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

Zuletzt erfolgt erneut die Betrachtungsweise des erweiterten Zeitraums von 2029 bis einschließlich 2037 der Investitionsrechnungen anhand beider Abschreibungsformen, um die Gesamteinkommensteuerbelastung vergleichen zu können.

Im Falle der linearen Abschreibungsvariante, siehe dazu Abbildung 39, kommt es, wie in der Berechnung mit den kurzen Investitionsintervallen, auch hier in den Jahren 2029 und 2030 zu Ersatzinvestitionen für die angeschafften Busse im Jahr 2022 und 2023. Es ergeben sich nur geringe Unterschiede in Bezug auf die Aufwendungen der Wartungspauschalen sowie der Finanzierungskosten. Das EBT im Jahr 2029 liegt bei 70.227 Euro und führt unter

---

Berücksichtigung der anwendbaren Freibeträge zu einer Einkommensteuerbelastung von 17.139 Euro. Im Folgejahr beträgt der Jahresüberschuss 71.385 Euro, woraus sich eine Steuerlast, nach Abzug der Freibeträge, in Höhe von 17.622 Euro errechnet.

Im Jahr 2031 erfolgt keine Investition, wodurch es zu einem Anstieg der Steuerlast kommt. Nach Abzug des Grundfreibetrages verbleibt eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 65.652 Euro und führt zu einer Einkommensteuer von 19.613 Euro.

Die beiden letzten Ersatzinvestitionen, welche die Busse aus dem Jahr 2025 und 2027 ersetzen, erfolgen im Jahr 2032 sowie 2034. Auch hier kommt es aufgrund der Liquidationserlöse der ausgetauschten Busse zu keiner Senkung der Steuerbelastung. Der Gewinn vor Steuern nimmt hauptsächlich durch diese Veräußerungen betragsmäßig zu. Die Steuerbemessungsgrundlage kann durch die Ausschöpfung der Freibeträge im Jahr 2032 auf 65.735 Euro gesenkt werden und im Jahr 2034 auf 67.460 Euro.

In den Jahren 2033, 2035, 2036 und 2037 dieser Berechnungsvariante, in denen keine Investitionen getätigt wurden, zeichnet sich ein stetiger Anstieg des Unternehmenserfolgs ab. Mangels Anwendbarkeit möglicher investitionsbedingter Freibeträge steigt die Bemessungsgrundlage bis zum Jahr 2037 auf eine Höhe von 87.562 Euro an. Die Einkommensteuerbelastung beläuft sich im Jahr 2036 auf 26.625 Euro und wächst im Jahr 2037 noch weiter auf 30.130 Euro an.

Die Steuerbelastung für den gesamten Betrachtungszeitraum von 2022 bis 2037 bei einer Kreditfinanzierung und unter Anwendung der linearen Absetzung für Abnutzung beträgt 315.679 Euro.

Die Betrachtung des Cashflows zeigt, dass es nur im ersten Jahr zu einem negativen Wert kommt. Ab dem Jahr 2023 kann trotz mehrfacher Kredittilgungen jährlich ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden. Auch die liquiden Mittel können über die Jahre hinweg jährlich gesteigert werden, sodass mit 2037 ein Bestand in Höhe von 547.807 Euro vorhanden ist.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1	40 485,45								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2		39 093,45							
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 3				41 616,45					
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 4						39 715,50			
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 2	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 3	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 4	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Liquidationserlös		Bus alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 1	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 2	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 3	0	0	0	4 501	0	0	0	0	0
Liquidationserlös		Bus neu 4	0	0	0	0	0	3 698	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 2	-127	0	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 3	-506	-353	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 4	-684	-562	-438	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 1	-1 632	-864	-737	-603	-468	-330	-131	0	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 2	0	-1 610	-838	-716	-587	-456	-323	-128	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-1 649	-884	-754	-616	-478	-336
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-1 620	-850	-725	-594
Lineare Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 2	-5 445	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 3	-6 430	-6 430	-6 430	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa		Bus neu 4	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	0	0	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 5	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 6	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 7	0	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 8	0	0	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT			70 227	71 385	70 152	76 247	74 029	78 230	77 077	84 760	92 062
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-5 230	-5 380	0	-6 012	0	-6 270	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			60 498	61 505	65 652	65 735	69 529	67 460	72 577	80 260	87 562
Einkommensteuer			17 139	17 622	19 613	19 653	21 474	20 481	22 937	26 625	30 130
Tilgung Kredit		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 2	-5 973	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 3	-6 653	-6 807	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 4	-5 242	-5 364	-5 487	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 1	-4 833	-5 601	-5 728	-5 861	-5 996	-6 134	-6 333	0	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 2	0	-4 640	-5 412	-5 534	-5 664	-5 794	-5 927	-6 122	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-4 989	-5 754	-5 884	-6 022	-6 160	-6 302
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-4 726	-5 496	-5 621	-5 752
Cash-Flow			53 255	54 916	58 985	62 846	59 560	57 205	55 805	61 124	65 002
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			352 365	372 281	396 266	424 112	448 671	470 876	491 681	517 805	547 807

Abbildung 39: Szenario 2: Kreditfinanzierung mit zweijährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung



---

In den letzten Berechnungen, laut Abbildung 40, wird der erweiterte Betrachtungszeitraum unter der Anwendung der degressiven Absetzung für Abnutzung beschrieben. Wie schon bei allen vorangegangenen Berechnungsdarstellungen mit der degressiven Abschreibungsform, wird auch hier ab dem Jahr 2029 zur linearen Absetzung für Abnutzung für alle bestehenden Busse gewechselt, sowie alle Neuinvestitionen von Beginn an linear abgeschrieben.

In den Jahren 2029 sowie 2030 gibt es auch bei dieser Berechnungsvariante nur unwesentliche Abweichungen im Vergleich mit den kurzen Investitionsintervallen, da sich in diesen Jahren die Anschaffungszeitpunkte decken. Nach Hinzurechnung der Liquidationserlöse ergibt sich im Jahr 2029 ein Gewinn vor Steuern in Höhe von 77.109 Euro und 75.871 Euro im darauffolgenden Jahr. Nach der Berücksichtigung der Freibeträge entsteht eine Steuerlast von 20.013 Euro für das Jahr 2029 und 19.496 Euro für das Jahr 2030.

Zu die angeschafften Busse aus dem Jahr 2025 und 2027 gibt es in den Jahren 2032 sowie 2034 Ersatzinvestitionen. Durch die gewonnenen Liquidationserlöse steigt wiederum das EBT in beiden Jahren, was durch die steigenden Wartungspauschalen und Finanzierungskosten nicht kompensiert werden kann. Nach Abzug des Grundfreibetrages und des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages beläuft sich die Steuerbemessungsgrundlage in beiden Jahren auf knapp über 67.000 Euro und zieht eine Einkommensteuerzahlung von 20.345 Euro für das Jahr 2032 und rund 20.481 Euro für das Jahr 2034 nach sich.

Weitere Anschaffungen sind nicht beabsichtigt. In den investitionsfreien Jahren 2031, 2033 und 2035 bis 2037 wird anhand der Abbildung 40 auch hier klar ersichtlich, dass sowohl der Jahresüberschuss vor Steuern, die Einkommensteuerbemessungsgrundlage als folglich auch die Steuerbelastung sukzessive ansteigen. Bis zum Jahr 2037 steigt auch bei dieser Berechnungsvariante das EBT auf 87.562 Euro an.

Für den Betrachtungszeitraum beginnend mit 2022 bis einschließlich 2037 mit einer degressiven Abschreibungsform, welche ab 2029 in eine lineare wechselt, ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung in Höhe von 317.232 Euro.

Die jährliche Cashflow-Berechnung zeigt auch hier ab dem Jahr 2029 durchgehende positive Ergebnisse. Die liquiden Mittel haben mit Ende des Jahres 2037 einen Stand in Höhe von 546.254 erreicht.

			2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt			0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen			77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 1	40 485,45								
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 2		39 093,45							
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 3				41 616,45					
Anschaffungskosten	Ersatz	Bus neu 4						39 715,50			
Zusätzl. Erlöse		Bus neu 1	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten		Bus neu 1	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung		Busse alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 2	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 3	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0
Wartung		Bus neu 4	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0
Wartung	Ersatz	Bus neu 1	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	Ersatz	Bus neu 2	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431
Liquidationserlös		Bus alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 2	-127	0	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 3	-506	-353	0	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen		Bus neu 4	-684	-562	-438	0	0	0	0	0	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 1	-1 632	-864	-737	-603	-468	-330	-131	0	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 2	0	-1 610	-838	-716	-587	-456	-323	-128	0
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-1 649	-884	-754	-616	-478	-336
Kredit Zinsen	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-1 620	-850	-725	-594
Degressive Afa		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 2	-3 050	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 3	-3 602	-3 602	-3 602	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa		Bus neu 4	-3 624	-3 624	-3 624	-3 624	-3 624	0	0	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 5	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	0	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 6	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	0
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 7	0	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	Ersatz	Bus neu 8	0	0	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT			77 109	75 871	74 639	77 906	75 688	78 230	77 077	84 760	92 062
Grundfreibetrag			-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag			-6 124	-5 963	0	-6 228	0	-6 270	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage			66 485	65 408	70 139	67 178	71 188	67 460	72 577	80 260	87 562
Einkommensteuer			20 013	19 496	21 767	20 345	22 270	20 481	22 937	26 625	30 130
Tilgung Kredit		Bus neu 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 2	-5 973	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 3	-6 653	-6 807	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit		Bus neu 4	-5 242	-5 364	-5 487	0	0	0	0	0	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 1	-4 833	-5 601	-5 728	-5 861	-5 996	-6 134	-6 333	0	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 2	0	-4 640	-5 412	-5 534	-5 664	-5 794	-5 927	-6 122	0
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 3	0	0	0	-4 989	-5 754	-5 884	-6 022	-6 160	-6 302
Tilgung Kredit	Ersatz	Bus neu 4	0	0	0	0	0	-4 726	-5 496	-5 621	-5 752
Cash-Flow			51 201	52 043	57 111	60 692	58 867	56 408	55 805	61 124	65 002
Private Entnahmen			-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel			359 202	376 244	398 355	424 048	447 915	469 323	490 128	516 252	546 254

Abbildung 40: Szenario 2: Kreditfinanzierung mit zweijährigen Ersatzanschaffungszeitpunkten und degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

---

## **8 DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE UND ABLEITUNG VON HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN**

In diesem Kapitel werden zu Beginn die Ergebnisse der Berechnungen zusammengefasst und miteinander verglichen, um den Kooperationspartner daraus Handlungsempfehlungen ableiten zu können.

### **8.1 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Zusammenfassend können im letzten Kapitel dieser Arbeit aus der detaillierten Ausarbeitung des praktischen Teils, die Ergebnisse für den Kooperationspartner erläutert werden.

Gemäß Literatur ist bei mehreren Investitionsobjekten jenes zu wählen, welcher im Vergleich zu den anderen den höchsten Kapitalwert aufweist.<sup>170</sup> Vorab kann festgehalten werden, dass bei allen Szenarien ein positiver Kapitalwert erzielt wurde. Somit kann kein Szenario aufgrund des Kapitalwertes ausgeschlossen werden. Anhand der Berechnungen konnte bei der Eigenfinanzierung im Szenario 2 – mehrjährige Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkte, der höchste Kapitalwert ermittelt werden. Aufgrund dessen, dass der Fokus dieser Arbeit auf der Steuerbelastung des Kooperationspartners liegt, kann das Szenario 2 für die Handlungsempfehlung ausgeschlossen werden. Grund dafür ist, die im Vergleich zu den anderen beiden Szenarien, viel höhere Steuerbelastung.

Werden Szenario 1 und Szenario 3 miteinander verglichen, wäre dem Kooperationspartner in Bezug auf den Kapitalwert, grundsätzlich das Szenario 3 – Eigenfinanzierung mit zweijährigen Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkten und einer degressiven Absetzung für Abnutzung zu empfehlen

---

<sup>170</sup> S. Kapitel 4.3.4 Kapitalwertmethode, S.40

Eigenfinanzierung		
Szenario 1		2022 - 2037
lineare Afa	Net Present Value	€ 360 130
degressive Afa	Net Present Value	€ 361 699
Szenario 2		2022 - 2037
lineare Afa	Net Present Value	€ 386 772
degressive Afa	Net Present Value	€ 366 324
Szenario 3		2022 - 2037
lineare Afa	Net Present Value	€ 364 688
degressive Afa	Net Present Value	€ 366 688

Abbildung 41: Vergleich Kapitalwerte des Szenario 1 und Szenario 2

Quelle: eigenen Darstellung

Im folgenden Abschnitt werden die Eigen- und Fremdfinanzierung miteinander verglichen, so ist am Beispiel der Berechnung mit den einjährigen Anschaffungszeitpunkten und einer linearen Absetzung für Abnutzung, am ersten Blick erkennbar, dass die Steuerbemessungsgrundlage und in Folge auch die Steuerlast im Falle einer Kreditfinanzierung geringer ist. Zurückzuführen ist dieses geringere Ergebnis auf die aufwandswirksamen Kreditzinsen in Höhe von 37.827 Euro, die gewinnmindernd in das EBT einfließen. In diesem Zusammenhang muss allerdings beachtet werden, dass diese Kreditzinsen auch zahlungswirksame Aufwendungen darstellen und nicht nur den Jahresüberschuss mindern, sondern folglich auch die liquiden Mittel. Zum Ende der Berechnungszeiträume betragen diese bei der Eigenfinanzierung 532.871 Euro und bei der Kreditfinanzierung 516.841 Euro, wobei hier der offene Kreditbetrag, der im Jahr 2032 angeschafften Ersatzinvestition, noch zusätzlich zu berücksichtigen wäre.

Nahezu ident verhält sich das Ergebnis bei der Anwendung der degressiven Absetzung für Abnutzung. Abweichungen gibt es unter anderem dahingehend, dass bei der degressiven Abschreibungsform, durch das jährlich variierende Abschreibungsvolumen im Vergleich zur linearen Absetzung für Abnutzung, die investitionsbedingten Gewinnfreibeträge in geringerem Ausmaß ausgeschöpft werden können. Die Einkommensteuerbelastung beträgt bei dieser Berechnung 309.363 Euro, wobei bei der linearen Abschreibungsform die Steuerlast bei 307.389 Euro liegt.

Der Kapitalwert wäre grundsätzlich bei der Kreditfinanzierung mit einer degressiven Absetzung für Abnutzung sowie mit Zweijahresabständen hinsichtlich der Anschaffungs- und

---

Ersatzanschaffungszeitpunkte, mit 409.726 Euro am höchsten. Im Hinblick dessen, dass der Kooperationspartner jedoch großen Wert auf seine finanzielle Unabhängigkeit legt und sich anhand der Berechnungen ergeben hat, dass er auch in Zukunft über ausreichend liquide Mittel verfügt, um die Investitionen mittels Eigenfinanzierung anzuschaffen, werden die weiteren Berechnungsvergleiche zur Kreditfinanzierung, welche im Anhang zu finden sind, nicht näher beschrieben. Unter diesen Aspekten wäre es wirtschaftlich gesehen nicht rationell Finanzierungskosten rund 38.000 Euro auszugeben.

Der Fokus liegt daher in den Ergebnissen der Berechnungen zu Szenario 1 und Szenario 3 mittels der Eigenfinanzierung. Grundsätzlich gibt es drei Berechnungsszenarien mit je einer Betrachtung zur degressiven Abschreibungsform und eine zur linearen. Die einzelnen Szenarien unterscheiden sich in den Zeitpunkten der Investitionen bzw. der Ersatzinvestitionen.

Um einen authentischen Vergleich für eine Handlungsempfehlung anstellen zu können, wird das Szenario 2 mit mehrjährigen Abständen zwischen den Investitions- und Ersatzinvestitionszeitpunkten vorab kurz beschrieben, jedoch nicht in die anschließende direkte Gegenüberstellung mit einbezogen. Durch die mehrjährigen Abstände bei den Anschaffungen kommt es im angenommen Betrachtungszeitraum zu vier Investitionen mit weiteren zwei Ersatzinvestitionen. Hingegen werden bei den Szenario 1 und Szenario 3 vier Investitionen mit weiteren vier Ersatzinvestition verglichen.

Aufgrund der Berechnung in Szenario 2 ergibt sich über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg eine Steuerbelastung in Höhe von 360.442 Euro bei der linearen Abschreibungsvariante und 361.887 Euro bei der Anwendung der degressiven Absetzung für Abnutzung. Der geringe Unterschied resultiert indirekt aus den unterschiedlichen Abschreibungsformen. Innerhalb der angenommen Nutzungsdauer der Investition bleibt die Abschreibungshöhe immer gleich hoch, es variieren nur die Abschreibungsbeträge in den einzelnen Jahren. Aufgrund dieser Verschiebungen kann bei einer degressiven Abschreibungsform, in Jahren mit Investitionen, insgesamt investitionsbedingte Freibeträge in Höhe von 31.160 Euro gewinnmindernd geltend gemacht werden. Bei der linearen Abschreibungsvariante hingegen können 34.539 Euro ausgeschöpft werden. Die unterschiedlichen Abschreibungshöhen haben auch zur Folge, dass im Jahr 2023 bei der degressiven Afa die Steuerbemessungsgrundlage bei 56.119 Euro mit einem Grenzsteuersatz von 42% liegt, bei der linearen Absetzung für Abnutzung diese Bemessungsgrundlage die 60.000-Euro-Grenze schon übersteigt und ein Grenzsteuersatz von 48% zur Anwendung kommt. Aus all diesen Aspekten kommt es bei der degressiven Abschreibungsvariante zu einer höheren Einkommensteuerbelastung von 1.444,00 Euro.

## Steuerbelastung je Anschaffungsvariante

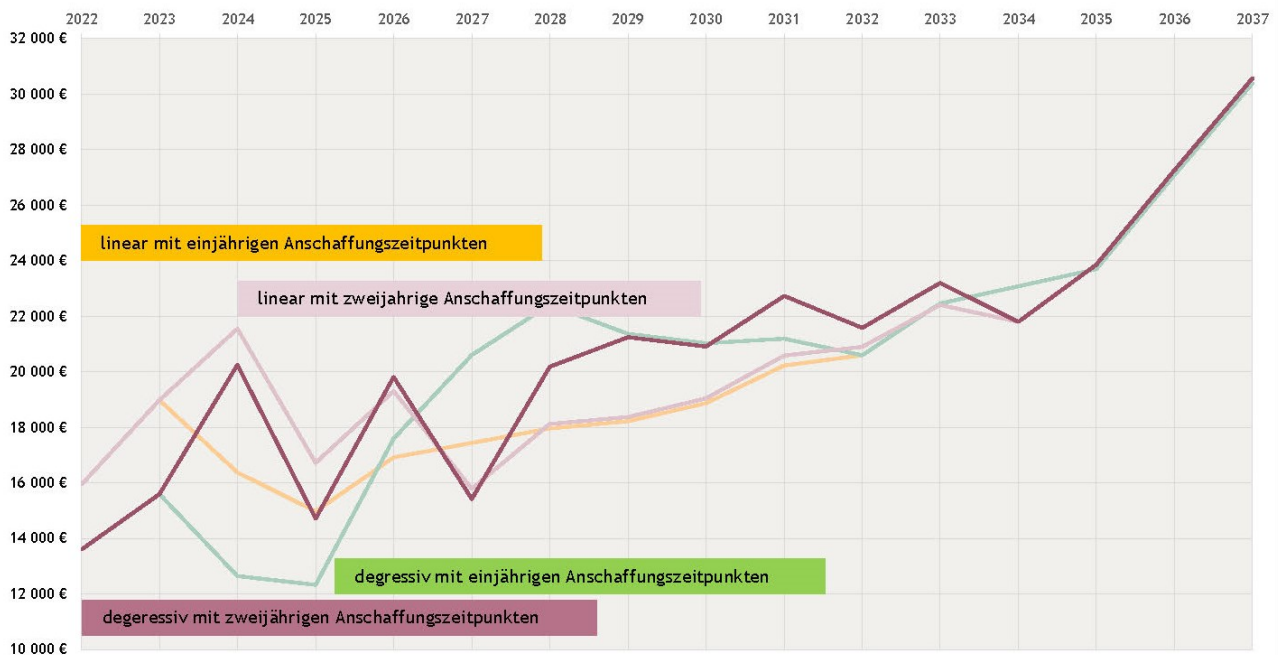


Abbildung 42: Übersicht Steuerbelastung je Anschaffungsvariante

Quelle: eigene Darstellung

Im direkten Vergleich zur Einkommensteuerbelastung stehen nur die zwei verbleibenden Szenarien 1 mit einjährigen Abständen und Szenario 3 mit zweijährigen, vom Kooperationspartner gewünschten, Abständen, die oberhalb auch grafisch zur besseren Vorstellung dargestellt sind. Wie der Abbildung entnommen werden kann, unterscheiden sich die Einkommensteuerbelastungen der einzelnen Varianten in den ersten Jahren der Betrachtungszeiträume merklich, wobei sich bis zum Ende im Jahr 2037 nur mehr geringe Abweichungen ergeben.

Im Szenario 1, mit den einjährigen Anschaffungszeitpunkten und der Anwendung einer linearen Absetzungsform, ergibt sich über die Gesamtjahre hinweg eine Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 1.065.912 Euro mit einer Einkommensteuerbelastung von 323.188 Euro. Die liquiden Mittel konnten auf 532.871 Euro erhöht werden. Die Betrachtung dieses Szenarios mit einer degressiven Absetzung für Abnutzung, ergibt im Vergleich dazu eine um 2.467 Euro höhere Steuerlast, welche gleichzeitig auch die liquiden Mittel um diesen Betrag schmälert, sodass bei dieser Berechnungsvariante ein Bestand an liquiden Mitteln von 526.017 Euro bleibt.

Kurzfristig bis einschließlich 2028 betrachtet, wirkt sich eine degressive Absetzung für Abnutzung, durch ihre besondere Form der Abschreibung vorübergehend jedoch wesentlich mindernd aus. Die Einkommensteuerbelastung ist in diesem Fall um 3.806 Euro geringer als die bei einer

---

linearen Abschreibungsform im gleichen Betrachtungszeitraum, was sich in Folge auch positiv auf die liquiden Mittel in diesem Zeitraum auswirkt.

Von den Berechnungsdarstellung des Szenario 3, mit den vom Kooperationspartner gewünschten Anschaffungsintervallen in Abständen von 2 Jahren und wiederum einer linearen Abschreibungsform, kann entnommen werden, dass die kumulierte Einkommensteuerbelastung von 2022 bis 2037 331.184 Euro ergibt. Zum Ende des Jahres 2037 stehen dem Kooperationspartner liquide Mittel in Höhe von 526.017 Euro zur Verfügung. Bei der degressiven Abschreibungsform hingegen ergibt sich im selben Betrachtungszeitraum, 2022 bis 2037, eine um 1.559 Euro höhere Einkommensteuerlast. Die liquiden Mittel sind folglich um diesen Betrag wieder geringer im Vergleich zur Berechnung mit der linearen Abschreibungsvariante. Abschließend kann festgestellt werden, dass auch hier die errechneten Unterschiede, über die gesamten Jahre hinweg verglichen, sehr gering ausfallen.

Ebenfalls ergibt die kürzere Betrachtungsphase bis zum Jahr 2028 einen erheblicheren Unterschied. Nach den ersten sieben Jahren betragen die liquiden Mittel, bei der Anwendung der linearen Absetzung für Abnutzung, 290.401 Euro. Die Einkommensteuerbelastung für diesen Betrachtungszeitraum beläuft sich auf 126.402. Beim Vergleich mit der degressiven Abschreibungsform zeigt sich wiederum, eine um 6.830 Euro geringere Steuerlast. Die liquiden Mittel erhöhen sich um 8.884 Euro.

Werden abschließend Szenario 1 und Szenario 3, unter Anwendung der linearen Absetzung für Abnutzung, miteinander verglichen, zeigt sich bei diesen Berechnungsvarianten ein Unterschied bei der Steuerbelastung in Höhe von 7.996 Euro und bei den liquiden Mittel von 6.853 Euro.

Die große Differenz bei diesen beiden Berechnungsmodellen entsteht durch das unterschiedliche Abschreibungsvolumen. Bei der Variante mit den Zweijahresabständen hinsichtlich der Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkten konnten bis zum Jahr 2037 gegenüber der Variante mit den Einjahresabständen um drei Jahresabschreibungen weniger ausgenutzt werden. Aus diesem Grund ist die Einkommensteuerbelastung über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg bei einer linearen Abschreibungsform und einjährigen Anschaffungszeitpunkten mit 323.188 Euro wesentlich geringer und die liquiden Mittel mit einem Endbestand in Höhe von 532.871 dementsprechend höher.

---

## 8.2 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

Kurzfristig, bis einschließlich 2028, betrachtet, ergibt eine degressive Abschreibungsform einen wesentlichen Einkommensteuer- und Liquiditätsvorteil. Unter dem Aspekt in den kommenden Jahren eine möglichst geringe Steuerlast mit höchstmöglichen liquiden Mittel zu generieren, wäre die Variante mit den jährlichen Anschaffungsabständen und einer degressiven Absetzung für Abnutzung heranzuziehen.

Bei einer langfristigen Betrachtung über den gesamten Zeitraum hinweg, hat die Wahl, ob degressive oder lineare Abschreibungsform, grundsätzlich keine wesentlich verändernde Auswirkungen auf die Ergebnisse.

Im Hinblick der Pensionierung des Kooperationspartners und einer damit verbundenen Betriebsaufgabe mit Ende 2037, ist jedoch das Szenario 1 mit einer linearen Absetzung für Abnutzung unbedingt zu empfehlen. Bei diesen gewählten Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkten können im Betrachtungszeitraum von 2022- 2037 die höchstmöglichen Aufwendungen für die Absetzung der Abnutzung verwertet und damit gewinnmindernd genutzt werden. Daraus ergeben sich eine Gesamteinkommensteuerbelastung von 323.188 Euro und ein Endbestand liquide Mittel in Höhe von 532.871 Euro.

Werden die Investitionen getätigt wie im empfohlenen Szenario 1 mit einjährigen Anschaffungs- und Ersatzanschaffungszeitpunkten und der linearen Absetzung für Abnutzung, so hat der Kooperationspartner zum derzeit geplantem Ende seiner Tätigkeit, von den 321.906 Euro Gesamtanschaffungskosten aller acht Busse eine Steuerentlastung durch Investitionen in Höhe von 153.702 Euro gewinnen können. Damit kann gesagt werden, dass nahezu die Hälfte der Busse durch die Steuerersparnis finanziert werden könnten.



---

## LITERATURVERZEICHNIS

- AFRAC [2021]: AFRAC- Fachinformation: COVID-19, 2021, [https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC\\_Fachinformation\\_COVID-19\\_Maerz\\_2021.pdf](https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC_Fachinformation_COVID-19_Maerz_2021.pdf), [01.04.2022].
- BECKER [2013]: Investition und Finanzierung: Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft, 6 Aufl.: Springer Gabler (2013).
- BEHRINGER [2012]: Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe: Betriebswirtschaftliche Verfahrensweisen, 5 Aufl., Berlin: Schmidt (2012).
- BERTL u.a. [2018]: Handbuch der österreichischen Steuerlehre: Investition, Finanzierung und Steuern, 3 Aufl., Wien: LexisNexis (2018).
- BLEYER [2020]: Konjunkturstärkungsgesetz, 2022, [https://360.lexisnexis.at/d/h\\_80002\\_1661421632690525867\\_d20010abba?origin=lk](https://360.lexisnexis.at/d/h_80002_1661421632690525867_d20010abba?origin=lk), [02.04.2022].
- BMDW [2021]: Gewinnfreibetrag, 01.01.2021, <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/betriebseinnahmen-und-ausgaben/gewinnfreibetrag.html>, [05.03.2022].
- BMF [2021]: Abschreibung, Jänner 2021, <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/betriebseinnahmen-und-ausgaben/abschreibung.html>, [02.04.2022].
- BMF [2022]: Normverbrauchsabgabe (NoVA), 2022, <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/Normverbrauchsabgabe-%C3%9Cbersicht.html>, [31.03.2022].
- CARSTENSEN [2008]: Investitionsrechnung kompakt: Eine anwendungsorientierte Einführung, 1 Aufl., Wiesbaden: Gabler (2008).
- DÄUMLER/GRABE/MEINZER [2019]: Investitionsrechnung verstehen: Grundlagen und praktische Anwendung mit Online-Training ; dynamische und statische Verfahren, Amortisationsrechnung und Break-even-Analyse, Einführung in die Unternehmensbewertung, 14 Aufl., Herne: NWB Verlag GmbH & Co. KG (2019).
- DENK/RESCH [2021]: Freibeträge, Prämien und begünstigte Abschreibung: Voraussetzungen und Wirkungsweise, Graz: dbv-Verlag Graz (2021).
- EGGER/EGGER/SCHAUER [2016]: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 27 Aufl., Wien: Linde (2016).

- 
- ERMSCHEL/MÖBIUS/WENGERT [2012]: Investition und Finanzierung, 3 Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg (2012).
- ESCHENBACH [1995]: Controlling, Stuttgart: Schäffer-Poeschel (1995).
- FORSTNER/KOESTER [2014]: EU-Investitionsförderung für kleine und mittlere Unternehmen in Südeuropa: empfehlenswert? Wirtschaftsdienst. 94 (2014). 9. 666–670
- GAEDKE u.a. [2017]: Erfolgsfaktor Betriebswirtschaft für Klein- und Mittelbetriebe, 3 Aufl., Graz: dbv (2017).
- GÖTZE [2008]: Investitionsrechnung: Modelle und Analysen zur Beurteilung von Investitionsvorhaben, 6 Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer (2008).
- IHLAU/DUSCHA [2019]: Besonderheiten bei der Bewertung von KMU: Planungsplausibilisierung, Steuern, Kapitalisierung: Springer Gabler (2019).
- KAILER/WEISS [2018]: Gründungsmanagement kompakt: Von der Idee zum Businessplan, 6 Aufl., Wien: Linde Verlag Ges.m.b.H (2018).
- KANDUTH-KRISTEN u.a. [2021]: Jakom EStG, 14 Aufl., Wien: Linde (2021).
- KMU Forschung Austria [2021]: KMU-Daten, 2022, <https://www.kmuforschung.ac.at/zahlen-fakten/kmu-daten/>, [18.03.2022].
- KOHLER u.a. [2021]: Steuerleitfaden zur Vermietung, 10 Aufl., Wien: Linde (2021).
- KRUGMAN/WELLS [2010]: Volkswirtschaftslehre, Stuttgart: Schäffer-Poeschel (2010).
- KUESS [2018]: Alternative Finanzierungsmodelle für KMU: Besondere Potenziale von Crowdfunding für mittelständische Unternehmer und Anleger, Wien: Linde (2018).
- LASSLESBERGER [2005]: Finanzierung von A bis Z, 1 Aufl., Wien: Linde (2005).
- LEITNER/BRANDL/KERT [2017]: Handbuch Finanzstrafrecht, 4 Aufl., Wien: Linde (2017).
- LUTZ/ORTH/MOSER [2012]: Praxishandbuch Betriebliche Altersvorsorge, Wien: Linde Verlag (2012).
- MESSNER/KREIDL/WALA [2020]: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 6 Aufl., Wien: LexisNexis ARD ORAC (2020).
- MITTERDORFER/MITTERMAIR [2017]: Handbuch Unternehmensfinanzierung, Wien: Linde (2017).
- MÜLLER-HEDRICH/SCHÜNEMANN/ZDROWOMYSLAW [2006]: Investitionsmanagement: Systematische Planung, Entscheidung und Kontrolle von Investitionen, 10 Aufl., Renningen: expert-Verl. (2006).

- 
- NADVORNIK u.a. [2015]: Praxishandbuch des modernen Finanzmanagements, 2 Aufl., Wien: Linde (2015).
- PERNSTEINER [2008]: Finanzmanagement aktuell: Fachbuch Wirtschaft: Linde Verlag (2008).
- PEYERL [2020]: Rechnungswesen und Steuerrecht : Einführung mit Beispielen, 4 Aufl., Wien: Linde (2020).
- PODOSCHEK [2017]: Praxishandbuch Leasing, Wien: Linde (2017).
- POGGENSEE [2011]: Investitionsrechnung: Grundlagen - Aufgaben - Lösungen, 2 Aufl., Wiesbaden: Gabler (2011).
- PRÄTSCH/SCHIKORRA/LUDWIG [2012]: Finanzmanagement: Lehr- und Praxisbuch für Investition, Finanzierung und Finanzcontrolling, 4 Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer Gabler (2012).
- RAUCH/STADLER [2012]: Eigenkapitalausstattung im Mittelstand: Krisenfest oder krisenanfällig? Zeitschrift für KMU und Entrepreneurship. 2012 (2012). Heft 4. 295–313
- REISINGER [2007]: Strategisches Management in österreichischen Klein- und Mittelbetrieben des produzierenden Sektors, Linz: Trauner Verlag (2007).
- Republik Österreich [2022]: Ökosoziale Steuerreform 2022: Analyse des Budgetdienstes, 10.01.2022, [https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2022/BD\\_-\\_Oekosoziale\\_Steuerreform\\_2022.pdf](https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2022/BD_-_Oekosoziale_Steuerreform_2022.pdf), [28.03.2022].
- RÖHRENBACHER [2008]: Finanzierung und Investition (mit Excel und HP): Finanzplanung mit Cash flow-Statements, alle Investitionsrechnungsverfahren, ausführlich kommentierte Beispiele für Excel 2007 und HP 17 B/HP 19 B zum Soforteinsatz, 3 Aufl., Wien: Linde-Verl. (2008).
- SCHERMANN/VOLCIC [2010]: Controlling & finance kompakt, 2 Aufl., Wien: Linde (2010).
- SCHRAMBÖCK [2021]: KMU im Fokus 2020, <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Wirtschaftsstandort-Oesterreich/KMU/KMU-im-Fokus.html>, [15.01.2022].
- SCHUHMACHER/WIESINGER [2021]: Finanzmanagement im Tourismus: Grundlagen und Praxis der Tourismusfinanzierung, 4 Aufl., Wien: Linde international (2021).

- 
- SEICHT [2008]: Investitionsentscheidungen richtig treffen: Theoretische Grundlagen und praktische Gestaltung von Investitionskalkülen sowie von Investitionsplanungs- und Kontrollprozessen ; Leitfaden, Wien: LexisNexis ARD ORAC (2008).
- SILLER [2015]: Unternehmerisches Wissen für Selbständige, Wien: Linde (2015).
- VÖL [2014]: Leasing in Österreich, 2014, [https://www.leasingverband.at/wp-content/uploads/2017/03/V%C3%96L\\_Brosch%C3%BCre-aktuelle-Version-Auflage-2014.pdf](https://www.leasingverband.at/wp-content/uploads/2017/03/V%C3%96L_Brosch%C3%BCre-aktuelle-Version-Auflage-2014.pdf), [23.03.2022].
- WEIGL u.a. [2012]: Innovative Finanzierung & Investitionen, 1 Aufl., Graz: dbv-Verlag Graz (2012).
- WILD [2021]: Bilanzen lesen für Juristen, 1 Aufl., Wien: Linde Verlag Ges.m.b.H (2021).
- WKO [2013]: Familienunternehmen in Österreich: Eine aktuelle Studie der WKO, [https://news.wko.at/news/oesterreich/2013-11\\_Dossier\\_Familienunternehmen.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/2013-11_Dossier_Familienunternehmen.pdf), [10.10.2021].
- WKO [2018]: WKO-Analyse: Familienunternehmen in Österreich, 24.05.2018, <https://news.wko.at/news/oesterreich/wko-analyse-familienunternehmen-oesterreich.html>, [03.10.2021].
- WKO [2020]: Einzelunternehmen: Überblick über Gründung, Haftung, Steuern und Sozialversicherung, 12.12.2019, <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Einzelunternehmen.html>, [20.11.2021].
- WKO [2022]: Klein- und Mittelbetriebe in Österreich: Definition: Was versteht man unter KMU?, 2022, <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/KMU-definition.html>, [29.01.2022].
- WKO [2022]: Ökosoziale Steuerreform: Besser in die Zukunft steuern, 14.02.2022, <https://news.wko.at/news/oesterreich/oekosoziale-steuerreform.html>, [25.03.2022].
- WÖHE/BILSTEIN [2002]: Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 9 Aufl., München: Vahlen (2002).
- ZISCHG [2013]: Praxishandbuch Investition, 2 Aufl., Wien: Linde (2013).

## ANHANG

Übersicht Busse				
	Bus 1	Bus 2	Bus 3	Bus 4
Marke	MERCEDES-BENZ	MERCEDES-BENZ	MERCEDES-BENZ	MERCEDES-BENZ
Modell	Vito Tourer Select 114 CDI	Vito Tourer Select 124 CDI	Vito Tourer Select 114 CDI	Vito Tourer Select 119 CDI
Zustand	Neuwagen	Neuwagen	Neuwagen	Neuwagen
Anschaffungskosten brutto	€ 58 151,13	€ 64 044,45	€ 50 127,83	€ 52 968,29
Anschaffungskosten netto	€ 40 886,52	€ 45 010,32	€ 36 983,70	€ 38 114,70
20% UST	€ 8 177,30	€ 9 002,06	€ 7 396,74	€ 7 622,94
20% NoVA /18% NoVA / 16% NoVA	€ 8 177,30	€ 9 002,06	€ 5 917,39	€ 6 860,65
NoVA Malus	€ 1 260,00	€ 1 380,00	€ 180,00	€ 720,00
NoVA Bonus	€ 350,00	€ 350,00	€ 350,00	€ 350,00
Nutzungsdauer	7 Jahre	7 Jahre	7 Jahre	7 Jahre
Kilometer pro Jahr	50 000	50 000	50 000	50 000
Verbrauch	7,8 L /100km	7,9 L /100km	7,2 L /100km	7,5 L /100km
fixe Betriebskosten p.a. **	€ 2 100,00	€ 2 100,00	€ 2 100,00	€ 2 100,00
Übersicht Busse Ersatzanschaffungen				
	Ersatz Bus 1	Ersatz Bus 2	Ersatz Bus 3	Ersatz Bus 4
Marke	MERCEDES-BENZ	MERCEDES-BENZ	MERCEDES-BENZ	MERCEDES-BENZ
Modell	Vito Tourer Select 114 CDI	Vito Tourer Select 124 CDI	Vito Tourer Select 114 CDI	Vito Tourer Select 119 CDI
Zustand	Neuwagen	Neuwagen	Neuwagen	Neuwagen
Anschaffungskosten brutto	€ 57 589,63	€ 55 760,83	€ 59 293,03	€ 55 177,39
Anschaffungskosten netto	€ 40 485,45	€ 39 093,45	€ 41 616,45	€ 39 715,50
20% UST	€ 8 097,09	€ 7 818,69	€ 8 323,29	€ 7 943,10
20% NoVA /18% NoVA	€ 8 097,09	€ 7 818,69	€ 8 323,29	€ 7 148,79
NoVA Malus	€ 1 260,00	€ 1 380,00	€ 1 380,00	€ 720,00
NoVA Bonus	€ 350,00	€ 350,00	€ 350,00	€ 350,00
Nutzungsdauer	7 Jahre	7 Jahre	7 Jahre	7 Jahre
Kilometer pro Jahr	50 000	50 000	50 000	50 000
Verbrauch	7,8 L /100km	7,8 L /100km	7,9 L /100km	7,5 L /100km
fixe Betriebskosten p.a. **	€ 2 100,00	€ 2 100,00	€ 2 100,00	€ 2 100,00

Abbildung 43: Übersicht neuer Busse

Quelle: eigene Darstellung

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen	70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541	77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	40 886,52															
Anschaffungskosten																
Anschaffungskosten			45 010,32													
Anschaffungskosten			36 983,70													
Anschaffungskosten								40 485,45								
Anschaffungskosten									39 093,45							
Anschaffungskosten										41 616,45						
Anschaffungskosten											39 715,50					
Zusätzl. Erlöse	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung	-4 500	-3 450	-1 984	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Liquidationserlös	0	500	500	700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4 501	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3 698	0	0	0	0	0
Lineare Afa	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa	0	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430
Lineare Afa	0	0	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283
Lineare Afa	0	0	0	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EET	64 559	73 929	68 144	64 132	64 523	65 617	66 713	72 811	74 390	77 604	78 497	76 076	77 360	78 649	85 726	92 609
Grundfreibetrag	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	-4 493	-5 711	-4 959	-4 437	0	0	0	-5 565	-5 771	-6 188	-6 305	0	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage	55 566	63 718	58 685	55 195	60 023	61 117	62 213	62 746	64 119	66 915	67 692	71 576	72 860	74 149	81 226	88 109
Einkommensteuer	15 943	18 975	16 374	14 978	16 911	17 436	17 962	18 218	18 877	20 219	20 592	22 457	23 073	23 692	27 089	30 392
Cash-Flow	-60 487	31 157	21 875	33 774	72 545	71 705	72 276	37 305	40 160	39 707	41 549	78 471	77 891	78 564	79 238	77 139
Kapitalwert																
Private Entnahmen	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	200 671	187 546	186 320	223 864	260 570	297 846	300 151	310 019	316 568	360 039	402 930	446 493	490 732	532 871

Abbildung 44: Gesamtberechnung des Szenario 1 mit linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung



	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBIT vor Investitionen	70.000	71.050	72.116	73.197	74.295	75.410	76.541	77.689	78.854	80.037	81.238	82.456	83.693	84.949	86.223	87.516
Anschaffungskosten	40.886,52	38.114,70	45.010,32	36.983,70												
Anschaffungskosten																
Anschaffungskosten																
Anschaffungskosten																
Ersatz								40.485,45								
Ersatz									39.093,45							
Ersatz										41.616,45						
Ersatz											39.715,50					
Zusätzl. Erlöse	13.333	40.800	41.616	42.448	43.297	44.163	45.046	45.947	46.866	47.804	48.760	49.735	50.730	51.744	52.779	53.835
Zusätzl. Fixkosten	-6.333	-19.380	-19.768	-20.163	-20.566	-20.978	-21.397	-21.825	-22.262	-22.707	-23.161	-23.624	-24.097	-24.579	-25.070	-25.571
Wartung	-4.500	-3.450	-1.984	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	-2.100	-2.205	-2.315	-2.431	-2.553	-2.680	-2.814	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	-2.100	-2.205	-2.315	-2.431	-2.553	-2.680	-2.814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	-2.100	-2.205	-2.315	-2.431	-2.553	-2.680	-2.814	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	-2.100	-2.205	-2.315	-2.431	-2.553	-2.680	-2.814	-2.955	-3.103
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.100	-2.205	-2.315	-2.431	-2.553	-2.680	-2.814	-2.955
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.100	-2.205	-2.315	-2.431	-2.553	-2.680	-2.814
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.100	-2.205	-2.315	-2.431	-2.553	-2.680
Liquidationserlös	0	500	500	700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	4.089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	3.811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.501	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.698	0	0	0	0	0
Degressive Afa	-12.266	-8.586	-6.010	-4.207	-3.272	-3.272	-3.272	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa	0	-11.434	-8.004	-5.603	-3.922	-3.050	-3.050	-3.050	0	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa	0	0	-13.508	-9.452	-6.617	-4.632	-3.602	-3.602	-3.602	0	0	0	0	0	0	0
Degressive Afa	0	0	0	-11.095	-7.767	-5.437	-3.806	-2.960	-2.960	-2.960	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	-5.784	-5.784	-5.784	-5.784	-5.784	-5.784	-5.784	-5.784	-5.784
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.585	-5.585	-5.585	-5.585	-5.585	-5.585	-5.585	-5.585
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.945	-5.945	-5.945	-5.945	-5.945	-5.945	-5.945	-5.945
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.674	-5.674	-5.674	-5.674	-5.674	-5.674	-5.674
EBT	58.134	65.194	58.343	56.774	65.945	72.226	75.982	80.357	79.541	79.927	78.497	76.076	77.360	78.649	85.726	92.609
Grundfreibetrag	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	-3.657	-4.575	0	0	0	0	0	-6.546	-6.440	-6.491	-6.305	0	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)	0	0	-4.501	-3.698	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage	49.977	56.119	49.342	48.576	61.445	67.726	71.482	69.311	68.600	68.937	67.692	71.576	72.860	74.149	81.226	88.109
Einkommensteuer	13.595	15.599	12.637	12.330	17.594	20.608	22.411	21.369	21.028	21.190	20.592	22.457	23.073	23.692	27.089	30.392
Cash-Flow	-60.487	33.505	25.251	37.511	75.192	71.023	69.104	32.857	37.009	37.556	40.579	78.471	77.891	78.564	79.238	77.139
<b>Kapitalwert</b>																
Private Entnahmen	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
EB liquide Mittel	300.000	203.019	193.270	195.781	235.973	271.996	306.100	303.957	305.966	308.522	314.100	357.572	400.463	444.026	488.265	530.403

Abbildung 45: Gesamtberechnung des Szenario 1 mit degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt	3	2	2	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen	70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541	77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	40 886,52															
Anschaffungskosten		38 114,70														
Anschaffungskosten				45 010,32												
Anschaffungskosten								36 983,70								
Ersatz											40 485,45					
Ersatz												39 093,45				
Anschaffungskosten																
Zusatzl. Erlöse	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusatzl. Fixkosten	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung	-4 500	-3 450	-3 968	-4 563	-5 224	-5 917	-6 640	-7 380	-8 130	-8 890	-9 660	-10 440	-11 230	-12 030	-12 840	-13 660
Wartung	-2 100	-2 100	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	-3 419	-3 585	-3 756	-3 931	-4 111	-4 296
Wartung	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	-3 419	-3 585	-3 756	-3 931	-4 111
Wartung	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	-3 421	-3 592
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553
Liquidationserlös	0	500	0	0	500	0	0	500	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	700	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	700	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lineare Afa	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445
Lineare Afa	0	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430
Lineare Afa	0	0	0	0	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585
EBT	64 559	73 929	74 191	74 888	75 104	75 425	75 719	76 053	76 422	76 825	77 263	77 735	78 241	78 781	79 355	79 964
Grundfreibetrag	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	-4 493	-5 711	0	0	-5 213	0	0	-5 831	0	0	-6 427	-6 864	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage	55 566	63 718	69 691	70 388	60 390	65 925	66 695	64 522	76 431	77 565	68 510	71 439	78 871	80 144	86 704	87 984
Einkommensteuer	15 943	18 975	21 551	21 886	17 087	19 744	20 114	19 071	24 787	25 331	20 985	22 391	25 938	26 569	29 718	30 332
Cash-Flow	-60 487	31 157	66 502	64 623	20 923	71 054	69 167	34 914	73 574	68 992	31 117	39 377	77 633	75 338	76 003	74 134
Kapitalwert																
Private Entnahmen	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	232 172	261 795	247 718	283 771	317 939	317 853	356 426	390 418	386 535	390 912	433 544	473 882	514 886	554 020

Abbildung 46: Gesamtberechnung des Szenario 2 mit linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung



	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt	3	2	2	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBIT vor Investitionen	70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541	77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	40 886,52	38 114,70														
Anschaffungskosten					45 010,32											
Anschaffungskosten								36 983,70								
Anschaffungskosten											40 485,45					
Ersatz												39 093,45				
Ersatz																
Zusätzl. Erlöse	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung	-4 500	-3 450	-3 968	-4 563	-5 224	-5 917	-6 620	-7 330	-8 045	-8 765	-9 490	-10 220	-10 955	-11 695	-12 440	-13 190
Wartung	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	-3 418	-3 583	-3 748	-3 913	-4 078	-4 243
Wartung	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	-3 418	-3 583	-3 748	-3 913	-4 078
Wartung	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 258	-3 421	-3 592
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Ersatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Ersatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553
Liquidationserlös	0	500	0	0	500	0	0	500	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	700	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	700	0	0	0	0
Degressive Afa	-12 266	-8 586	-6 010	-4 207	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272	-3 050	-3 050	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860
Degressive Afa	0	-11 434	-8 004	-5 603	-3 922	-3 050	-3 050	-3 050	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860
Degressive Afa	0	0	0	0	-13 503	-9 452	-6 617	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860	-3 860
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585
EBT	58 134	65 194	71 462	76 364	67 122	72 366	75 972	79 818	83 501	84 635	82 007	82 803	83 371	84 644	91 204	92 484
Grundfreibetrag	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	-3 657	-4 575	0	0	-4 826	0	0	-6 476	0	0	-6 761	-6 864	0	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage	49 977	56 119	66 962	71 864	57 796	67 866	71 472	68 841	79 001	80 135	70 746	71 439	78 871	80 144	86 704	87 984
Einkommensteuer	13 595	15 599	20 242	22 595	16 018	20 676	22 407	21 144	26 020	26 565	22 058	22 391	25 958	26 569	29 718	30 332
Cash-Flow	-60 487	33 505	69 878	65 932	20 214	72 122	68 236	32 621	71 500	67 758	24 100	26 935	66 264	63 969	64 635	62 766
<b>Kapitalwert</b>																
Private Entnahmen	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	203 019	237 896	254 043	291 165	324 401	322 022	358 522	391 280	380 380	372 315	403 579	432 549	462 184	489 950

Abbildung 47: Gesamtberechnung des Szenario 2 mit degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt	3	2	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBI vor Investitionen	70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541	77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	40 886,52															
Bus neu 1																
Bus neu 2																
Bus neu 3		38 114,70		45 010,32												
Bus neu 4						36 983,70										
Anschaffungskosten								40 485,45								
Ersatz									39 093,45		41 616,45					
Ersatz																
Ersatz																
Ersatz																
Zusätzl. Erlöse	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung	-4 500	-3 450	-3 968	-2 281	-2 624	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553
Liquidationserlös	0	500	0	500	0	500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4 501	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3 698	0	0	0
Lineare Afa	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841	-5 841
Lineare Afa	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445	-5 445
Lineare Afa	0	0	0	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430	-6 430
Lineare Afa	0	0	0	0	0	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283	-5 283
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT	64 559	73 929	74 191	69 139	69 499	66 448	67 061	73 176	74 773	72 165	79 214	75 968	81 389	78 997	86 091	92 992
Grundfreibetrag	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	-4 493	-5 711	0	-5 088	0	-4 738	0	-5 613	-5 820	0	-6 398	0	-6 681	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage	55 566	63 718	69 691	59 551	64 999	57 210	62 561	63 063	64 452	67 665	68 316	71 468	70 209	74 497	81 591	88 492
Einkommensteuer	15 943	18 975	21 551	16 720	19 299	15 784	18 129	18 370	19 037	20 579	20 892	22 404	21 800	23 858	27 264	30 576
Cash-Flow	-60 487	31 157	66 502	20 294	70 494	33 165	74 276	37 504	40 391	76 210	39 615	77 673	42 257	80 184	79 437	77 347
Kapitalwert	364 688															
Private Entnahmen	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	200 671	232 172	217 466	252 960	251 125	290 401	298 295	339 505	344 121	386 793	394 050	439 234	483 670	526 017

Abbildung 48: Gesamtberechnung des Szenario 3 mit linearer Afa

Quelle: eigene Darstellung



	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Anzahl Busse alt	3	2	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EBT vor Investitionen	70 000	71 050	72 116	73 197	74 295	75 410	76 541	77 689	78 854	80 037	81 238	82 456	83 693	84 949	86 223	87 516
Anschaffungskosten	40 886,52															
Anschaffungskosten	38 114,70															
Anschaffungskosten				45 010,32		36 983,70										
Anschaffungskosten								40 485,45								
Ersatz									39 093,45							
Ersatz											41 616,45					
Ersatz																
Ersatz																
Zusätzl. Erlöse	13 333	40 800	41 616	42 448	43 297	44 163	45 046	45 947	46 866	47 804	48 760	49 735	50 730	51 744	52 779	53 835
Zusätzl. Fixkosten	-6 333	-19 380	-19 768	-20 163	-20 566	-20 978	-21 397	-21 825	-22 262	-22 707	-23 161	-23 624	-24 097	-24 579	-25 070	-25 571
Wartung	-4 500	-3 450	-3 968	-2 281	-2 624	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 260	-3 424	-3 597	-3 777	-3 962	-4 153
Wartung	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103	-3 260	-3 424	-3 597	-3 777
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	-2 100	-2 205	-2 315	-2 431	-2 553	-2 680	-2 814	-2 955	-3 103
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	500	0	500	0	500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	4 089	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	3 811	0	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4 501	0	0	0	0	0	0
Liquidationserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3 698	0	0	0
Degressive Afa	-12 266	-8 586	-6 010	-4 207	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272	-3 272
Degressive Afa	0	-11 434	-8 004	-5 608	-3 922	-3 050	-3 050	-3 050	-3 050	-3 050	-3 050	-3 050	-3 050	-3 050	-3 050	-3 050
Degressive Afa	0	0	0	-13 503	-9 452	-6 617	-4 632	-3 602	-3 602	-3 602	-3 602	-3 602	-3 602	-3 602	-3 602	-3 602
Degressive Afa	0	0	0	0	0	-11 095	-7 767	-5 784	-4 624	-3 624	-3 624	-3 624	-3 624	-3 624	-3 624	-3 624
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784	-5 784
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585	-5 585
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945	-5 945
Lineare Afa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674	-5 674
EBT	58 134	65 194	71 462	63 542	70 568	65 413	71 339	80 057	79 259	76 652	80 873	77 626	81 389	78 997	86 091	92 992
Grundfreibetrag	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500	-4 500
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	-3 657	-4 575	0	0	0	-4 604	0	-6 507	-6 404	0	-6 614	0	-6 681	0	0	0
Investitionsfreibetrag (ab 2023)	0	0	0	-4 501	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerbemessungsgrundlage	49 977	56 119	66 962	54 541	66 068	56 309	66 839	69 050	68 356	72 152	69 760	73 126	70 209	74 497	81 591	88 492
Einkommensteuer	13 595	15 599	20 242	14 716	19 813	15 424	20 183	21 244	20 911	22 733	21 385	23 201	21 800	23 858	27 264	30 576
Cash-Flow	-60 487	33 505	69 878	21 603	72 498	32 651	74 636	35 450	37 517	74 336	37 462	76 980	41 461	80 184	79 437	77 347
Kapitalwert																
Private Entnahmen	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000	-35 000
EB liquide Mittel	300 000	204 513	237 896	224 499	261 997	259 649	299 285	299 735	302 252	341 588	344 050	386 030	392 491	437 674	482 111	524 458

Abbildung 49: Gesamtberechnung des Szenario 3 mit degressiver Afa

Quelle: eigene Darstellung